This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Educ
6255
5

Educ 6255.5

From the
President's Office.

17 Nov., 1880.

Rechtsschulen und Rechtsliteratur

in der Schweiz.

Rechtsschulen und Rechtsliteratur

in der Schweiz

vom Ende des Mittelalters bis zur Gründung der Universitäten von Zürich und Bern.

Festschrift

verfaßt von

Dr. Aloys v. Orelli,
ordentl. Professor des deutschen Rechtes an der Universität Zürich.

Zürich,
Druck und Verlag von F. Schultheß.
1879.

~~H.1717~~
Educ 6255.5

1880, Nov. 17.

From the Presidents' Office.

Herrn Geheimen Rath

Professor Dr. J. C. Bluntschli

überreicht diese Schrift

zur Feier des Jubiläums

der ihm vor 50 Jahren verliehenen Doktorwürde

am 3. August 1879

die staatswissenschaftliche Fakultät

der

Universität Zürich.

Hochverehrter Herr Jubilar!

Ihnen zum heutigen Ehrentag, an welchem Sie auf ein halbes Jahrhundert erfolgreicher Wirksamkeit zurückblicken, die herzlichsten Glückwünsche darzubringen, ist vor Allem der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich Bedürfniß.

Nicht nur dankbare Schüler, welche sich in unserer Mitte befinden, nein wir Alle erkennen in Ihnen den ausgezeichneten Forscher und Gelehrten, den anregenden Lehrer, den fruchtbaren Schriftsteller, vor Allem aber den Mann, der durch seine Zürcherische Rechtsgeschichte im Sinne Eichhorns Bahn gebrochen hat für die Bearbeitung der schweizerischen Rechtsgeschichte überhaupt. Wären doch ohne Ihren Impuls und ohne Ihre Wegleitung die trefflichen Arbeiten eines Blumer, Segesser, Friedr. v. Wyß u. A. nie entstanden!

Allein nicht bloß durch Ihre wissenschaftlichen Arbeiten und durch Ihre langjährige Lehrthätigkeit an unserer Hochschule haben Sie in akademischen Kreisen sich ein unauslöschliches Andenken bewahrt; auch dem Kanton Zürich haben Sie ein mustergültiges privatrechtliches Gesetzbuch geschenkt und als in neuester Zeit das Bedürfniß gefühlt wurde, den Entwurf eines eidsgenössischen Obligationenrechts einer nochmaligen sorgfältigen Durchsicht und theilweisen Umarbeitung zu unterwerfen, da haben Sie, verehrter Herr Jubilar! gerne sich bereit finden

lassen, wiederum mit Ihrem erprobten Rath und Ihrem reichen Wissen dem schwierigen Werk zum glücklichen Abschluß zu verhelfen.

So sind denn in der That aus den verschiedensten Gründen Ihre Vaterstadt, der Kanton Zürich und die gesammte Schweiz kein theilnahmloser Zuschauer an Ihrem heutigen Ehrentag; die juristische Fakultät unserer zürcherischen Hochschule aber rechnet es sich zur besondern Ehre an, wenn sie Ihnen den Ausdruck dieser Gefühle der Dankbarkeit, der Hochachtung und der dauernden Anhänglichkeit darbringen darf.

Möge die jugendliche Frische, die ein gütiger Genius Ihnen auch in diesen vorgerückteren Jahren beschieden hat, noch lange Ihnen erhalten bleiben und wir Alle uns auch ferner noch Ihrer Wirksamkeit, die Wissenschaft und Leben harmonisch zu einigen versteht, erfreuen können!

Nach guter alter Sitte fügen wir unserm Glückwunsch eine Abhandlung bei und hoffen, daß die Wahl des Thema's Ihnen nicht unliebsam sein werde. Enthält sie doch einen Beitrag zur schweizerischen Rechtsgeschichte und wird sie wohl auch Erinnerungen aus Ihrer eigenen Studienzeit wachrufen.

Zürich, den 11. Juni 1879.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich:

J. J. Treichler (Dekan).

Jod. Temme. H. Fick. G. Vogt.

A. v. Orelli. A. Schneider.

Vorwort.

In den folgenden Blättern soll versucht werden, die Anfänge und die Entwicklung des wissenschaftlichen Rechtsstudiums und der Rechtsliteratur in der Schweiz übersichtlich zu schildern. Die Darstellung beginnt mit dem Ende des fünfzehnten, beziehungsweise Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und schließt mit den Jahren 1833 und 1834 d. h. mit der Epoche, wo die Universitäten von Zürich und Bern gegründet werden und auch die alte Basler Hochschule aus ihrer Isolirtheit heraustritt. Die vorliegende Arbeit wäre ohne Zweifel noch mancher Ergänzung bedürftig; indessen mögen allfällige Lücken ihre Entschuldigung darin finden, daß das Material, welches ich benutzen konnte, sehr zerstreut, oft ungenügend und theilweise schwer zugänglich war; doch findet der Leser in den Noten einen Wegweiser, wo er weitere Details über einzelne Schulen, sowie nähere biographische und literarische Notizen über die bedeutenderen Rechtsgelehrten finden kann.

Auf manche Einzelheiten bin ich absichtlich nicht eingetreten; handelte es sich doch für mich hauptsächlich darum, die wissenschaftliche Entwicklung und den Einfluß der jeweiligen Zeitströmung im Großen und Ganzen zu schildern. Soll die vorliegende Schrift ein Stück schweizerischer Rechtsgeschichte sein, so wäre freilich auch nöthig gewesen, den Einfluß der Wissenschaft nicht bloß auf den Unterricht, die Literatur und die Gesetzgebung darzustellen, sondern auch auf die Gerichtspraxis. Dazu reichten aber weder meine bisherigen Studien

noch die Zeit aus. Ich bin bloß bei Zürich, veranlaßt durch F. L. Kellers bahnbrechende Initiative, hierauf eingetreten und habe auch bei Luzern eine Andeutung gemacht. Für Basel verweise ich in dieser Beziehung auf das treffliche Buch von E. R. Frei: die Quellen des Basler Stadtrechts (1830) bes. S. 196 ff.

Wenn das politische Institut in Zürich (1808—1833) eine besonders eingehende Behandlung erfahren hat, so bewogen mich hiezu mehrfache Gründe. Schon die Beziehung meiner Schrift zu dem hochverehrten Jubilar, dem sie gewidmet ist, bot dazu Veranlassung. Hat er doch hier seinen ersten juristischen Unterricht genossen und hinwiederum später seine erste Lehrthätigkeit entfaltet! Vornehmlich aber war es der Umstand, daß die Geschichte dieser Lehranstalt noch nie bearbeitet worden ist; meine Darstellung stützt sich einzig auf die noch vorhandenen Akten im Zürcher Staatsarchiv, sowie auf einige wenige mündliche Mittheilungen, die ich noch erhalten konnte. Sodann schien mir, daß man gerade hier den wohlthätigen Einfluß der deutschen Wissenschaft und insbesondere der durch Savigny und Eichhorn begründeten historischen Rechtsschule im Einzelnen nachweisen könne. Endlich läßt sich aus der glücklichen Verbindung der eigentlichen Rechtsdisciplinen und der sogenannten cameralistischen Fächer manches Beherzigenswerthe auch für die Gegenwart entnehmen, zum Mindesten die Lehre, daß wir keine Ursache haben, geringschätzig auf die Vergangenheit herabzublicken. Möchte der Wunsch, den schon die Lehrer des zürcherischen politischen Institutes hegten, daß eine eidsgenössische Rechtsschule geschaffen werde, in nicht allzu ferner Zukunft in passender Weise sich verwirklichen!

Zürich, im Juni 1879.

Der Verfasser.

A. Die ältere Zeit bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Das Collegium Carolinum in Zürich.

Hoch in einer Nische am westlichen Thurm des Großmünsters in Zürich befindet sich das steinerne Bild Karls des Großen. Majestätisch sitzt er da mit dem Schwert auf den Knien und schaut ernst und sinnend hinaus in sein weites Reich. Sage und Volksglaube haben ihn zum Stifter dieser altehrwürdigen Kirche gemacht. Die historische Kritik hat indessen längst festgestellt, daß dem nicht so sei und daß der jetzige Münster in einer spätern Zeit erbaut wurde. Wohl aber stund schon vorher an dessen Stelle eine kleinere oder größere Kirche zum Gedächtniß von St. Felix und Regula, in welchen Zürich seine Schutzheiligen verehrte, und mit derselben war eine Schule verbunden. Mit vollem Recht aber sind alle Anfänge wissenschaftlicher Bildung in Zürich auf jenen großen Kaiser zurückzuführen.[1] Seiner Gesetzgebung und seinen Impulsen verdankte das Chorherrenstift mit der damit verbundenen Stiftsschule seine Organisation, seine ökonomischen Mittel[2]

und seine segensreiche Wirksamkeit. Auch in St. Gallen, Chur, Sitten, St. Moritz (im Wallis) treffen wir Spuren seines Einflusses. Im Kloster St. Gallen, dieser glänzendsten Kulturstätte unsers Schweizerlandes während des frühern Mittelalters, entstund eines der schönsten und neben Einhards Lebensbeschreibung interessantesten Denkmale der Thaten des großen Kaisers, sowie er im Volke fortlebte, nämlich die Annalen eines ungenannten Klosterbruders Monachi Sangallensis gesta Karoli.[3]

Bis in das vierte Dezennium dieses Jahrhunderts führte die höchste zürcherische Lehranstalt den Namen Carolinum und als im Jahr 1833 durch die hochherzige und aufopfernde Fürsorge und Begeisterung des zürcherischen Volkes und seiner Behörden die Universität gegründet wurde, da erhielt dieselbe ein Siegel mit den zwei Thürmen des Großmünsters und mit dem Steinbild Karls des Großen, damit sie stets sich daran erinnere, daß von jenem großen Kaiser die ersten Kulturbestrebungen in Kirche, Schule und Landbau auch in unsern Gegenden ausgegangen und daß die Universitas literarum Turicensis nichts anderes sei, als die zeitgemäße Erweiterung und Fortentwicklung des alten Carolinum.

Die Schicksale der Stiftsschule während des Mittelalters[4] darzustellen, steht außerhalb des Rahmens meiner Aufgabe; nur einige wenige Hauptpunkte sollen hier hervorgehoben werden. Wahrscheinlich mußten die Chorherrn von Anfang an neben dem Gottesdienst in und um Zürich den Unterricht für die Jugend, besonders in Religion und Kirchengesang, übernehmen. Eine Urkunde aus dem Jahr 1169 erwähnt bereits eines Scholastikus Werner als Lehrer am Stift, eine solche von 1225 einen gewissen Henricus scholasticus Turicensis. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Schule unter dem Gelehrten Conrad von Mure, welcher 1259 zum Cantor ernannt wurde. Man bezweckte damals vornehmlich die Hebung des Gottesdienstes und des Unterrichtes. Dieser ausgezeichnete Mann war als decretorum Doctor auch im kanonischen Recht wohl bewandert, und seine Wirksamkeit erstreckte sich noch auf spät hinaus, indem er bei seinem Tode,

1281, seine reichhaltige Bibliothek dem Chorherrnstifte vermachte. Bald nachher scheint aber ein Verfall eingetreten zu sein. Als Glanzpunkt tritt uns dann wieder Felix Hämmerlin[5] entgegen, geb. 1389. Sein Einfluß erstreckte sich über einen großen Theil der Schweiz, und wenn ich seiner hier besonders erwähne, so geschieht es auch deßhalb, weil er 1424 zu Bologna das Doctorat des kanonischen Rechts erhielt, und weil seine zahlreichen Schriften eine Reihe der verschiedenartigsten juristischen Materien oft in Form von Gutachten (consilia) behandeln. Sein Todesjahr ist nicht ganz sicher, fällt aber nach 1458. An unserm Stift wurde er schon als fünfundzwanzigjähriger Jüngling Chorherr und 1427 Cantor. Mehrere seiner literarischen Arbeiten hat Sebastian Brandt 1497 zu Basel herausgegeben. Damals scheint aber das Schulwesen sehr gesunken zu sein. Hämmerlin selbst geht so weit, zu behaupten, es habe vom Tode Conrad von Mure's an bis 1452 unter der ganzen zürcherischen Geistlichkeit kein einziger Mann von Verdienst gelebt.

Wie die kirchliche Reformation überhaupt den geistigen und politischen Höhepunkt Zürichs bezeichnet und einen Markstein in der Geschichte bildet, so erfuhr auch das Carolinum durch Zwingli eine tiefgreifende Umgestaltung, ja, wir dürfen wohl sagen, daß es durch ihn zu einer höhern wissenschaftlichen Lehranstalt erhoben wurde.[6] Das sogenannte obere Collegium ward in drei Klassen, eine philologische, philosophische und theologische eingetheilt und Professorate für die Kirchen- und Profangeschichte, Ethik und Mathematik angeordnet; auch erhielten die Studirenden, welche sich nicht der Theologie widmen wollten, die Freiheit, nur die für ihre Studien geeigneten Vorlesungen zu besuchen. Auf die Klage der Professoren dieser Lehranstalt, daß die Schüler aus den lateinischen Schulen bei ihrem Eintritt in dieses obere Collegium nicht hinlänglich vorbereitet seien, wurde 1601 das sogenannte Mittelstudium „collegium humanitatis" errichtet, an welchem Lateinisch, Griechisch, Logik, Rhetorik, Katechese, ja selbst Hebräisch gelehrt werden sollte. Zu den frühern fünf untern oder vorbereitenden Klassen der

Schule am Großmünster fügte man zunächst eine sechste Klasse bei, dann folgte dieses collegium humanitatis als siebente Klasse, und hieran schlossen sich die drei Jahreskurse des obern Collegiums oder des sogenannten Gymnasium (die Erst-, Zweit- und Drittachte genannt), welche man mit einer philosophischen und theologischen Fakultät vergleichen darf. Zu den Professoraten am obern Collegium war 1713 in Folge eines Legates im Betrage von 6000 fl. eines für die Politik und die vaterländische Geschichte, sowie 1724 ein solches für das Naturrecht hinzugekommen. Damit war schon der Pflege der Jurisprudenz einigermaßen Bahn gebrochen. Bekannt ist, wie der einsichtige Bürgermeister Heidegger nach langen vorbereitenden Verhandlungen 1773 eine Reorganisation des gesammten zürcherischen Schulwesens durchführte.[7]

Im Wesentlichen blieb das Carolinum in seinen bisherigen Einrichtungen fortbestehen, allein der Mangel von Anstalten für das Studium der Medicin und der Rechtswissenschaft hatte sich immer mehr fühlbar gemacht. Für ersteres wurde zunächst Abhülfe getroffen. Bis dahin war nur von einzelnen Aerzten Privatunterricht in der theoretischen Medicin ertheilt worden; zwar hatte sich schon 1684 ein anatomisches Collegium gebildet, allein erst im Jahr 1782 wurde das medicinisch-chirurgische Institut errichtet.

Blicken wir auf die Männer, welche an den obern Klassen des Carolinum den Unterricht ertheilten, so treten uns insbesondere im achtzehnten Jahrhundert eine Reihe der bedeutendsten Gelehrten[8] entgegen, welche Zürichs wissenschaftlichen Ruhm im In- und Ausland verbreiteten. Da finden wir unter den Theologen Zimmermann, Breitinger, Usteri und Ulrich, unter den Philologen Hagenbuch (einen der größten Alterthumsforscher seiner Zeit), Steinbrüchel und Hottinger, unter den Historikern Bodmer und Füßli, unter den Naturforschern und Aerzten Scheuchzer und Rahn. Für uns ist von besonderm Interesse, daß Heinrich Füßli (geb. 1745, gest. 1832) nicht nur über vaterländische Geschichte, sondern auch über die zürcherische Staatsverfassung und Rechtsentwicklung Vorträge[9] hielt, wobei er z. B. auch den Richtebrief der Bürger von

Zürich einer genauen Analyse unterwarf. Seine Vorlesungen zogen so sehr die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, daß auch ältere gebildete Männer und viele bloße Liebhaber aus allen Klassen der Bevölkerung dieselben zahlreich besuchten, so daß der gewöhnliche Hörsal für sie nicht hinreichte. Im Jahr 1793 erbot sich Konrad Escher (von der Linth)[10] unentgeltlich Vorlesungen über Politik und Staatswirthschaft zu halten. Diese wurden dann auch vom Christmonat des genannten Jahres an in dem dazu bewilligten Hörsaal des Collegii humanitatis in vier wöchentlichen Stunden vor einer zwar anfänglich bescheidenen Zahl von Zuhörern gehalten. Dieselben fanden wachsenden Beifall. Es war dies der erste Versuch, ein staatswissenschaftliches Fach in Zürich vorzutragen.

Immerhin erwiesen sich diese Lehranstalten für ein vollständiges Studium auch der theologischen und medicinischen Wissenschaft ungenügend. Reisen in's Ausland und der Besuch fremder Universitäten waren bei den Zürchern sehr üblich. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts erfreute sich namentlich die holländische Universität Leyden, damals ein Sitz gründlicher Gelehrsamkeit, eines zahlreichen Besuches schweizerischer und insbesondere zürcherischer Studirender. Später wurden auch Göttingen und Halle vielfach aufgesucht, ja nicht selten war es, daß selbst junge Kaufleute zwei und mehrere Semester auf auswärtigen Hochschulen zubrachten. Für die Juristen war dies geradezu unerläßlich.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsliteratur in Zürich und in der Ostschweiz.

Während die Schweiz im Mittelalter einen Bestandtheil des deutschen Reiches ausmacht und so auch in ihrer Rechtentwicklung noch keine Besonderheiten darbietet, so bildet hingegen der Anfang des 16. Jahrhunderts einen scharf markirten Wendepunkt. Von da an wandeln das kleine Gebirgsland im Herzen Europa's und das heilige römische Reich deutscher Nation jedes seine besonderen Wege. Der glückliche Ausgang des Schwabenkrieges hatte bereits thatsächlich die Schweiz vom Reiche gelöst, wenn auch allerdings die Souverainität der Eidsgenossenschaft erst im westphälischen Frieden (1648) staatsrechtlich anerkannt wurde. Der Gegensatz des monarchischen und des republikanischen Staatswesens trat mehr als früher ins allgemeine Bewußtsein. Für die innere Rechtsentwicklung aber ist es von dem tiefgreifendsten Einfluß gewesen, daß das römische Recht in unserm Vaterlande nicht recipirt wurde. In Deutschland sehen wir unter dem Einfluß der Universitäten und des Reichskammergerichtes eine romanisirende Jurisprudenz entstehen, welche die einheimischen Satzungen verdrängt oder umgestaltet. An die Stelle der Schöffengerichte treten gelehrte Richtercollegien. Das bisherige mündlich-öffentliche Verfahren wird verdrängt durch den schriftlichen, wesentlich auf kanonischem Recht beruhenden Proceß.

In unserem Lande dagegen hielt man am volksthümlichen deutschen Rechte fest, und es blieben auch die alten Gerichte mehr oder minder, namentlich auf dem Lande, in bisheriger Weise fortbestehen. Das Verfahren war, wie ehedem, mündlich und öffentlich, und von dem „gelehrten Kram des corpus juris" und von Bartolus

und Baldus wollte man nichts wissen.[11] So erklärt sich, daß die Rechtswissenschaft bei uns zunächst keine oder nur eine sehr unbedeutende Pflege fand und daß für eigentliche Rechtsschulen das Bedürfniß nicht vorhanden war. Diejenigen Staatsmänner oder Gelehrten, welche sich auf unserm Felde literarisch bethätigten, wandten sich daher fast ausschließlich der Bearbeitung des öffentlichen Rechtes der Eidgenossenschaft zu.

Das erste verdienstliche Werk schrieb im sechszehnten Jahrhundert Josias Simmler, Professor der Theologie (gest. 1576). In seinem Buche „De republica Helvetiorum libri II." gibt er im ersten Theil eine Geschichte des Landes und der ersten Bündnisse. Dann folgt im zweiten Theil zuerst eine anmuthige Schilderung des Lebens der Schweizer im Krieg und Frieden und der militärischen Tüchtigkeit der Gebirgsbewohner. Hierauf behandelt er die Tagsatzungen „publici conventus s. senatus Helvetiæ" und das eidgenössische schiedsgerichtliche Verfahren, sodann das Staatsleben einzelner Gruppen der dreizehn regierenden Orte, nämlich zuerst der Städte mit Zunftverfassung (Zürich, Basel, Schaffhausen) dann derjenigen Städte, welche der Zünfte entbehren (Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn), dann der sechs Gaue, welche der Städte ermangeln, also der Landsgemeinde-Orte. Schließlich folgt eine Schilderung der zugewandten Orte und der Unterthanenlande „præfæcturæ quæ communi Helvetiorum imperio reguntur" mit zweckmäßigen Unterabtheilungen.[12] Das Werk wurde auch von Ausländern viel gelesen, daher häufig neu herausgegeben, und ins Deutsche, Französische und Holländische übersetzt.[13] Diese Darstellung des Staatsrechts der alten Eidgenossenschaft ist noch heute sehr interessant und bildete die Grundlage für spätere ähnliche, aber kürzere Arbeiten, so namentlich für Joh. Caspar Fäsi's[14] (geb. 1769, gest. 1849) „Versuch eines Handbuches der schweizerischen Staatskunde," Zürich 1796.

Dagegen hat Leonhard Meister (geb. 1741, gest. 1811) in seinem Buche „Abriß des eidgenössischen Staatsrechtes überhaupt nebst dem besondern Staatsrechte jedes Kantons und Ortes,"

St. Gallen 1786, seine Hauptaufmerksamkeit dem kantonalen Staatsrecht zugewendet und die eidgenössischen Einrichtungen nur ganz kurz am Schlusse berührt. Wie alle die zahlreichen historischen Arbeiten dieses überaus schreibseligen Verfassers, leidet auch dieses Buch an Flüchtigkeit, und Göthe soll von diesem Zürcher gesagt haben: „Ich finde in allen seinen Schriften einen Leonhard, aber nirgends einen Meister."

Ich kann mich nicht enthalten, hier noch ein Buch zu erwähnen, das allerdings keinen wissenschaftlichen Werth beansprucht, das aber meines Erachtens in seiner Art unerreicht dasteht. Es ist das „politische Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich," von David Wyß, dem spätern Bürgermeister, (geb. 1763, gest. 1839) Zürich 1796, ein wahres Muster einer klaren und allgemein faßlichen Uebersicht der Staatseinrichtungen und der wesentlichsten Rechtsvorschriften der alten in vielen Beziehungen patriarchalischen Republik Zürich. Es ist, als ob der damals noch junge, aber bereits viel erfahrene Staatsmann den Zusammensturz des bisherigen Gemeinwesens vorausgesehen und durch eine getreue Schilderung der Nachwelt wenigstens die Erinnerung habe retten wollen.

Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts hat ein gelehrter Schwyzer, Franz Michael Bühler (seit 1697 Stellvertreter des eidgenössischen Landschreibers in Baden), ein „Compendium des eidgenössischen Rechtes" verfaßt, in welchem namentlich die Abschnitte über Religion, Gerichtsstand und Bündnisse sehr einläßlich und gut sind. Das Buch, 1696 verfaßt, wurde damals absichtlich nicht gedruckt, weil die katholischen Orte befürchteten, es möchte in den reformirten Kantonen Anstoß erregen oder gegen sie verwendet werden. Sie honorirten aber den Autor mit 50 fl., und ließen sich mehrere Copieen desselben anfertigen. Erst in der neuesten Zeit ist dasselbe in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XVI. 2, pag. 43 ff., abgedruckt worden.

Die erste Arbeit über schweizerisches Staatskirchenrecht lieferte der Luzerner Jos. Anton Felix Balthasar[15] (geb. 1737,

gest. 1810) unter dem Titel „de Helvetiorum juribus circa sacra“ d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich 1768. Das Buch wurde in Rom auf den Index gesetzt, da der Verfasser, ein muthiger Kämpe für die Rechte und Freiheiten des Staates, namentlich gegen die Eingriffe der Nunciatur in die weltliche Gewalt sehr energisch zu Felde zog.

Der einzige Jurist, welcher sich der Schilderung des Privatrechtes zuwandte, ist der bekannte Zürcher Bürgermeister Joh. Jakob Leu (geb. 1689, gest. 1768) in seinem Werke „Eidgenössisches Stadt- und Landrecht, darin der XIII und zugewandten löblichen Städt und Orten der Eidgenossenschaft Stadt- und Landgesetze vorgestellet und mit Anmerkungen erläutert werden.“ Zürich, 4 Theile in 4° 1727—1746. Wohl erscheint das Buch auf den ersten Blick geschmacklos und ungenießbar. Der Verfasser giebt fast durchweg in der Ordnung der justinianischen Institutionen einen Auszng aus vielen, sowohl handschriftlichen, als gedruckten Stadtrechten, Landbüchern und deutschen, französischen und lateinischen (Walliser) Lokalstatuten und knüpft an jede Materie „die in denen natürlichen, göttlich geoffenbarten, auch denen justinianischen und kanonischen Rechten befindlichen Gesetze und Ordnungen, sowie er diese aus verschiedenen Autoribus entlehnen konnte, auch sind an denen Orten, wo über eine Vorfallenheit verschiedene Meinungen walten, selbige nebst den allseitigen Gründen jedoch meistens ohne Decision angemerkt worden als dem Publico nicht viel daran gelegen, welcher Meinung eint oder ander Privatus beipflichte und jedem die, welche er für begründet ansiehet, auszuwählen überlassen werden muß.“ Schade nur, daß der Verfasser in diesem Compendium das Erbrecht gänzlich bei Seite gelassen hat. Der gleiche Leu hat bekanntlich auch ein 20 Bände starkes allgemeines helvetisches Lexikon herausgegeben, welches heute noch eine unerschöpfliche Fnndgrube für das Studium der Schweizergeschichte bildet und wenn es auch vielfach an kritischer Sichtung mangelt, so ist doch die Belesenheit und Gelehr-

samkeit dieses Mannes eine staunenswerthe. Ja es ist geradezu unbegreiflich, wie ein zürcherischer Staatsmann von so hervorragender Stellung Zeit und Muße zu solch' gewaltigen Arbeiten finden konnte.

Hat Leu begonnen, das Material aus damals unbekannten und schwer zugänglichen Fundgruben hervorzuholen, so darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß es zuerst ein Deutscher war, welcher auf die Wichtigkeit der schweizerischen Privatrechte hinwies, und welcher eine nach dem Stande der damaligen Hülfsmittel bereits sehr genaue Kunde von den wichtigsten Quellen hatte, so bescheiden auch der Titel seines Opus lautet. Es ist Joh. Carl Heinrich Dreyer von Lübek, welcher in seinen „Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechtes, Lübek und Leipzig 1783," im ersten Stück „den Versuch eines Versuchs zur Kenntniß der Gesetzbücher Helvetiens" veröffentlichte.

Anmerkung. Der bekannte deutsche Publizist und Historiker Melchior Goldast von Haiminsfeld, geb. 1576, gest. 1635, der ein abenteuerliches Leben führte, gehört bloß durch seine Geburt der Schweiz an, indem er in der Nähe von Bischofszell (Thurgau) das Licht der Welt erblickte, dagegen brachte er sein ganzes Leben in Deutschland zu und seine Schriften[16] kommen hier nicht in Betracht.

Drittes Kapitel

Das Rechtsstudium in Basel (1460—1798).

In Basel war im Jahr 1460 unter Sanction des Papstes Pius II. (Aeneas Sylvius Piccolomini) eine Universität gestiftet[17] worden, bis in's vierte Decennium dieses Jahrhunderts die einzige auf schweizerischem Boden. Ehrwürdig durch ihr Alter, reichlich mit Hülfsmitteln aller Art ausgestattet, bis in die Gegenwart von der edeln Fürsorge und der warmen Zuneigung einer thätigen und gebildeten Bürgerschaft getragen, verdient sie unser Interesse in ganz besonderem Maße. Zum Glanz und zur Wohlfahrt Basels hat sie nicht wenig beigetragen. Ihre frühere Geschichte von der Gründung bis zur Reformation hat bei Anlaß ihrer vierhundertjährigen Stiftungsfeier W. Vischer in trefflicher Weise geschildert. Schade, daß dieses Werk nicht bis auf die Gegenwart herabreicht. Was ich hier für meinen nächstliegenden Zweck mittheile, ist aus andern, zerstreuten Quellen geschöpft und kann Vollständigkeit nicht beanspruchen.[18]

Ursprünglich eine vom Bischof und Domkapitel abhängige Stiftung, erstickte die Universität bald in scholastischem Kram, und im zweiten Dezennium des sechszehnten Jahrhunderts nahm die Frequenz außerordentlich ab. Die kirchliche Spaltung wirkte lähmend auf das ganze Institut, nicht bloß etwa auf die theologische Fakultät. Auf der einen Seite war der Boden für die Reformation in Basel, namentlich durch die sarkastischen Schriften eines Sebastian Brandt, Joh. Geiler, sowie durch Erasmus aufs Beste vorbereitet; auf der andern Seite gab es gerade hier eine Reihe von gelehrten

Männern, welche zwar wohl die Ueberzeugung hegten, daß eine Kirchenverbesserung nothwendig sei, welche aber eine gewaltthätige Trennung von der allgemeinen Kirche mißbilligten. Als aber durch den Eifer der Reformationsfreunde ein Parteigeist in der Bürgerschaft sich bildete, der die ganze bisherige Staatsordnung bedrohte, so verließen sowohl Professoren als Studirende die Hochschule und begaben sich meist nach Freiburg im Breisgau. Unter diesen befand sich auch Erasmus. Diese Auswanderung war dem Rath ein hinreichender Grund, um am 1. Juni 1529 Siegel, Scepter, Schriften, Bücher und Einkünfte der Universität an sich zu ziehen. Der Fortbestand der Schule war eine kurze Zeit zweifelhaft. Auf neuen Grundlagen und als staatliche Anstalt wurde sie 1532 wieder eröffnet. Das Restitutionsedikt vom 15. September dieses Jahres setzt nun an die Stelle des päpstlichen Privilegiums Verordnungen des Rathes.[19] Belebt von einem frischen Hauche trieb jetzt die Universität neue Sprossen geistigen Lebens in allen Richtungen. Obwohl ihre Organisation vielfache Mängel an sich trug und namentlich die Besoldungen der Professoren sehr gering waren, so erweckte sie doch einen gelehrten Adel in einer Reihe von patricischen Geschlechtern der Stadt, und zog auch eine große Anzahl angesehener schweizerischer und ausländischer Jünglinge herbei, welche hier ihre Studien mit Eifer betrieben.

Indessen wandten sich die meisten baslerischen Capacitäten der Theologie, den Sprachen, den Naturwissenschaften und der Mathematik — man denke nur an die weltberühmten Bernoulli — und insbesondere den historischen Fächern zu. Die Jurisprudenz scheint im Ganzen weniger Anziehungskraft ausgeübt zu haben. Von der Gründung bis zur Reformation (1460—1529) gab es in der juristischen Fakultät, wie an allen damaligen Universitäten in Italien, Frankreich und Deutschland, einerseits Legisten d. h. Professoren des weltlichen Rechtes, welche das Corpus juris civilis interpretirten, und Dekretisten oder Lehrer des kanonischen Rechtes. Das letztere wurde fast ganz durch Deutsche vorgetragen, während man für das Civilrecht Italiäner zu gewinnen suchte.

Im Jahr 1474 gab es vier Dekretisten und zwei Legisten, was beweist, wie sehr der kirchliche Character überwog. Mehrere dieser Professoren waren zugleich Domherren (canonici an der bischöflichen Cathedrale) und es waren eben auch bestimmte kirchliche Pfründen zur Dotation der Universität angewiesen worden. Allmälig traten aber die Legisten in den Vordergrund, obwohl die italiänischen Lehrer aus verschiedenen Gründen sich von Basel entfernten. Im Jahr 1507 befanden sich an unserer Fakultät als wirklich besoldete Docenten bloß zwei Dekretisten und ein Legist.

Bei der Neuorganisation der Hochschule durch den Magistrat im Jahr 1532 wurden als juristische Lehrfächer bezeichnet: Institutionen, Pandekten, Codex, kanonisches und Lehenrecht. Ueber diese Fächer wurde, wie damals allenthalben, lange Zeit blos exegetisch gelesen. Später wurde auch jus publicum und jus gentium (ohne Zweifel nach Hugo Grotius) vorgetragen. 1706 traf der Rath die Bestimmung, daß der Professor der Pandekten auch das jus canonicum, ein zweiter mit dem Codex das Lehenrecht, ein dritter das öffentliche Recht mit den Institutionen und ein vierter endlich das Natur- und Völkerrecht mit der Moral vortragen solle. Ganz eigenthümlich und keineswegs wohlthätig war aber die sonderbare Einrichtung, daß während früher die Regenz der Universität mit Zuzug von Deputaten, d. h. Abgeordneten des Rathes, die sämmtlichen Professoren wählte, seit 1718 je aus einem Dreiervorschlag das Loos entschied.[20] Noch nachtheiliger wurde jene Einrichtung durch die verfassungsmäßige Observanz, daß die Gelehrtenfächer der Universität nur Basler Bürgern offen standen, wodurch der Geist einseitiger Isolirung immer stärker werden mußte. Es scheinen auch zuweilen Streitigkeiten zwischen der academischen Aufsichtsbehörde und dem Rath obgewaltet zu haben. Der Philanthrop Isaak Iselin[21] wollte deßhalb bei Anlaß der dritten Secularfeier (1760) die Universität Basel reformiren, die Wahl der Professoren durch das Loos beseitigen, auch eine Akademie der Wissenschaften und Künste mit ihr vereinigen. Seine Bestrebungen blieben indessen erfolglos.

Von den juristischen Docenten nenne ich hier nur die bedeutendern Gelehrten, die sich mehr oder minder auch als Schriftsteller bethätigten. Peter von Andlo (gestorben zwischen 1476 und 1486) hat sich einen Namen gemacht durch ein erst lange nach seinem Tode 1603 in Straßburg gedrucktes Werk de imperio romano. Es ist der Versuch einer Theorie des deutschen Staatsrechts, worin insbesondere von der Wahl des römischen Kaisers und den Rechten der Kurfürsten gehandelt wird. Sebastian Brandt von Straßburg, geb. 1458, der bekannte Verfasser des Narrenschiffes, hatte in Basel die Rechte studirt und im Jahr 1484 ebenda die venia docendi erworben; 1489 wurde er Doctor beider Rechte. Durch seine Vorträge war er einer der einflußreichsten Lehrer der Universität, 1492 bekleidete er das Dekanat der juristischen Fakultät; 1494 aber kehrte er in seine Vaterstadt zurück, wo er ebenfalls docirte, 1501 Rechtsconsulent, später auch Stadtschreiber wurde und 1521 starb.

Im Jahr 1495 wurde Ulrich Kraft von Ulm als ordinarius legum berufen; er ward zum Rektor ernannt, verließ aber schon 1504 Basel. Der liebenswürdigste aller Humanisten war Bonifacius Ammerbach, der Sohn des bekannten Buchdruckers, aus Reutlingen stammend (geb. 1495, gest. 1562), von 1525 an während dreißig Jahren Professor der Rechte in Basel und wegen seiner großen Gelehrsamkeit jurisprudentiæ oraculum geheißen. Er brach einer neuen Richtung in der Pflege der Wissenschaft Bahn. Die Bibliothek in Basel bewahrt unter ihren Handschriften eine große Zahl seiner Briefe, sowie seine commentationes *περὶ ἐπιχείρεσα*. Mit seinem Sohne Basilius, (geb. 1534, gest. 1590), der 1562 Professor codicis wurde, starb diese Familie aus.

In jene Uebergangszeit, unmittelbar vor der Reformation, fällt auch die akademische Lehrthätigkeit des Claudius Cantiuncula (Chansonette) aus Metz, (geb. 1565), des jugendlichen Freundes des Erasmus und Zasius. Er wurde 1517 zum Ordinarius ernannt; allein er fand die juristischen Hörsääle verödet und unter der damaligen studirenden Jugend eine dem Civil-

recht feindliche Stimmung, welche durch den Antagonismus übereifriger Theologen genährt wurde.[22] Cantiuncula trat (1522) mit einer apologetischen Rede für die Würde der leges in die Schranken. Die Weisheit der alten Juristen sei eine von Gott ihnen verliehene Gabe, bestimmt auch das Wohl des christlichen Gemeinwesens zu begründen und zu befestigen. Durch eingehende Erörterung suchte er die Kluft zu überbrücken, welche nach der Behauptung der Theologen zwischen den christlichen Geboten und den praktischen Zielen der Jurisprudenz bestehen soll. Neben dieser oratio apologetica in patrocinium juris civilis contra eos, qui leges cum evangelio parum convenire affirmant, (Basel 1522. 4°) und verschiedenen kleineren Abhandlungen, schrieb er auch paraphrases in libros III. priores Institutionum (Löwen 1594 fol.). 1524 verließ er Basel, zunächst um sich der Praxis in seiner Vaterstadt zu widmen, 1535 aber wurde er als Professor nach Wien berufen und starb 1565.

Sebastian Fäsch (geb. 1647, gest. 1712), aus einer Familie, welche der Basler Hochschule eine Reihe von Rechtslehrern[23] schenkte, war seit 1681 ein hervorragender Docent und bekleidete neben seiner Professur auch die Stelle eines Stadtschreibers. Von ihm rührt eine Schrift über den Konkurs nach Baslerrecht. Diese wissenschaftliche Arbeit ist deßhalb merkwürdig, weil ein großer Theil derselben wörtlich in die Gerichtsordnung von 1719 aufgenommen wurde. Johann Rudolf Waldkirch von Basel (geb. 1678, gest. 1757), war zuerst academischer Docent zu Lausanne und Bern und seit 1722 Professor der Institutionen und des Staatsrechts in Basel. Er ist der Verfasser der „Eidsgenössischen Bundes- und Staatshistorie". Dieses Buch, gehaltreich, freimüthig, aber theilweise unbillig gegen die Katholiken, ist hauptsächlich nur historisch gehalten. Waldkirch schrieb auch eine Abhandlung über die Folter und Anmerkungen zu Puffendorf. Johann Rudolf Iselin[24] (geb. 1705, gest. 1779), ließ sich, obgleich von dem Loose lange nicht begünstigt, durch den Ruf an die Hochschule zu Leyden und dann nach Göttingen

nicht bewegen, seine Vaterstadt zu verlassen, erst 1757 wurde er zum Professor ernannt, nachdem er seiner Vaterstadt und auch der Universität schon vielfache Dienste geleistet hatte. Große Gelehrsamkeit und Eleganz der Sprache werden ihm nachgerühmt. Er gab die Chronik Tschudi's heraus.

Von großem Einfluß waren die Gutachten (responsa), welche sowohl von der Fakultät, als namentlich von den sogenannten Rechtsconsulenten an den Rath, die Gerichte und einzelne Private ertheilt wurden. Seit dem sechszehnten Jahrhundert hat man dieselben abschriftlich gesammelt und sie bilden vier starke Foliobände auf der Universitätsbibliothek. Der Rath von Basel hatte nämlich im Jahr 1533 die Stelle eines besondern Stadtconsulenten in's Leben gerufen, und diese wurde meist von Universitätsprofessoren bekleidet. Der erste, der dieses Amt versah, ist der bereits oben erwähnte Bonifacius Ammerbach. Allerdings wurde in diesen responsa jeweilen auf das gemeine Recht hingewiesen und demselben auch für Basel eine subsidiäre Geltung vindicirt. Allein wir können trotzdem den Einfluß des römischen Rechtes und der Wissenschaft auf die Gerichtspraxis und auf die Gesetzgebung in Basel nicht hoch anschlagen. Die Basler Gerichtsordnung von 1719, verfaßt von Dr. jur. J. F. Wettstein, Schultheiß, bildet hiefür einen sprechenden Beweis. Die juristische Fakultät wurde bei dieser legislatorischen Arbeit gar nicht beigezogen und Wettstein selbst wußte nichts Besseres zu thun, als das würtembergische Landrecht von 1610, ein Amalgam römischen und deutschen Rechtes, in einer Reihe von Bestimmungen einfach zu copiren und mitten hinein ohne alle Verarbeitung wieder ältere einheimische Satzungen und Gewohnheiten einzuflechten. Auch die zahlreichen Inauguraldissertationen blieben selbstverständlich auf einen geringen Leserkreis beschränkt.

Wirft man im Uebrigen einen Blick auf die juristische Literatur der Stadt Basel, so tritt uns viel Pedantismus und Geschmacklosigkeit entgegen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts, 1751, erschien das „Vademecum juridicum". Der Verfasser ist

Franz Theophil Freuler, doctor juris. Derselbe Verfasser schrieb auch ein Compendium, betitelt „Der deutsche Rechtslehrer, oder Einleitung zu den kaiserlich-päpstlich- oder gemeinen Rechten, wie solche heut zu Tag in Uebung und Gebrauch sind u. s. w." 6 Theile, Basel 1751 und 1752. Treffend bemerkt J. Schnell[25] von diesem Buche, Freuler lasse darin die kaiserlichen, päpstlichen und gemeinen Rechte „auf den Basler Horizont convergiren." Der „lehrrichtige Entwurf der Stadt Basel Gerichtsordnung u. s. w." 1743 gehört in dieselbe Gattung. Als Verfasser bezeichnet man einen gewissen Emanuel Stupanus, über welchen nichts Näheres bekannt ist. Das Buch, in das Institutionenkleid eingezwängt, wird durch einen seltsamen Purismus der Sprache oft ganz unverständlich. Wer wird z. B. bei Treubefehl an fideicommissum denken, bei Vertretungsgut an eine res fungibilis, bei Kriegsähnlichkeitsgut an pecculium quasi castrense? Haller[26] erwähnt auch eines handschriftlichen Compendiums des Schultheißen Bauhin, welches in alphabetischer Ordnung die ältere Gerichtsordnung von Basel von 1557 zusammenfaßt. Einige andere kleinere Schriften[27] dürfen füglich mit Stillschweigen übergangen werden.

Doch jede Zeit bedarf einer besondern Beurtheilung aus ihrer eigenen Athmosphäre heraus. Seien wir daher nicht unbillig. Der Einfluß der Universität von Basel in ihrer Totalität als geistiges Band mit Deutschland ist wahrlich nicht gering anzuschlagen, und wenn auch die juristische Fakultät auf die Gesetzgebung und die Rechtsliteratur keinen direkten oder nur sehr geringen Einfluß ausübte, so ist doch gewiß die Wirksamkeit der Professoren als Lehrer der Jugend und als Rechtsconsulenten nicht zu unterschätzen.

Viertes Kapitel.

Die Pflege der Rechtswissenschaft im alten Bern.

Wenden wir nun unsere Blicke nach Bern. Seit dem sechszehnten Jahrhundert bestand hier unter dem Namen Gymnasium eine höhere Lehranstalt, welche in eine obere und eine untere Schule zerfiel. Die erstere hatte eine philologische und eine theologische Abtheilung. Die übrigen Disciplinen dagegen wurden vernachläßigt. Im Jahr 1679 aber wurde ein eigener Lehrstuhl für Jurisprudenz geschaffen.[28] Es hatte dies zunächst wohl seinen Grund in der Person des Joh. Caspar Seelmatter von Zofingen. Dieser hatte Theologie und Jurisprudenz studirt, und an der Universität Leyden als Professor juris naturalis, gentium et publici gewirkt, kehrte nun in seine Vaterland zurück und bot dem Rathe von Bern seine Dienste an, worauf dieser erkannte: „Es sei nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig, daß zu Gutem allhiesiger Jugend und zur Pflanzung tugendlicher und qualificirter Leute in das Regiment eine solche oder dergleichen Professur aufgerichtet werde.“ Seelmatter wurde zuerst nur für ein Jahr ernannt, 1680 aber „wegen der besondern, großen Lust und nicht mindern Begierd, so die junge Bürgerschaft und andere in den studiis erfahrene Herrn zu seinen Vorlesungen hatten,“ bestätigt. Nach beinahe siebenjähriger Dauer gieng zwar die Professur wieder ein, aber im Jahr 1706 wurde die Herstellung des Lehrstuhles beschlossen. Es bekleideten nun denselben zunächst Joh. Rudolf Waldkirch von Basel, von welchem ich oben schon gesprochen

habe, sodann 1723 Nikolaus Bernoulli, der Sohn des berühmten Mathematikers und selbst auch ein hochangesehener Kenner der Jurisprudenz, der Philosophie und der Mathematik. Nachdem er 1725 einem Rufe nach Petersburg gefolgt war, succedirte ihm 1726 Gottlieb Jenner. Dann folgte 1748 Sigmund Ludwig von Lerber, und erst von da an kann man von einer erfolgreichen Lehrthätigkeit und von einem Einfluß dieser Professur auf Literatur und Gesetzgebung reden. Bevor ich indessen Lerber näher characterisire, muß ich erwähnen, daß im Jahr 1709 Samuel Mutach (geb. 1664, Mitglied des Rathes und Landvogt zu Trachselwald, gest. 1735) einen „substanzlichen Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen" publicirt hatte, welcher zwar nicht unmittelbar auf der Gerichtsordnung und den sie ergänzenden Mandaten ruht, sondern auf verschiedenen handschriftlichen Erläuterungen einzelner Praktiker, insofern aber von Bedeutung ist, als sich darin das Streben kundgiebt, der Kenntniß des römischen Rechtes und insbesondere der Methode der justinianischen Institutionen Eingang zu verschaffen.

v. Lerber eröffnete seine Vorlesungen am Gymnasium mit einer in elegantem Latein vorgetragenen (und nachher gedruckten) prælectio de fontibus juris patrii, worin er dem bernerischen Rechte einen germanischen Ursprung vindicirte. Es heißt darin: „Originem legum nostrarum germanicam esse arbitror: sive eas jam spectes leges quas olim Majores nostri ex utilitate civitatis, tamquam propria instituta, ipsi sanxerunt; sive eas spectes, quas forte ex vicinarum gentium moribus, tamquam ex aliena materia, specificatione suas fuerunt. Certe quod omnibus olim Germanis solemne erat, nostri etiam majores prisci moris tenacissimi omnia peregrina jura odio habuisse videntur; nec injuria forsan, quippe qui simplicitatem subtilitati, veritatem fictioni, æquitatem summo juri ante habebant." Er characterisirt zuerst die ganz auf deutschen Rechtsanschauungen ruhende Handveste Friedrichs II. von 1218.[29] Dann sucht er nachzuweisen, daß die alte Berner Stadtsatzung von 1539 dem römischen Recht wenig entnommen habe und auch

dieses Wenige in sehr veränderter Weise; sodann richtet er seine Angriffe gegen die romanisirenden Tendenzen der Gerichtssatzung von 1614 und behauptet, daß einzelne Neuerungen derselben das eingelebte Rechtsbewußtsein so sehr verletzt hätten, daß sie von den Gerichten nicht anerkannt würden (?). v. Lerber geht offenbar in seinem patriotischen Eifer etwas zu weit und übersieht die allgemeine und bleibende Bedeutung des römischen Rechtes.

Aber von diesen Grundsätzen geleitet, ist von ihm die Gerichtssatzung von 1761 bearbeitet worden, und hat er sich durch dieselbe ein bleibendes Denkmal gesetzt. v. Lerber bildet also in dieser Beziehung einen prägnanten Gegensatz gegen Samuel Mutach. Munzinger[30] spricht sich über die Gerichtssatzung von 1761 folgendermaßen aus: „Sie bildet keine Umgestaltung des Rechtes, sondern ein sorgfältiges Fortbauen auf dem historisch gegebenen Boden. Diese Richtung in Bern war auch keine vereinzelte Erscheinung, sondern stimmt überein mit der Richtung der deutschen Wissenschaft überhaupt, die seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auch den germanisch-nationalen Rechtselementen Aufmerksamkeit schenkte. An die Stelle der römischen Besitzes- und Verjährungslehre traten wieder die schlichten Begriffe von gewere und Gewalt aus der alten Satzung von 1539. Die Bestimmungen über die Gültbriefe und die Testamente sind früheren, einzelnen Verordnungen entnommen. Die Arbeit als solche ist gut; sie verdient das Lob der Klarheit. Die Sprache hat, obschon aus der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, noch etwas Alterthümliches, aber auch sehr Kerniges und Imponirendes, das die Praktiker unserer Tage zu schätzen wissen."

Als Lehrer der Geschichte an dieser Anstalt finden wir Gottlieb Walther[31] (geb. 1738, gest. 1805), dessen treffliche Arbeiten nicht genug zu schätzen sind. In seinem schönen athletischen Körper, sagt sein Biograph, wohnte ein genialer Geist; in seinen historischen Arbeiten ist große Belesenheit mit gewagten Hypothesen vereinigt. Hatte schon Lerber das nationale Element im vaterländischen Rechte betont, so suchte nun Walther auf historischem

Wege die Kenntniß dieses Rechtes zu begründen und zu erläutern, und damit bei der studirenden Jugend die Liebe zum Vaterland zu erwecken. Das stolze Bern giebt uns dadurch wieder einen Beweis seiner politischen Klugheit und seines Selbstbewußtseins, daß hier zuerst von einem vaterländischen nationalen Rechte gesprochen und dasselbe in Gesetzgebung und Wissenschaft energisch gepflegt wird. Walther schrieb im Jahre 1765 einen „Versuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechtes" und viel später, nämlich erst im Jahr 1794 den ersten Band der „Geschichte des bernischen Stadtrechtes." Er hatte also den Muth, das schwierige und große Werk einer bernerischen Rechtsgeschichte zu unternehmen. Freilich kam er nicht über die Handveste von 1218 hinaus, aber werthvoll ist in seinem Buche der Abdruck derselben und der sie begleitende Commentar. Auch seine kleinere Schrift „Das System der Abzugsgerechtigkeiten" (1775) ist instructiv und geistvoll geschrieben. Walther zog durch seine Arbeiten die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich, und es erkannte der Rath im Jahre 1778, er solle in Würdigung seiner seltenen Talente in den bürgerlichen Rechten und der vaterländischen Geschichte auf eine Probezeit von zehn Jahren mit einem jährlichen Gehalt von 400 Kronen zu einem Professor honorarius historiae patriae ernannt werden. Walther eiferte auch mit beißender Satyre und mit heiligem Eifer gegen die ärmliche Bildung der Juristen. Er schreibt in seiner Vorrede zu der „Geschichte des bernischen Stadtrechtes": „Eine gründlichere Kenntniß der Grundsätze der Rechte wird man vergeblich von der bloßen Durchblätterung eines Gesetzbuches erwarten. Eine so leichte und seichte Arbeit kann nichts als Rabulisten, elende Zungendrescher hervorbringen, die sich allein von der Dunkelheit der Gesetze nähren, Processe aus Processen pflanzen, von dem Mark leichtgläubiger Clienten fett werden, in der bürgerlichen Gesellschaft aber schädlich und gefährlich sind. Nicht besser ist es mit den Silben- oder Wortfängern in Rechten, den sogenannten Legulejis, bestellt, welche nichts als das bloße Gesetzbuch kennen, ohne den Grund und die Gelegenheit der Gesetze

einzusehen, und daher an den dürren Buchstaben, an den Worten kleben, deren Verstand und ächten Sinn sie nicht begreifen."

Der Nachfolger Walther's für die Geschichte war, zwar nur für kurze Zeit, der berühmte Historiker Johannes v. Müller.[32]

Der von Lerber bekleidet gewesene Lehrstuhl für Jurisprudenz hatte den Samen ausgeworfen zu einer weitern Entwicklung, denn im Jahr 1787 beschloß die Berner Regierung, wenn auch allerdings zunächst nur versuchsweise, die Errichtung eines eigenen, sogenannten „Politischen Institutes."[33] Es soll junge Leute aus den höhern Ständen für den Staatsdienst heranbilden. Das Institut zerfiel in zwei Classen, deren jede zwei Curse umfaßte. In der ersten wurden die vorbereitenden Kenntnisse gelehrt, in der zweiten Classe trug man die eigentlichen politischen Wissenschaften vor: Schweizergeschichte, bürgerliches, vaterländisches und römisches Recht, Staatswissenschaft, Polizei, Cameralwissenschaft und Anleitung zum gerichtlichen Vortrag. Die Gründung dieser Lehranstalt war vorzugsweise das Verdienst Joh. Samuel Ith's, (gest. 1813), eines durch vielseitiges und gründliches Wissen ausgezeichneten Philosophen. Für den Lehrstuhl der vaterländischen Geschichte wurde wiederum Professor Walther in Aussicht genommen, während die juristischen Hauptdisciplinen zuerst C. L. v. Tscharner, (geb. 1754)[34], nachher Bernhard Friedrich Kuhn (geb. 1762, gest. 1825)[35] vortrug. Letzterer war ein gründlicher Kenner des Rechtes, ein Mann von umfassender, allgemeiner Bildung und von trefflicher Lehrgabe. Er wurde später Präsident des helvetischen großen Rathes, dann Justizminister der helvetischen Republik und Mitglied der schweizerischen Consulta in Paris. Seine Vorträge am politischen Institut über Civilrecht, obgleich niemals gedruckt, erhielten sich als Manuscript bis in die neuere Zeit in Ansehen.[36]

Allerdings traten die Mängel des Institutes bald zu Tage. Es fehlte den Schülern an den nöthigen Vorkenntnissen, es war ein Uebelstand, daß mehrere Lehrer am Institut und zugleich auch an den andern höhern Lehranstalten unterrichteten. Einzelne

Professuren wurden gar nicht besetzt, wie insbesondere diejenige für die cameralistischen Fächer. Man kann also nicht sagen, daß die Gründung dieser Anstalt einen Aufschwung der Rechtswissenschaft in Bern bezeichne; waren doch die Tage des alten Bern gezählt; die erleuchteten Geister jener Zeit, an denen es ja nicht fehlte, vermochten es nicht, den alten Staatsformen einen neuen Geist einzuhauchen. Allein für die Geschichte unserer Wissenschaft in der Schweiz ist es eine bedeutsame Thatsache, daß in Bern zuerst eine eigentliche Fachschule für die Jurisprudenz errichtet wurde.

Bevor wir indessen in dieser ersten Periode von Bern Abschied nehmen, ziemt es sich, noch Gottlieb Emanuel v. Haller's (geb. 1735, gest. 1786), des Sohnes des großen Albrecht v. Haller, zu gedenken, welcher in seiner höchst verdienstvollen und mit einem bewunderungswürdigen Bienenfleiß bearbeiteten „Bibliothek der Schweizergeschichte" 7 Bände, Bern 1785, alle ihm bekannt gewordenen Rechtsquellen, sowohl die gedruckten, als die handschriftlichen, nach der Reihe der Orte, sowie auch die wissenschaftlichen Abhandlungen über vaterländisches Recht in großer Vollständigkeit vorgeführt hat.

Viel zu oft vergessen wir Epigonen die mühsamen Vorarbeiten unserer Voreltern, und doch ruhen die wissenschaftlichen Leistungen der Gegenwart auf den Schultern der Vergangenheit. Wer hat das größere Verdienst? Derjenige, der aus tiefem Schacht das Erz herausgräbt und von den Schlaken reinigt, oder derjenige, der das gewonnene Metall bearbeitet, und in schöne, vollendete Formen gießt?

Fünftes Kapitel.

Die romaniſche Schweiz und die Academien von Lauſanne und Genf.

Es iſt eine merkwürdige und für die deutſche Schweiz faſt beſchämende Thatſache, daß die wiſſenſchaftliche Pflege des Rechtes, deſſen literariſche Bearbeitung und namentlich ihre Verwerthung in der Geſetzgebung in den franzöſiſchen Gebieten unſeres Vaterlandes im ſechszehnten, ſiebenzehnten und ganz beſonders im vorigen Jahrhundert eine viel größere Rolle ſpielt, als in der Oſtſchweiz. Als die erſte bahnbrechende Erſcheinung in der Rechtsliteratur müſſen wir den Commentaire coutûmier du pays de Vaud von Pierre Quiſard von Nyon (Notar in Rolle 1556—60, Todesjahr unbekannt) begrüßen, den derſelbe im Auftrag der Eroberer der Waadt, der gnädigen Herren von Bern, über die Rechte und Gebräuche ſeiner Heimat im Jahr 1562 veröffentlicht hat.[37] Derſelbe behandelt in ſyſtematiſcher Ordnung und in eingehender Weiſe zuerſt das öffentliche Recht, dann Strafrecht, Proceß- und Schuldexekution. Hierauf folgt im zweiten Buch das Civilrecht in dem damaligen weitern Sinne des Wortes, alſo namentlich auch das Lehenrecht inbegriffen. Die Behandlungsweiſe iſt überſichtlich, anſchaulich und verräth überall die genaue Kenntniß des Lebens. Es war dies die grundlegende Vorarbeit für die „lois et statuts du pays de Vaud," welche am 1. Juni 1616 von dem berneriſchen Rath in Kraft erklärt wurden, weil derſelbe die Tendenz hatte, ein möglichſt einheitliches Recht für ſein romaniſches

Gebiet herzuſtellen. Zu dieſem Codex bearbeitete unter dem Titel: „Remarques sur les lois et statuts du pays de Vaud, 2 Bände, Neuchâtel 1756—1776" Jacques François Boyve (geb. 1692, geſt. 1771) einen vortrefflichen Commentar. Der gründlichſte Kenner unſeres vaterländiſchen Rechtes, Profeſſor J. Schnell, drückt ſich in ſeiner Abhandlung über die frühere ſchweizeriſche Rechtsliteratur[38] über dieſes Buch folgendermaßen aus: „Seit Quiſard iſt in der Schweiz Juriſtiſches nichts Beſſeres als die gedruckten Remarques Boyve's geſchrieben worden und obwohl in dieſer Arbeit überall der Verfaſſer zunächſt ſich auf Texteserläuterung beſchränkt, ſo geſchieht dies doch durchweg mit einem ſo gereiften und auf das Ganze gerichteten Blick, zugleich mit ſo vielem Geſchmack und ſo reicher Kenntniß der Entwicklungsgeſchichte des Landesrechtes, daß man es vollſtändig als ein einheitliches Werk betrachten kann." Von ihm rührt ferner auch eine Anleitung über die neuenburgiſche Theorie und Praxis des Civilproceſſes s. t. examen d'un candidat pour la charge de justicier par demandes et réponses familières sur les matières de la pratique judiciaire de la principauté de Neuchâtel et Valangin (Neuenburg 1757). Calame in ſeinem vortrefflichen Buch über das neuenburgiſche Recht[39] rühmt dieſe in beſcheidenem Gewande auftretende Schrift ſehr. Boyve ſtammte aus einer alten neuenburgiſchen Familie, ſiedelte aber nach Bern über, wo er bei der ſogenannten welſchen Appelationskammer während dreißig Jahren als vielbeſchäftigter Anwalt arbeitete, und alſo in glücklicher Weiſe Theorie und Praxis verband. Die Bibliothek von Neuenburg bewahrt noch eine Reihe von handſchriftlichen Schätzen aus ſeinem Nachlaß, insbeſondere zahlreiche Gutachten über verſchiedene Rechtsfragen, die ihm von ſchweizeriſchen, franzöſiſchen, ja ſelbſt von deutſchen Klienten vorgelegt wurden. Für das Lehenrecht galt er als eine Autorität erſten Ranges.[40] Sein einziger Sohn, Jérome Emanuel Boyve, verfaßte die intereſſante Schrift: „Recherches sur l'indigénat helvétique de la souveraineté de Neuchâtel 1778.

Neben handschriftlichen Arbeiten, welche ich nicht kenne, hinterließ uns der Waadtländer François Samuel Theodor de Porta (geb. 1716, gest. 1790) unter dem Titel: „Principes sur la formalité civile judiciaire du pays de Vaud", Lausanne 1777 eine auf fünfunddreißigjährige Erfahrung basirte Schrift über den Gang des waadtländischen Processes, einschließlich Schuldbetreibung und Concurs, welche um so verdankenswerther ist, als sie bis zur Erlassung der waadtländischen Proceßordnung von 1825 die Grundlage der dortigen Praxis bildete, ähnlich wie dies in neuerer Zeit in Zürich der Fall gewesen war mit dem trefflichen Buche Dr. Ullmers.[41]

Nur von untergeordneter Bedeutung scheint mir François Seigneux's „introduction à la pratique du barreau," Lausanne 1774. Von demselben Verfasser besitzen wir ferner ein „système abrégé de jurisprudence criminelle, accommodé aux lois et à la constitution du pays" Lausanne 1776. Einige andere kleine Schriften, z. B. von G. Olivier, dürfen hier wohl übergangen werden.

Erwähnenswerth dagegen ist ein Werk, das leider nur handschriftlich existirt, aber für die Kenntniß des Walliser Rechtes von großer Bedeutung ist: der lateinisch abgefaßte Commentar des Etienne de Torrente (geb. 1726, gest. 1778) zu den Statuten des Wallis von 1571. Die einzelnen statuta werden der Reihenfolge nach erläutert mit beständiger Rücksicht auch das römische Recht, welchem man im Rhonethal im Gegensatz zur übrigen Schweiz eine subsidiäre Rechtskraft beilegte.

Dem früher erwähnten Vater Boyve nahezu ebenbürtig ist der neuenburgische Jurist Samuel Osterwald (geb. 1692, gest. 1769), Sohn des berühmten Theologen Joh. Friedrich Osterwald. Er hat das große Verdienst, das merkwürdige und eigenthümliche Recht des Fürstenthums Neuenburg zuerst in umfassender und klarer Weise systematisch dargestellt zu haben unter dem Titel „les loix, us et coutûmes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin 1785". Indem er darin den Gang der Institutionen befolgt,

theilt er das Civilrecht in Personen-, Sachen-, Familien-, Erb- und Obligationenrecht. Schließlich folgt das Aktionenrecht, mit andern Worten, eine Darstellung des Processes und der Gerichtsorganisation. Man könnte dieses Werk den coutûmes du Beauvoisis vergleichen, denn es erhielt bei den Gerichten das Ansehen eines Gesetzbuches.

Eine lehrreiche Darstellung der neuenburgischen Lehensverhältnisse bietet uns der Kanzler Georges de Montmollin (gest. 1703), in seinem Traité sommaire des fiefs de l'état de Neuchâtel et de Valangin, verfaßt 1673. Zum ersten Mal ist diese Arbeit nun abgedruckt in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht" XIX. 2, Seite 15 u. ff.

Der Genfer François André Naville (geb. 1752, gest. 1794) verwerthet in seiner Schrift „Etat civil de Genève", 1790, eine Reihe von Beobachtungen und Erfahrungen, welche er in seiner langen Amtsthätigkeit als Advokat und procureur général, sowie auf seinen Reisen in Italien (1779 und 1780) gesammelt hat. Ohne Zweifel ist er auch durch Montesquieu's „Geist der Gesetze" angeregt worden. Er untersucht in seinem Buche, das ich zu den interessantesten und lehrreichsten Erzeugnissen der Rechtsliteratur der romanischen Schweiz rechne, zuerst die drei Fragen, wie sich die Zahl der Processe in seiner Vaterstadt zur Seelenzahl der Bevölkerung verhalte (Antwort: bei den untern Gerichten 1 auf 29 Individuen); dann, welche Zahl von Beamten für diese Bevölkerung von damals 35,000 Seelen genüge, um alle Justizgeschäfte zu bewältigen (Antwort 12) und endlich, wie viel die Processe jährlich die genferische Bevölkerung kosten (Antwort 25,000 livres de France) und stellt dann Vergleichungen mit London und Paris an. Hierauf folgt die Prüfung einer Reihe von Bestimmungen der „édits de Genève", insbesondere derjenigen über das Concursverfahren. Naville ist der erste Schweizer, welcher die inductive Methode in die Rechtswissenschaft einführt und deßhalb namentlich den Werth der Statistik betont und in's Licht setzt. In der Einleitung erörtert er des Näheren, daß die

Gesetzgebung keinen sichern Schritt vorwärts thun könne, ohne zuerst die Thatsachen zu studiren und von ihnen auszugehen.

Der Syndic J. Pierre Sartoris (geb. 1705, gest. 1780) verfaßte unter dem Titel „élements de la procédure criminelle suivant les ordonnances de France, les constitutions de Savoye et les édits de Genève“ 1774, 2 Bände, ein Buch, das Böhmer in seinem Handbuch der Literatur des Criminalrechtes, Seite 453, mit Recht um seiner vergleichenden Methode willen rühmt. Ungedruckt dagegen blieb des gleichen Verfassers Schrift über den Civilproceß „éléments de la procédure civile“ (S. Haller Bibliothek VI. Nr. 2075).

J. L. de Lolme (geb. 1740, gest. 1806), Advocat und später Mitglied des Rathes der Zweihundert in Genf, war zwar anfänglich ein Anhänger der Rousseau'schen Ideen, allein ein längerer Aufenthalt in England bekehrte ihn zu den Ansichten Montesquieu's, und in seinem Werke: „Constitution de l'Angleterre, ou état du gouvernement anglais comparé avec la forme républicaine et avec les autres monarchies de l'Europe“ (Amsterdam 1771) ist er ein geistvoller Vertheidiger und feuriger Bewunderer der Staatsverfassung und der Gerichtseinrichtungen Englands, weßhalb dasselbe heute noch in jenem Lande sehr geschätzt ist. Es wurde auch in's Englische und in's Deutsche übersetzt. Ueberall bewegt sich der Verfasser auf dem Boden der Wirklichkeit. Seine Vergleichungen mit französischen Zuständen sind treffend und offenbar haben auch die Erfahrungen, die er in seinem kleinen heimatlichen Freistaat gemacht hatte, seinen politischen Blick geschärft. Habe ich vorhin Naville den Vertreter der inductiven Methode genannt, so ist de Lolme hingegen vorzugsweise ein historischer Rechtsphilosoph.

Bis auf heute berühmt geblieben, namentlich in Westeuropa, ist das Werk über Völkerrecht von Vattel „droit des gens“, Neuchatel 1741; wurde es doch selbst noch beim Beginn des Bombardements von Paris (1870) von dem gegen die Beschießung der Stadt protestirenden diplomatischen Corps als Autorität an-

gerufen. Chitty hat es in's Engliſche übertragen, Otaréna in's Spaniſche.

Emerich v. Vattel (geb. 1714, geſt. 1767)[42] hat freilich den größten Theil ſeines Lebens in Deutſchland, an den Höfen von Berlin und Dresden als Legationsrath zugebracht. Allein er iſt der Sohn eines neuenburgiſchen Pfarrers und hat ſeine philoſophiſchen Studien in Baſel und Genf gemacht. Ein Anhänger der naturrechtlichen Schule von Wolf und Leibnitz, hatte er zuerſt durch ſeine ſcharfſinnige, intereſſante Schrift „défence du système leibnitien etc.", Leyden 1741, die Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. In ſeinem Völkerrecht vertritt er die Grundſätze der Aufklärung und der Vernunft gegenüber den mittelalterlich-patriarchaliſchen Anſchauungen, namentlich aber iſt er auch ein warmer und eifriger Kämpe für religiöſe Toleranz. Seinen Standpunkt characteriſiren ſeine eigenen Worte am beſten:

„Je me suis étudié à n'offenser personne, me proposant de garder religieusement le respect qui est dû aux nations et aux puissances souveraines; mais je me suis fait une loi plus inviolable encore de respecter la vérité et l'intérêt du genre humain. Si de lâches flatteurs du despotisme s'élèvent contre mes principes, j'aurai pour moi les hommes vertueux, les gens de cœur, les amis des lois, les vrais citoyens. Je prendrais le parti du silence, si je ne pouvais suivre dans mes écrits les lumières de ma conscience. Mais rien ne lie ma plume et je ne suis point capable de la prostituer à la flatterie; je suis né dans un pays, dont la liberté est l'âme, le trésor et la loi fondamentale; je puis être encore par ma naissance l'ami de toutes les nations. Ces heureuses circonstances m'ont encouragé à tenter de me rendre utile aux hommes par cet ouvrage. Je sentais la faiblesse de mes lumières et de mes talents: j'ai vu que j'enterprenais une tâche pénible; mais je serai satisfait, si des lecteurs estimables reconnaissent dans mon travail l'honnête homme et le citoyen."

So entfaltete ſich ganz beſonders im vorigen Jahrhundert in der Weſtſchweiz ein reges, geiſtiges Leben und jene große lite-

rariſche Thätigkeit wurde wohl auch vorzüglich durch die Academien von Lauſanne und Genf begünſtigt, welche wir jetzt betrachten wollen.

Ein Jahr nach der Eroberung der Waadt (1537) gründete der Rath von Bern eine theologiſche Schule in Lauſanne, welche weſentlich die Reformation in dieſem welſchen Gebiete verbreiten und feſthalten ſollte. Sie war nach dem Muſter des durch Zwingli in Zürich reorganiſirten Carolinum's eingerichtet und hat ihren vorherrſchend theologiſchen Character mit gewiſſen kirchlichen Attributen faſt bis in die neuere Zeit (1838) behalten. Theologie und Philoſophie waren die Hauptfächer. Erſt ſpäter nimmt dieſe Schule den Namen Academie[43] an. Wenn wir 1611 Johannes Steck aus Baſel (geb. 1583, geſt. 1628), Doctor der Rechte zu Montpellier 1611, bald nachher Profeſſor der Philoſophie in Lauſanne, auch juriſtiſche Vorleſungen hier halten ſehen, ſo that er das freiwillig und in ſeiner Stellung als philoſophiſcher Docent; denn erſt 1708 wurde von der Berner Regierung ein Lehrſtuhl für Recht und Geſchichte errichtet und derſelbe dem gelehrten Jean Barbeyrac[44] übertragen. Dieſer (geb. 1674 zu Béziers in Frankreich, geſt. 1744), wurde von der Basler juriſtiſchen Fakultät zum Doctor der Rechte ernannt und hat Grotius und Puffendorf in's Franzöſiſche überſetzt, auch verſchiedene Arbeiten über Staatsverträge publizirt (z. B. histoire des anciens traités 1739), worin er die kosmopolitiſche Natur des Völkerrechtes betont, und einen traité du jeu 2 vol. (Amſterdam 1709). 1710 wurde er an die waadtländiſche Academie berufen und wirkte hier mehrere Jahre als ein ganz ausgezeichneter Lehrer. Da er aber die Conſenſus-Formel nicht unterzeichnen wollte, ſo verließ er ſchon 1717 Lauſanne und folgte einem Rufe als Profeſſor juris publici et privati nach Gröningen. Er war auch Mitglied der Academie von Berlin.

Mit Unterbrechungen finden ſich bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts als Rechtslehrer an der Lauſanner Schule, zunächſt der uns bereits bekannte J. R. Waldkirch von Baſel,

vorübergehend als bloßer Suppleant, dann der als Hiſtoriker bekannte Ch. G. Loys de Bochat von Lauſanne (geb. 1665, geſt. 1754), Profeſſor 1718 bis 1741.[45] Beat Philipp Vicat (geſt. 1776), ſeit 1741 Profeſſor für Natur- und Civilrecht, ſchrieb ein vocabularium juris utriusque, Lauſanne 1759, 3 Bände, und ferner den traité du droit naturel et de son application au droit civil et au droit des gens. Lauſanne und Yverdon 1777. 4 tomes en 2 vol. A. Clavel de Brenles wurde frühzeitig durch den Tod abgerufen, ihm folgte Chriſtian Dapples (geſt. 1802). Während dieſe genannten Profeſſoren das Naturrecht und das Civilrecht d. h. Inſtitutionen vortrugen, ſo erklärte dagegen in den Jahren 1764—1781 Marc Antoine Porta in der Eigenſchaft eines außerordentlichen Honorar-Profeſſors das droit coutûmier der Waadt. Er war alſo in dieſer ältern Zeit der einzige Lehrer des vaterländiſchen Rechtes in Lauſanne.

Die Schickſale der Academie in dieſen drei Jahrhunderten näher zu ſchildern, liegt nicht in meiner Aufgabe, nur die Bemerkung ſei hier noch beigefügt, daß auch ſie mannigfache Stürme zu beſtehen hatte, namentlich in Folge der Conſenſus-Formel, welche von der Regierung in Bern mit Strenge feſtgehalten wurde.

Die europäiſche Bedeutung Calvin's im ſechszehnten Jahrhundert und Genf's als des Schauplatzes ſeiner Wirkſamkeit, ſowie als Mittelpunkt des franzöſiſchen Proteſtantismus iſt zu bekannt, als daß ich darüber auch nur ein Wort verlieren möchte. Unter dem Einfluſſe dieſes großen Reformators, der ebenſo ſehr Juriſt als Theologe war, entwickelte ſich hier ein ganz neues Staatsleben. Calvin hat auch Antheil genommen an der Redaktion der édits civils, deren hauptſächlicher Verfaſſer freilich Germain Colladon (geſt. 1594), ein franzöſiſcher Flüchtling, gebürtig von Berry, war.

Schon vor der Reformation hatte auch in Genf ein Collegium beſtanden, an welchem nun ſeit 1536 Calvin ſeine theologiſchen Lehrvorträge hielt. Dieſe Anſtalt wurde von ihm im

Jahr 1558 in eine eigentliche hohe Schule umgewandelt und 1559 feierlich eröffnet.[46]

Zunächst wurden zwei Professuren für Theologie und drei für Sprachen, Philosophie und Mathematik (Physik) gegründet, von juristischem und medicinischem Unterricht dagegen Umgang genommen, obwohl beides in den Wünschen Calvin's gelegen hatte. Der Rektor — Theodor Beza bekleidete als Erster diese Würde — ebenso die Professoren der Theologie wurden aus der vénérable compagnie des pasteurs gewählt. Jährlich fanden feierliche Promotionen in der altehrwürdigen Cathedrale von St. Peter statt. Die Statuten „l'ordre du collège de Genève", erlassen vom Rath im Jahr 1559, sind französisch und lateinisch im Jahr 1859 von Ch. Le-Fort im Druck herausgegeben worden. Nicht minder uninteressant ist das nun ebenfalls (1860) gedruckte livre du recteur. Es ist dies ein Catalog der Studirenden der Academie von Genf vom Jahr 1559—1859. Die Schüler mußten sich nämlich beim Rektor in ein großes Buch einschreiben und dabei zugleich das Genfer Glaubensbekenntniß (la confession de foi) unterzeichnen, sowie versprechen, den Gesetzen der Academie getreu zu sein. Wenn man dieses merkwürdige Buch durchgeht, so sieht man, wie zahlreich die Studentenschaft von Anfang an war; begann doch die Academie, alle sieben Klassen auch die vorbereitenden gezählt, ihre Lehrthätigkeit mit sechshundert Schülern. Im Laufe der Jahre waren alle Länder Europa's vertreten, französische, italienische und schottische Protestanten aus den ersten Familien suchten und fanden hier ihre Ausbildung.

Doch, ich habe es in unserer Arbeit nur mit der Rechtswissenschaft zu thun. Erst nach dem Tode Calvins und sechs Jahre nach der Gründung der Academie wurde auch eine juristische Fakultät ins Leben gerufen, welche anfänglich noch mit ziemlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Sie wurde im Jahr 1565 eröffnet aber schon 1570 wieder geschlossen, denn die ersten Professoren an derselben, der Schotte Henry Scrimger von Dundee, Professor der Philosophie und der Rechte (gest. 1571[47])

und der Franzose P. Carpentier von Toulouse (gest. 1612), wußten keine Zuhörer zu fesseln oder scheinen sonst ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein. Trotzdem verlangte und erwirkte Beza die Wiederherstellung der juristischen Lehrfächer, und im Jahre 1573 wurden zwei ausgezeichnete Lehrer, Bonnefoy und Hotmann, als Professoren berufen. François Hotmann, (geb. 1524 zu Paris, gest. 1590) war vorher Professor in Straßburg und Bourges gewesen und konnte als Protestant mit Mühe den Schrecken der Bartholomäusnacht entgehen. Er flüchtete nach Genf, wo er bis 1578 das römische Recht docirte. Dann begab er sich nach Basel und wurde an der dortigen Universität Professor. Er war Philologe und Romanist zugleich. Ein Commentar zu den Institutionen wurde schon 1569 in Basel gedruckt.[48] Seine juristische Selbstständigkeit bewies er in seinem 1567 erschienenen „Anti-Tribonian," worin er die Codification des französischen Rechtes verlangt; seinen religiösen Muth und Unabhängigkeitssinn in seiner Francogallia.[49]

Bonnefoy Ennemond oder Edmond, bekannter unter dem Namen Bonfidius,[50] geb. 1536 in Chateuil, war zuerst Professor in Valence und wurde 1573 nach Genf berufen, wo man ihm das Bürgerrecht schenkte. Er war zugleich ein ausgezeichneter Philologe und hat sich vorzugsweise mit dem griechisch-römischen Recht der byzantinischen Kaiserzeit beschäftigt. Cajacius spricht sich in seinen Observationes lib. V Cap. 6 sehr rühmend über ihn aus. Sein großes Werk unter dem Titel: juris orientalis libri tres ab Edm. Bonfidio Icto notis illustrata græce cum latina interpretatione H. Stephani 8. 1573 ist für die Geschichte des spätern römischen Rechtes auch heute noch von Bedeutung.[51] Leider starb Bonnefoy schon ein Jahr nach seiner Berufung nach Genf 1574 und so war die juristische Fakultät wieder verwaist; allein mit den beiden bekannten Godefroy beginnt ihre Glanzperiode. Seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts erblicken wir in Frankreich die Mehrzahl der großen Juristen in den vordersten Reihen der Hugenotten streitend und leidend. Der

reformatorische Geist auf kirchlichem Gebiet begünstigte auch den wissenschaftlichen Trieb unmittelbar aus den Quellen mit selbstständiger Forschung zu schöpfen und mit den alten scholastischen Traditionen zu brechen. Diese Strömung hat die französische Jurisprudenz auf ihre damalige Höhe geführt und bildet auch die Signatur für die Rechtslehrer an der Genfer Schule in der zweiten Hälfte des sechszehnten und im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts.

Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus) geb. 1549 in Paris, ein Freund des Cujacius kam 1579 nach Genf, wo er mit dem Italiener Pacius von Vicenza [52] das römische Recht docirte. Er wurde auch Mitglied des Rathes der Zweihundert. Im Jahr 1589 verließ er Genf, bekleidete nachher Professuren in Straßburg und Heidelberg, und starb 1622. Er ist besonders bekannt durch seine mit Anmerkungen versehenen Ausgaben des corpus juris civilis, [53] von welcher einzelne in Genf erschienen sind. Ebenso besorgte er eine Ausgabe der Paraphrasen des Theophilus, Genf 1587 und 1620. Von einem immensen Fleiß zeugt seine praxis civilis ex antiquis et recentioribus autoribus germanis, italis, gallis, hispanis, belgis et aliis collecta II. tom. fol Frankfurt a. M. 1591. Ein sorgfältiger Index erleichtert dieses vorzüglich processualische Materien beschlagende Werk. Der Inhalt ist nach Pandekten-Titel geordnet.

Sein Sohn Jacques Godefroy (Jacobus Gothofredus) geb. 1587 in Genf, 1619 Professor, dann verschiedene Staatsämter bekleidend und vier Mal Syndic, gest. 1652, gehört diesem Freistaat ganz und ausschließlich an. Als Gelehrter ist er besonders bekannt geworden durch seine annotirte Ausgabe des codex Theodosianus, welche zugleich auch mehrere Abhandlungen enthält über die Verfassung des römischen Reiches, von denen Gibbon einen ausgiebigen Gebrauch gemacht hat. Auch die zwölf Tafeln hat er herausgegeben, kleinere juristische Schriften und opuscula historico politica, Genf 1644.

Neben den beiden Godefroy gab auch Jacques Lect (geb.

1560 Profeſſor ſeit 1583, geſt. 1611), ein in jeder Hinſicht ausgezeichneter genferiſcher Staatsmann und Schriftſteller,[54] juriſtiſchen Unterricht. Im Anfang und in der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, beſonders 1652—1672, mußten die juriſtiſchen Vorleſungen mehrmals unterbrochen werden; dann folgen in der zweiten Hälfte dieſes Säculum mehrere Docenten, darunter auch ein Andreas Wegelin von St. Gallen, als Honorar-Profeſſor (1672—1674), über welchen ich aber keine näheren Daten ausfindig machen konnte. Aber im achtzehnten Jahrhundert nimmt die juriſtiſche Fakultät wieder die gebührende Stellung ein.

Während indeß im ſechszehnten und theilweiſe noch im ſiebenzehnten Jahrhundert das Studium des römiſchen Rechtes den Schwerpunkt gebildet hatte, ſo herrſchte hingegen im achtzehnten, im Zeitalter des Naturrechtes und der politiſchen Theorieen, die Pflege der Rechtsphiloſophie und des öffentlichen Rechtes vor. Zu erwähnen unter den hervorragendern Lehrern iſt daher hier namentlich noch J. J. Burlamaqui von Genf (geb. 1694, ſeit 1723 Profeſſor ord. des Natur- und Staatsrechts, Mitglied des Stadtrathes, geſt. 1748), ein Schüler von Puffendorf und Wolf. Er ſchrieb „principes de droit naturel et des gens“ (1747, neue Ausgabe von Cotelle 1828), und principes du droit politique, Genf 1763 und 1764. Auch dieſe Schriften haben, wie das Völkerrecht Vattels viele Leſer gefunden, zeichnen ſich indeſſen nicht immer durch Tiefe, wohl aber durch Klarheit aus.

Karl Friedrich Neker von Küſtrin (geb. 1686, geſt. 1762), erhielt 1721 den Lehrſtuhl des deutſchen Staatsrechtes und 1726 das Genfer Bürgerrecht. Er iſt der Vater des bekannten franzöſiſchen Finanzminiſters. Aus der Familie Cramer waren nicht weniger als drei Mitglieder, Vater Sohn und Enkel, von 1723 bis zum Schluß dieſer Periode tüchtige Rechtsdocenten.[55] Und endlich will ich noch Jacques Le Fort, (geb. 1757, Profeſſor ſeit 1783, ſpäter Staatsrath, geſt. 1826) erwähnen. Sind auch dieſe letzt genannten Gelehrten nicht als Schriftſteller hervor-

getreten, ſo iſt doch immerhin ihr Einfluß auf die ſtudirende Jugend nicht gering anzuſchlagen.

Noch mag erwähnt werden, daß im vorigen Jahrhundert auch in Freiburg[56] und Sitten ein gewiſſer Rechtsunterricht ertheilt wurde, und zwar umfaßte derſelbe nicht bloß das kanoniſche Recht, ſondern in Sitten ebenfalls das römiſche, in Freiburg auch das Naturrecht, mit andern Worten Rechtsphiloſophie. Näheres hierüber konnte ich indeſſen bis jetzt nicht in Erfahrung bringen.

Sechstes Kapitel.

Rückblick.

Werfen wir nun einen vergleichenden Rückblick auf die bis jetzt behandelte Periode. Was zunächst die Rechtsliteratur anbetrifft, so ist dieselbe in der Ostschweiz spärlich gesät und beschlägt, Leu ausgenommen, nur das öffentliche Recht der Eidsgenossenschaft. In Basel werden einige schwerfällige Arbeiten zu Tage gefördert, deren Bedeutung nicht über das Weichbild der Stadt und ihr Gebiet hinausreicht. In Bern trägt die erste nennenswerthe Schrift v. Mutachs eine romanisirende Tendenz, ruft nun aber gerade in Lerber und Walther einer nationalen deutschen Gegenströmung. In der welschen Schweiz entfaltet sich seit dem sechszehnten Jahrhundert eine fruchtbringende literarische Thätigkeit, welche bald in praktischer Weise den Fragen der Gesetzgebung oder der Politik, wie sie gerade die Gemüther bewegen (z. B. ob man von einem schweizerischen Bürgerrecht Neuenburgs reden könne), sich zuwendet, bald in großartiger Weise die tiefsten philosophischen Fragen zu erörtern unternimmt.

Was die juristischen Lehranstalten dieser ersten Periode anlangt, so ist von einem Zusammenhang unter denselben nicht die mindeste Spur zu entdecken, auch die gegenseitige Wechselwirkung nur gering anzuschlagen.

Von Zürich hatten wir blos die bescheidensten Anfänge eines Rechtsunterrichtes an Carolinum gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu melden. Basel ist wesentlich von deutschen Einflüssen beherrscht. Die Schule in Bern trägt zwar ein vorherrschend

nationales, ja specifisch bernerisches Gepräge, wenig beinflußt von der Außenwelt. Lausanne zeigt einen gemischten Charakter; es ist halb bernerisch, halb französisch. Der Schwerpunkt liegt aber hier in der theologischen Fakultät und die juristische ist mehr nur eine Beigabe zum Studium der humaniora.

Genf dagegen, einerseits allerdings eigenthümlich durch seinen streng calvinistischen Charakter, ist im Uebrigen wesentlich von französischen Einflüssen beherrscht. Hier wandelte man im vorigen Jahrhundert nicht mehr ruhig, wie in Basel und Bern, die altgewohnten Bahnen, sondern die Academie ist mitten hineingestellt in die Strömungen der Zeit, und die philosophische und juristische Fakultät nehmen lebhaften Antheil an den politischen und socialen Fragen, welche die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts stürmisch bewegen. Nicht nur ist der Verfasser des contrat social ein geborner Genfer, sondern seine Ideeen, wie diejenigen eines Voltaire und der französischen Encyclopädisten, die Gedanken eines Locke von den unveräußerlichen Rechten des Staatsbürgers, sowie hinwiederum die Grundsätze eines Montesquieu und englischer conservativer Staatsmänner, fanden in Genf volles Verständniß, begeisterte Anhänger und vielfache Verbreitung.

So zeigt uns auch hier wieder die Schweiz ein Spiegelbild Europa's im Kleinen und das individuelle Gepräge der einzelnen Theile verlieh ihr damals wie heute einen eigenthümlichen Zauber.

B. Die neuere Zeit bis zum Beginne der dreißiger Jahre.

Siebentes Kapitel.

Geschichte des politischen Institutes in Zürich (1807—1833.)

§ 1. Die Gründung des politischen Institutes im Jahr 1807.

Nachdem die Stürme der helvetischen Republik ausgetobt hatten und durch die von Napoleon unserm Vaterland gegebene Mediationsverfassung das öffentliche Leben in ruhigere, der schweizerischen Individualität angemessenere Bahnen gelenkt war, suchte auch Zürich in weiser Mäßigung zuerst seine Finanzen wieder zu heben, und sodann die alten Einrichtungen den Forderungen der Gegenwart anzupassen. Längst schon war es als ein Mangel empfunden worden, daß den Staatsmännern und Juristen nicht diejenige Ausbildung in der Heimat ermöglicht sei, wie den Geistlichen und Aerzten. Insbesondere aber waren es Conrad

Escher von der Linth, alt Rathsherr und damaliger Oberrichter Ed. von Meiß, Freund des bekannten Landammann Reinhard, der bald für die Sache gewonnen war, und L. Meyer v. Knonau, welche den Gedanken hegten und auch durchführten, es sei in Zürich, ähnlich wie in Bern, eine eigene Rechtsschule zu errichten, um, wenn auch zunächst nur in beschränktem Umfang, jene Lücke im höhern Unterrichtswesen auszufüllen. Nachdem die Sache allseitig erwogen worden und man namentlich dahin übereingekommen war, daß wenigstens probeweise für einige Jahre eine solche Anstalt errichtet werden solle, erfolgte in den damaligen monatlichen Nachrichten eine öffentliche Ankündigung, welche am besten über die Organisation dieses Institutes Licht verbreitet und aus welcher ich hier das Wesentlichste mittheile:

„Das hiesige Gymnasium hatte von Alters her seiner innern „Einrichtung nach die wissenschaftliche Ausbildung des dem „theologischen Studium gewidmeten Jünglings zum Hauptzweck. „Die Aufmerksamkeit, welche man bei den successiven Reformen „dieser Lehranstalt darauf richtete, jeden einzelnen Zweig dieses „wichtigen Theils der Gelehrsamkeit, gleichwie diejenigen Hülfs„wissenschaften, welche diesem Studium mit andern Fächern gemein „sind, so weit es jedesmal das Bedürfniß der Zeiten erforderte, „in den Plan des Ganzen aufzunehmen, verschaffte auch den der „Gelehrsamkeit sich widmenden Nichttheologen den Anlaß, sich hier „eine Menge nützlicher Kenntnisse zu erwerben."

Nach einigen weitern Erörterungen fährt die Ankündigung folgendermaßen fort:

„Der Erziehungsrath hat es daher für nothwendig ange„sehen, mit dieser neuen Reform des Gymnasiums eine Anstalt „zu verbinden, vermittelst welcher diesem Bedürfnisse, soweit es „gegenwärtig die Umstände erlauben, entsprochen werden dürfte. „Die Kantonsregierung hat den ihr zu diesem Zwecke vorgelegten „Plan sorgfältig geprüft und zufolge ihres Beschlusses findet sich „die für diese neue Anstalt errichtete Aufsichtsbehörde im Fall, „dem Publikum hievon die gegenwärtige Anzeige zu machen.

„Dieses politische Institut wird zwar für sich einen ganz abgesonderten „Theil des zürcherischen Gymnasiums ausmachen, es wird aber „mit der ältern Gymnasialanstalt in eine solche Verbindung ge„bracht werden, daß der studirende Jüngling alle diejenigen Lehr„fächer desselben, welche zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung „erforderlich sind, vollständig wird benutzen können.

„Das neue politische Institut kann einstweilen keinen all„umfassenden Curs in der gesammten Staatswissenschaft gewähren, „aber es wird die wesentlichsten Theile derselben in sich fassen „und den studirenden Jüngling in den Fall setzen, sich die für „den Staatsdienst unentbehrlichsten Kenntnisse zu erwerben. Es „wird ihm die Mittel verschaffen, seine Wißbegierde durch fort„gesetzte Privatstudien zu entwickeln. Weit entfernt, den Besuch „höherer Lehranstalten (m. a. W. auswärtiger Universitäten) ganz „überflüssig zu machen, wird es den höher strebenden Jüngling „ganz eigentlich zu solchen vorbereiten und ihm die Benutzung der„selben erleichtern.

„Die Fächer, welche der gegenwärtige Plan in sich begreift, „sind folgende:

Die Rechtswissenschaft,	wöchentlich	4	Stunden
Polizei- und Cameralwesen,	„	3	„
Staatsrecht,	„	2	„
Statistik,	„	2	„
Geschichte,	„	5	„

„Bei all diesen Lehrfächern wird vornehmlich auf die Ver„hältnisse unsers Vaterlandes Rücksicht genommen werden.

„In dem ältern Gymnasium ist mit diesem Curs in dem „politischen Institut der Zutritt zu den öffentlichen Vorträgen „über folgende Fächer verbunden:

„Naturrecht, Einleitung in die theoretische Philosophie und „Psychologie, Moral, Metaphysik, Aesthetik, Mathematik, Natur„geschichte, Naturlehre. Die dem Studium der Philologie be„stimmten Stunden sind insbesondere auch den Zöglingen des „Institutes geöffnet und empfohlen. Der vollständige Curs, ist

„auf zwei Jahre berechnet. In den Stunden des eigentlichen „politischen Institutes sind die Zöglinge in Absicht auf Disciplin „der besondern Aufsichtsbehörde desselben, in Absicht auf die „Stunden, welche sie beim theologischen Gymnasium besuchen, „ebenso ganz der Disciplin dieses letztern unterworfen. Am Ende „jedes Jahrescurses werden die Zöglinge einer öffentlichen Prüfung „unterstellt. Wer zu dem politischen Institut den Zutritt zu „erhalten wünscht, muß entweder den vollständigen Curs der ge„lehrten Schule und des untern Collegiums (collegii humanitatis), „oder den vollständigen Curs der Kunstschule mit erforderlichen „Zeugnissen absolvirt haben, oder aber durch den Erfolg einer „besondern Prüfung nachweisen, daß er die in den hievor erwähnten „Lehranstalten zu erwerbenden Kenntnisse, sofern sie als Vorkennt„nisse der am politischen Institute vorzutragenden Gegenstände „des Unterrichts anzusehen sind, hinlänglich besitze."

Schließlich folgt noch die Ankündigung der demnächst zu haltenden Vorlesungen, sowie die Notiz, daß die Anstalt einstweilen auf eine Probezeit von zwei Jahren eröffnet werde.

In einem nur handschriftlich erhaltenen, in hiesigem Staatsarchiv befindlichen Organisationsplan werden noch folgende Gedanken entwickelt:

„Der Unterricht in der Politik muß vorzüglich auf Entwicklung der practischen Theile der Staatswissenschaft hinzielen, und hingegen der theoretische Theil blos als eine Uebersicht des Ganzen zur Anleitung für das Selbststudium aufgestellt werden. Diese Eintheilung des Unterrichtes in einen practischen und theoretischen Theil wird in Rücksicht auf unsere Localverhältnisse besonders wichtig. Bei den ächt demokratischen Grundsätzen unserer Verfassung muß dem Staate eine Garantie verschafft werden, daß sich keine ganz unwissende Bürger zu den Staatsämtern hindrängen können. Diese Garantie ist einzig darin zu suchen, daß als gesetzliche Bedingung zur Erlangung derselben verordnet werde, daß Niemand zu den durch das Gesetz zu bezeichnenden Stellen wählbar sei, der nicht Unterricht in den poli-

tischen Wissenschaften genossen habe. Aus mehreren Gründen muß der Unterricht in der Politik in einen zweijährigen Curs eingetheilt werden. Da aber den auf dem Lande wohnenden Bürgern unsers Kantons kaum zugemuthet werden darf, (so wünschbar es auch an und für sich ist) zwei volle Jahre in der Stadt dem politischen Unterricht zu widmen, so kann zu Gunsten derjenigen, die sich nur ein Jahr in der Stadt aufhalten wollen, die Bestimmung getroffen werden, daß nur der Unterricht im practischen Theil der Politik als zu erwartende Bedingung zur Erlangung der durch das Gesetz zu bestimmenden Staatsämter gefordert werde.

Hinsichtlich des Unterrichtes werden unterschieden die Justizfächer einerseits und das Polizei- und Cameralwesen anderseits. Ich übergehe es, auf den Unterrichtsplan im Nähern hier einzutreten, da sich bei der Besprechung der einzelnen Professuren hiezu Gelegenheit bietet. In jenem Organisationsplan wird auch auf die Hülfswissenschaften ein besonderer Nachdruck gelegt. Es soll den Schülern möglich gemacht werden, zu gleicher Zeit am Gymnasium philologische und philosophische Fächer zu besuchen, sowie am medicinischen Institut die Vorträge über gerichtliche Medicin und über medicinische Polizei. Für die zwei Jahrescurse des politischen Institutes wird folgendes Schema der Lehrfächer und Stunden aufgestellt:

I. Jahr.

Geschichte (vaterländische)	wöchentlich	2 St.	A. Unerläßlich für Alle.
Justizwesen	"	4 "	
Polizei- und Cameralwesen	"	3 "	
Naturrecht	"	4 "	B. Unerläßlich für die, welche zu beiden Cursen gesetzlich verpflichtet sind.
Aesthetik	"	2 "	
Mathematik	"	4 "	
Naturgeschichte	"	4 "	
Psychologie	"	4 "	C. Wünschenswerth.
Medicinische Polizei	"	2 "	
Philologie	"	2 "	
		31 St.	

II. Jahr.

Staatsrecht	wöchentlich	2	St.	Unerläßlich.
Statistik mit Hinsicht auf				
Geographie	„	2	„	
Geschichte (allgemeine)	„	3	„	
Philosophische Moral	„	4	„	
Naturlehre	„	4	„	
Aesthetik	„	2	„	
Gerichtliche Medicin	„	2	„	Wünschenswerth.
Metaphysik	„	4	„	
Philologie	„	2	„	
		25	St.	

Hinsichtlich der Disciplin und der Bedingungen der Aufnahme ist schon oben in der Ankündigung das Nöthige gesagt worden. Es handelt sich also hier durchaus nicht um eine Universität im Kleinen, sondern um eine wirkliche Schule, wobei der Besuch der Fächer an eine bestimmte Reihenfolge geknüpft und zum großen Theil für die Studirenden obligatorisch ist.

Der Erziehungsrath ernennt eine besondere Aufsichtsbehörde des politischen Institutes von sechs Mitgliedern, darunter vier aus seinem eigenen Schooße. Auch die Lehrer unterliegen einer besondern Controle, indem sie alljährlich sowohl über ihre Vorträge, als über den Fleiß der Zuhörer an den Erziehungsrath Bericht erstatten müssen, und dieser hinwiederum an den Regierungsrath berichtet.

Zunächst wurde die Anstalt nur auf eine Probezeit von zwei Jahren errichtet. Sie erhielt kein eigenes Local, sondern ihr Hörsaal befand sich in den Schulräumen des alten Carolinum. Wie bescheiden die ganze Einrichtung überhaupt noch war, ergibt sich am Besten aus den Besoldungsansätzen.

Es wurden zunächst nur drei Professuren errichtet, indem man einzelne Fächer in eine Hand vereinigte. Das erwähnte Statut sagt darüber:

„Die Jahresbesoldung ist ungefähr nach Maßgabe dessen, „was bei den Professuren am Gymnasium stattfindet, für jede „wöchentliche Unterrichtsstunde auf zwölf Stücke festgesetzt, wovon „ein Drittel an Kernen, ein Drittel an Wein und ein Drittel „an Geld zu bestimmen vorgeschlagen werden, woraus sich aus „beiliegender Spezialtabelle ergiebt, daß für die sechszehn Stunden „wöchentlichen Unterrichts, welche das politische Institut erheischt, „eine jährliche Besoldungsauslage von 64 Eimer Wein, 64 Mütt „Kernen und 512 Franken an Geld, oder nach unserm gewohnten „Cameralanschlag die Summe von 1336 Franken erfordert würde."

Am 2. Hornung 1807 wurde die Anstalt mit zwanzig Schülern eröffnet. Der Rathsherr L. Meyer von Knonau hielt die Eröffnungsrede, worin er die wissenschaftliche Entwicklung Zürichs schilderte und dann, anknüpfend an die Bestimmung des neuen Institutes, die hauptsächlichsten Staatsrechtstheorien kurz beleuchtete.[57] Schon im Jahr 1809 prüfte die Regierung die Frage des Fortbestandes und entschied sich dahin, es solle für weitere vier Jahre, d. h. jedenfalls bis und mit 1812 das Institut in bisheriger Weise fortgeführt werden. Im Jahr 1813 erfolgte die definitive Bestätigung desselben. Wie jede neue Schöpfung, so hatte auch diese im Anfang mit manigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen. Scheint es doch fast, als ob anfänglich von Seiten der Professoren des Gymnasiums eine gewisse Abneigung gegen dasselbe obgewaltet hätte. Das politische Institut, so hieß es, ersetze ja doch eine eigentliche juristische Universitätsbildung nicht, nur gefährliche Halbbildung und dünkelhafter Hochmuth der jungen Leute werde dadurch begünstigt.

Wir dürfen natürlich diese Anstalt weder mit allzu kritischem Blick, noch viel weniger vom Standpunkt der Gegenwart aus beurtheilen. Es war ein wohlgemeinter Versuch. Allerdings lag ein gewisser Fehler in der Organisation; denn je nachdem wurde entweder zu viel oder zu wenig geboten. Die Mehrzahl der rechtsbeflissenen Jünglinge befand sich nicht in der Lage, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, also war der Unterricht für wirk-

liche Staatsmänner und gelehrte Richter ungenügend. Die Anstalt mußte entweder zu Grunde gehen, oder sich später in eine wirkliche staatswissenschaftliche Fakultät einer Hochschule erweitern. Glücklicherweise ist die zweite Alternative eingetreten. Was ich indessen bei dieser, wenn auch unvollkommenen Lehranstalt, besonders betonen und loben möchte, ist die glückliche Verbindung der eigentlich juristischen und der administrativen Fächer und das richtige Herbeiziehen der Hülfswissenschaften. Es wird sich sofort zeigen, daß die allgemeine und die vaterländische Geschichte als pragmatische, gerade mit Bezug auf die Entwicklung der Staatsverfassungen vorgetragen wurde und daß zu einer Zeit, wo man die Bedeutung der Statistik erst zu ahnen begann, auch diese einen integrirenden Bestandtheil des juristischen Studiums bildete. Ganz besonders ist auch die Einrichtung lobenswerth, daß die Lehrer über ihre Thätigkeit und über ihre Methode jährlich schriftliche Berichte an die Oberbehörde erstatten mußten. So wenig man heute die academische Freiheit für Lehrer und Schüler mit einem eigentlichen Schulzwang und einer Censur, wie sie damals noch geübt wurde, vertauschen möchte, so zweckmäßig dürfte es doch heute noch sein, solche genauere in's Einzelne gehende Berichterstattungen von Seite der Docenten zu verlangen. Wir rühmen uns überhaupt viel zu sehr unserer fortgeschrittenen Gegenwart. Eine Umschau und Rückschau in bescheidene Verhältnisse einer entschwundenen Periode zeigt dem unbefangenen Beobachter manche beherzigenswerthe Thatsachen. Und so dürfte auch die Geschichte des politischen Institutes, das freilich nur zwei und ein halbes Decennium in Wirksamkeit war, nicht ohne ein gewisses allgemeines Interesse sein.

§ 2. Die Lehrer und die Lehrmethode.

Bereits wurde erwähnt, daß an dieser Lehranstalt drei Professuren errichtet wurden, eine solche für Recht und Staatsrecht,

eine zweite für Cameralwiſſenſchaft und Statiſtik, endlich eine dritte für Geſchichte. Der Character und die Wirkſamkeit des Inſtitutes läßt ſich am beſten beurtheilen, wenn ich an der Hand der mir zu Gebote ſtehenden Acten den Standpunkt bezeichne, den die einzelnen Lehrer bei ihren Vorträgen einnahmen.

Was die zuletzt erwähnte Lehrſtelle für allgemeine und vaterländiſche Geſchichte betrifft, ſo blieb dieſelbe von der Eröffnung des Inſtitutes bis zu deſſen Aufhebung im Jahr 1833 in den Händen des als Hiſtoriker wohlbekannten Profeſſor Heinrich Eſcher[58], Dr. philos., (geb. 1781, geſt. 1860). Eſcher hatte zunächſt in Halle Theologie ſtudirt und dann ſich den philoſophiſchen und hiſtoriſchen Fächern zugewandt. Er wurde Profeſſor der Geſchichte am Gymnaſium und von 1807 an am politiſchen Inſtitut, war Mitbegründer der zürcheriſchen Univerſität und hat vom Jahr 1833 an an der neu geſtifteten Kantonsſchule die Profeſſur der Geſchichte am obern Gymnaſium bis zum Jahr 1857 bekleidet. Mit J. J. Hottinger gab er das Archiv für Schweizeriſche Geſchichte und Landeskunde heraus. Das große Lexikon von Erſch und Gruber enthält eine Reihe werthvoller Arbeiten von ihm, auch hat er die Geſchichte der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft von Vögelin umgearbeitet. Es verband ſich bei ihm mit gründlichem Wiſſen eine klaſſiſche Eleganz der Sprache und eine feurige, aber doch beſonnene Freiheitsliebe. Seinen Vorträgen am politiſchen Inſtitut legte er Heerens allgemeine Geſchichte zu Grunde. In ſpätern Jahren wurde auch Hallam's Werk „the constitutional history of England“ benutzt. Die jährlichen Berichte, welche Eſcher der Aufſichtsbehörde vorlegte, zeugen von der höchſten Gewiſſenhaftigkeit und von einer geiſtvollen, den innern Zuſammenhang der Ereigniſſe völlig beherrſchenden Methode. In der allgemeinen Geſchichte wurde namentlich die conſtitutionelle Entwicklung Englands, der tiefgreifende Einfluß der kirchlichen Reformation auf die ſtaatlichen Verhältniſſe, das Colonialweſen und die Handelsbeziehungen der europäiſchen Länder hervorgehoben, während bei der Darſtellung der Schweizergeſchichte die Aufmerkſamkeit der Schüler vorzugs-

weise auf die Entstehung und Weiterentwicklung der eidgenössischen Bünde und die Verhältnisse zum Ausland hingelenkt wurden. Um es mit einem Worte zu sagen, die Geschichte wurde hier vorgetragen, so, wie der Staatsmann sie kennen soll.

Die Professur für Cameralwissenschaften und Statistik war schon von Anfang an für Conrad Escher (von der Linth) bestimmt.

Ed. Escher, (geb. 1767, gest. 1823),[59] hatte schon im Jahr 1786 Paris und England besucht, sodann im Jahr 1787 in Göttingen an der dortigen Universität Vorlesungen über Naturwissenschaften, sowie über Staatsrecht und Politik angehört. Bereits oben wurde erwähnt, daß er im Jahr 1793 die in Göttingen erworbenen Kenntnisse als Lehrer in der Heimat zu verwerthen suchte. Die sturmbewegte Zeit der helvetischen Republik versetzte ihn mitten in's öffentliche Leben und dessen Parteikämpfe. 1798 wurde er Mitglied des helvetischen Großen Rathes und 1801 Senatsmitglied. Auch redigirte er längere Zeit den „Republikaner." Während der Mediationszeit war er Mitglied des zürcherischen Erziehungsrathes. Als Stifter des Linthwerkes hat er sich ein dankbares Andenken bei allen Eidgenossen und einen unsterblichen Namen hinterlassen. Da er mit warmer Begeisterung mit seinem Freunde L. Meyer von Knonau die Gründung des politischen Institutes angebahnt und ins Leben gerufen hatte, so wollte er nun auch selbst sich dabei betheiligen, und in der That, gerade für die cameralistischen Fächer hätte damals kaum eine bessere Kraft gewonnen werden können. So hielt er in den Jahren 1807 und 1808 Vorlesungen über Nationalökonomie und Statistik. Allein die Arbeiten am Linthcanal, welche seine persönliche Anwesenheit erforderten, traten zu seinem großen Leidwesen störend dazwischen, so daß er vom Jahr 1809—1813 seine Vorlesungen aussetzen mußte, welche inzwischen provisorisch von dem oben erwähnten Professor Heinrich Escher ebenfalls übernommen wurden. Mit dem Jahr 1813 aber eröffnete Ed. Escher wieder seine Vorträge über Volkswirthschaft. Die noch vorhandenen Collegien-

hefte zeigen die Sorgfalt, womit er seine Aufgabe zwar so vollständig als möglich aber auch so einfach und klar, als es der verschiedene Bildungsstand seiner Zuhörer erforderte, zu lösen bemüht war. Ohne ein neues System aufzustellen oder in eine Polemik über die bereits vorhandenen sich einzulassen, suchte er überall die Verhältnisse und Erscheinungen, wie sie in der Wirklichkeit sich fanden, in ihrer Entstehung, Ausbreitung und Einwirkung auf das Privat- und Staatswohl ins Klare zu setzen. Von der Erklärung der Natur und einer richtigen Werthung der Bedürfnisse gieng er auf die Mittel zur Befriedigung derselben, den Anwachs der Güter, des Kapitals, des Reichthums über. Er zeigte den Unterschied zwischen Privat- und Nationalreichthum und indem er in Landbau, Handwerk, Industrie und Handel die Hauptquellen des letztern nachwies, suchte er durch Eingehen auf die Eigenthümlichkeit derselben die Grenzen auszumitteln, innerhalb welcher der Staat für deren Schutz und Hebung thätig sein soll. Das schwierige Fach der Finanzpolitik wurde dann am Schlusse noch mit besonderer Berücksichtigung der Lage und der Bedürfnisse unsers Vaterlandes behandelt. Mit Wärme sprach sich Escher überall als Freund der möglichst freien Bewegung der Individuen und einer spärlichen und vorsichtigen Einmischung des Staates, als entschiedener Gegner der Ein- und Ausfuhrverbote, der Schutzzölle und hemmender fiscalischer Maßregeln aus und mit Talent und Eifer bekämpfte er namentlich die irrige Ansicht, welche den Wohlstand der Länder bloß nach der Handelsbilanz derselben oder vollends der Masse der in Folge dieser Handelsbilanz zu- und abströmenden baaren Gelder würdigt. Schon Ende 1814 aber nahm er zu seinem eigenen großen Bedauern den Rücktritt von seiner Professur, weil das Vertrauen seiner Mitbürger ihn neuerdings in die Regierung rief.

Von da an bekleidete ununterbrochen Conrad Werdmüller, (geb. 1790, gest. 1870)[60] bis zum Jahr 1831 mit großer Hingebung und musterhafter Pünktlichkeit die betreffende Lehrstelle. Hatte Escher in seinen Vorträgen die Freihandelspolitik

und die Nichteinmischung des Staates in die ökonomischen Verhältnisse warm vertheidigt, so schenkte Werdmüller nicht minder in seinen sorgfältig ausgearbeiteten Collegien den gesellschaftlichen Zuständen seine Aufmerksamkeit. Die Quellen des Volkswohlstandes, die Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, die Präventivmaßregeln gegen den Pauperismus wurden aufs Eingehendste erörtert. Die Statistik trug er mit besonderer Beziehung auf die Schweiz vor.

Für die Professur, welche uns hier vorzugsweise interessirt, nämlich diejenige für Staats- und Privatrecht fand ein großer Wechsel in dem Lehrerpersonal statt; und es führte dieser Umstand allmählig zu einem umfassenden Unterricht auf dem großen Gebiete der Jurisprudenz.

Bis zum Jahr 1813 bekleidete diese Lehrstelle Ludwig Meyer von Knonau,[61] (geb. 1769, gest. 1841). Meyer hatte sich in Halle philologischen, historischen und juristischen Studien gewidmet, machte dann große Reisen und bekleidete nachher in der Heimat eine Reihe von öffentlichen Staatsämtern; zur Zeit der helvetischen Republik war er Kantonsrichter, 1803 Oberrichter, von 1805—1814 Mitglied des kleinen Rathes. Von ihm rührt namentlich auch eine interessante Schrift über die Gebrechen des helvetischen Criminalwesens (Zürich 1802). Er ist der Verfasser des zürcherischen Matrimonialgesetzbuches von 1805 und bearbeitete mit P. Usteri den Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich (1806). Bis 1839 war er Mitglied der Regierung und zog sich dann ins Privatleben zurück. 1836 hatte ihn die philosophische Fakultät unserer Hochschule mit dem Doctortitel beschenkt. Namentlich ist er bekannt durch sein treffliches „Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft." 2 Bände, Zürich 1826 und 1829. Niebuhr und andere Gelehrte europäischen Rufes haben dasselbe als eine klassische Arbeit anerkannt. Meyer behandelte in seinen Vorträgen vorzugsweise das schweizerische Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Umfassendes historisches Wissen, reiche Erfahrung und ein tiefer staatsmännischer Blick

verliehen dieſen ſeinen Vorleſungen einen eigenthümlichen Reiz. Die übrigen Disciplinen dagegen, wie Privat-Strafrecht und Proceß wurden von ihm gar nicht behandelt oder höchſtens in encyclopädiſcher Ueberſicht ſkizzirt.

Als Meyer im Jahr 1813 ſich veranlaßt ſah, die Profeſſur niederzulegen, übernahm dieſelbe in den Jahren 1813 und 1814 zunächſt bloß als ſein Stellvertreter, von 1815—1818 aber als definitiv angeſtellter Lehrer Heinrich Eſcher (geb. 1789, geſt. 1870), damals öffentlicher Ankläger am Obergericht. Eſcher hatte ſelbſt im Jahr 1810 am politiſchen Inſtitut mit großem Eifer die Vorleſungen beſucht und dann ſeine Studien in Heidelberg fortgeſetzt, wo namentlich die Vorträge von Thibaut, Heiſe und Martin den talentvollen Jüngling für die Rechtswiſſenſchaft begeiſterten. Er wurde 1819 Oberamtmann von Grüningen und bekleidete dieſes Amt bis 1830, dann 1831 Präſident des damals neu errichteten Criminalgerichts, 1831—1839 Mitglied der zürcheriſchen Regierung und war von 1833 an bis zu ſeinem Tode Profeſſor der Staatswiſſenſchaften an der Univerſität Zürich. Unter ſeinen zahlreichen literariſchen Arbeiten[62] ſind namentlich bekannt ſeine „Monographie über Betrug und Fälſchung" (Zürich 1840), welche eine gründliche Kenntniß des franzöſiſchen und engliſchen Strafrechtes bekundet, und ſein „Handbuch der praktiſchen Politik," 2 Bände (Leipzig 1863—1864), welches von einer ſtaunenswerthen Beleſenheit zeugt und manches Beherzigenswerthe enthält. Seine eigenen Lebenserinnerungen hat er kurz vor ſeinem Tode herausgegeben.[63] Als Eſcher damals, 1813, ſeine Vorleſungen am politiſchen Inſtitute begann, war er in der Fülle der Jugendkraft. Mit großer Gewiſſenhaftigkeit arbeitete er ſeine Collegienhefte aus und wußte ſeine Zuhörer für ein ernſtes, wiſſenſchaftliches Studium anzuregen. Seine Berichte an die Curatel beweiſen am Beſten, wie ernſt er ſeine Aufgabe erfaßte, und wie ſehr ihm ſchon damals die Bekleidung einer juriſtiſchen Profeſſur an einer wirklichen Univerſität als Ideal vorſchwebte. Dazu wollte er ſich in ſeinem jetzigen wenn auch beſcheidenen Wirkungs-

kreis heranbilden. Nach einem Bericht vom Jahr 1815 theilte er das Staatsrecht in zwei Jahrescurse, im ersten trug er das philosophische Staatsrecht, im zweiten das positive vor. Selbst Völkerrecht und Politik wurden von ihm (1817) docirt. Das Civilrecht behandelte er ziemlich encyclopädisch, unterließ aber nicht auf die Civilgesetzgebungen Frankreichs, Preußens und Oesterreichs, sowie auf den Einfluß des römischen Rechtes hinzuweisen; dagegen wurden mit großer Sorgfalt das Strafrecht und der Strafproceß behandelt. Da sich jedoch Escher bald überzeugte, daß er mit bloß sechs wöchentlichen Stunden diese Disciplinen in einem Jahr nicht in der gewünschten Weise erledigen könne, so legte er seinem Unterricht im Criminalrecht das Handbuch von Henke, demjenigen über Criminalproceß das meisterhafte Lehrbuch von Martin zu Grunde. Diese beiden Fächer behandelte unser Escher mit besonderer Vorliebe und es soll hier auch erwähnt werden, daß wir ihm einen vortrefflichen Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich mit Motiven verdanken (gedruckt Zürich 1829, 2 Thl. 4°), der freilich Entwurf geblieben ist, der aber das Produkt der erwähnten Vorträge und ein getreues Spiegelbild der auf dem Gebiete des Strafrechtes damals geltenden Anschauungen und Theorien war.

Mit Escher ist zuerst die deutsche Strafrechtswissenschaft in's politische Institut eingezogen. Die Behandlung des Strafrechtes war nicht mehr eine bloß dogmatische, sondern auch eine philosophische. Dem Bedürfniß nach einer volksthümlichen Codification des Rechtes, die in Thibaut einen so warmen Vertheidiger gefunden hatte, huldigte mutatis mutandis auch Escher auf heimatlichem Boden. Welche Aufgaben nicht bloß dem Kanton Zürich, sondern der Schweiz im Ganzen obliegen, hat er schon damals mit richtigem Blick erkannt. Wohl war die Zeit noch nicht reif für das volle Verständniß dieser Aufgaben, noch weniger für deren Lösung; aber es ist Pflicht der Nachkommen, in dankbarer Pietät der Männer zu gedenken, die unter ungünstigen Zeitverhältnissen den Samen ausstreuten, der erst später zur vollen Frucht sich entfalten konnte.

Als Escher Ende des Jahres 1818 seine Lehrstelle in Folge seiner Wahl als Oberamtmann nach Grüningen niederlegen mußte, wurde diese Lücke sowohl von den Schülern, als von den Behörden schmerzlich empfunden, und er erhielt von den letztern neben dem Ausdruck des tiefen Bedauerns die vollste Anerkennung für seine Leistungen. Sein Weggang war in der That eine Lebensfrage für das jugendliche, noch immer in sehr bescheidenen Verhältnissen sich bewegende politische Institut. War doch die Hauptprofessur erledigt. Wer sollte nach Meyer und Escher diese Stelle bekleiden?

Die Behörde lenkte ihre Blicke auf zwei jüngere Männer, welchen zunächst nur provisorisch das Lehramt übertragen wurde, Joh. Jacob Heß und Melchior Hirzel. J. J. Heß[64] (geb. 1791, gest. 1857), Sohn des bekannten Landschaftsmalers Heß, damals Unterschreiber am Obergericht, hatte seine juristischen Studien in Heidelberg vollendet, nachdem er ebenfalls wie Escher zuerst die Lehrcurse am politischen Institut seiner Vaterstadt besucht hatte. 1828—1832 war er Mitglied des Obergerichtes, 1832 und noch mehrmals bis 1840 Bürgermeister des Standes Zürich. Melchior Hirzel ward geboren 1793, studirte 1811 in Heidelberg, wurde nach seiner Rückkehr 1814 Kantonsprokurator und 1823 Oberamtmann in Knonau, 1831 Regierungsrath, Bürgermeister von 1832—1839 und starb 1843. Von ihm rührt eine beachtenswerthe Schrift „über Zuchthäuser und deren Verwandlung in Besserungsanstalten" (1826). Heß und Hirzel theilten sich nun in die Aufgabe und zwar so, daß ersterer das Civilrecht, letzterer das Strafrecht übernahm. Heß behandelte mit Vorliebe die zürcherischen Erbrechte nach den verschiedenen Statuten der Landschaft, sowie das Concursverfahren. Hirzel dagegen legte seinen Vorträgen das Feuerbachische Lehrbuch zu Grunde und erörterte mit besonderer Ausführlichkeit die allgemeinen Lehren des Criminalrechts. Auch er beklagte, wie sein Vorgänger, den Mangel eines zürcherischen Strafgesetzbuches, dagegen hatte er die Genugthuung, unter den vierzehn Zuhörern, welche seine Vorlesungen besuchten, auch Jünglinge aus andern Kantonen zu zählen.

Staatsrecht wurde in diesen zwei Jahren gar nicht vorgetragen, im Jahr 1821 aber hiefür ebenfalls ein eigener Lehrer angestellt in der Person des Herrn Conrad von Wyß (geb. 1797, 1824 Amtsrichter, 1828—1831 Oberamtmann in Meilen, dann Statthalter des Bezirkes Zürich, welche Stelle er 1832 niederlegte, 1833—1839 Criminalrichter, gest. 1867). Allein schon nach einem Jahre trat v. Wyß gänzlich vom Lehramt zurück.

Heß und Hirzel verließen mit Ende des Schuljahres 1821 ihre Stellen, ersterer, weil er sich selbst noch weiter im Ausland ausbilden wollte, letzterer, weil ihm die Stellung am politischen Institute nicht genügte. Diesen beiden zurücktretenden Männern folgten nun zwei neue, jugendlich frische und gründlich gebildete Lehrer, welche auch in ihrem spätern Leben und Wirken eine hervorragende Stellung unter den zürcherischen Juristen eingenommen haben. Glücklicherweise hielt es der Erziehungsrath für angemessen, die Professur für das Civil- und das Strafrecht wiederum gesondert zu besetzen. So allein war es möglich, die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen und den einzelnen Docenten nicht eine allzuschwere Bürde aufzuladen.

Das Civilrecht übernahm von 1821—1824 David Ulrich (geb. 1797, gest. 1844). Ein Sohn des Chorherrn und Professor Ulrich, hatte er in den Jahren 1818 und 1819 in Göttingen, Berlin und Paris seinen juristischen Studien obgelegen. In der Heimat erhielt er sehr bald die Stelle eines öffentlichen Anklägers, und von 1831—1839 bekleidete er ebenfalls dieselbe unter dem Titel eines Staatsanwaltes. Er war ein ebenso talentvoller als scharfsinniger Jurist und spielte bei der Neugestaltung der zürcherischen Verfassung und in den politischen Kämpfen der dreißiger Jahre eine große Rolle. Die Berichte von David Ulrich zu lesen, ist heute noch von großem Interesse. Er bestrebt sich, in seinem Unterricht geschichtliche Entwicklung des einzelnen Rechtsinstitutes, systematische Behandlung und Exegese der Quellen zu verbinden. Dabei beklagt er freilich, daß die Zeit nicht hinreiche, den reichen Stoff voll und ganz zu behandeln, zwei Stunden wöchentlich für

einen Jahrescurs über Civilrecht seien zu wenig. (Gewiß!) Im ersten Jahre trug er gemeines Civilrecht nach Makeldey's Lehrbuch der Institutionen vor, womit er indessen nicht fertig wurde, im zweiten deutsches Privatrecht, aus welchem er die allgemeinen Grundlagen für das zürcherische Civilrecht ableitete.

David Ulrich hatte schon als Student von Berlin aus in einem Briefe an seinen Onkel und Pathen, den damaligen Junker Bürgermeister Wyß, sich sehr richtig dahin geäußert, das politische Institut in Zürich leide an einer Halbheit, da es zugleich für den academischen Unterricht an deutschen Hochschulen vorbereiten und hinwiederum denselben bis auf einen gewissen Grad überflüssig machen solle. Er theilt je nach ihrer Vorbildung, beziehungsweise der Möglichkeit einer spätern Universitätsbildung, die Zuhörer in drei Klassen ein. Dieses Gefühl des Unbefriedigenden beherrschte ihn auch beim Unterricht. Und in der That, es war eigentlich kaum möglich, ohne einen systematischen und vollständigen Studiengang das Verständniß des so schwierigen Civilrechtes dem Zuhörer beizubringen.

Zum Lehrer des Strafrechtes wurde Joh. Caspar Ulrich[65] ernannt. Geboren 1796, hatte er zuerst das politische Institut besucht, dann sich 1818 nach Berlin begeben, wo er namentlich die Vorlesungen von Savigny und Hasse besuchte, war in den Jahren 1823—1829 Amtsrichter und 1831—1837 Oberrichter. Er ist der Verfasser des (ersten) zürcherischen Strafgesetzbuches von 1835. Am 29. April 1838 ernannte ihn die zürcherische Hochschule in Anerkennung seiner Verdienste als Richter und Gesetzgeber zum Doctor honoris causa. Die Lehrstelle am Institut bekleidete er von 1821—1827 in ganz vorzüglicher Weise. Auch er legte seinen Vorträgen das Feuerbachische Lehrbuch, sowie Titmann und Grollmann zu Grunde und suchte die Jünglinge nicht bloß wissenschaftlich heranzubilden, sondern möglichst auch in's praktische Leben einzuführen. Mit großer Klarheit entwickelte er die Grundbegriffe des Strafrechtes, sie nachher durch Beispiele veranschaulichend. Wie sehr er von der damaligen frischen Strö-

mung, die von den deutschen Universitäten ausgieng, und vielfach in Opposition trat zu den patriarchalischen und strengen Anschauungen der gnädigen Herren und Oberen von Zürich, ergriffen war, mag daraus hervorgehen, daß er einmal vom Erziehungsrath eine allerdings in mildester Form ertheilte Rüge erhielt, er möchte nicht allzu unbedingt den heutigen Ansichten huldigen. Im Uebrigen erfreute sich J. C. Ulrich der ungetheilten Anerkennung der Behörden, sowie der Anhänglichkeit seiner Schüler, deren Fleiß er selbst in seinen Berichterstattungen lobt. Da indessen das Amtsgericht, in welches er 1823 eingetreten war, seine Zeit allzusehr in Anspruch nahm, so legte er 1827 die criminalistische Professur nieder.

An seine Stelle wurde gewählt Herr Jakob Escher (geb. 1803, gest. 1843), damals Kantonsprocurator. Er hatte in den Jahren 1824 und 1825 in Genf studirt, wo namentlich die Vorlesungen Rossi's von großem Einfluß auf ihn gewesen waren. 1830 wurde er zum Notar der Stadt Zürich und Bezirksgerichtsschreiber gewählt. In den Jahren 1828—1830 lehrte er das Strafrecht im Geiste seines Vorgängers, resignirte dann aber in Folge der eben erwähnten neuen Stellung, und nun übernahm aufs Neue sein Bruder, der oben besprochene Professor Heinrich Escher (jünger), der inzwischen von Grüningen zurückgekehrt war, das von ihm früher schon mit so viel Liebe und Erfolg bekleidete Lehramt des Strafrechtes, bis zur Aufhebung des politischen Institutes.

Nachdem im Jahr 1822 in Folge des Rücktrittes von Konrad v. Wyß das Lehrfach des Staatsrechtes unbesetzt geblieben war, wurde 1823 hiefür in der Person des Herrn Ferdinand Meyer[66] eine ausgezeichnete Kraft gewonnen. Meyer (geb. 1799, gest. 1840) hatte ebenfalls das politische Institut als Schüler besucht und dann in den Jahren 1820 und 1821 in Berlin und Göttingen studirt, wo er den Vorträgen Savigny's und Eichhorns mit Fleiß und Bewunderung lauschte. Meyer ist namentlich bekannt durch sein Werk „Die evangelische Gemeinde in Locarno"

(2 Bde. Zürich 1836), eine Frucht gründlichen Quellenstudiums, sowie durch eine sehr beachtenswerthe Abhandlung „Ueber das Finanzwesen des Kantons Zürich" im Archiv für Schweizergeschichte und Landeskunde von Escher und Hottinger, II. pag. 1—141. Mild in seinem ganzen Wesen, den Ideen der Neuzeit mit weiser Mäßigung zugeneigt, verband er mit gründlichem historischem Wissen auch philosophische und juristische Kenntnisse, welche er in seinem Unterricht in anziehender Weise zu verbinden und zu verwerthen suchte. Bei seiner Lehrthätigkeit am politischen Institut lag es ihm vor Allem daran, das schweizerische Bundesstaatsrecht in seiner Entwicklung zum vollen Verständniß zu bringen, zugleich aber auch die Schüler einzuführen in den gesammten Organismus des Staatslebens. Der Standpunkt, von dem er ausgeht, ist der, das Gleichgewicht herzustellen im Kampfe zwischen Natur (Idee) und Geschichte (Realität). Meyer faßt bereits den Staat nicht mehr als bloßen Rechts-, sondern als Culturstaat auf. Es kann hier nicht näher auf den eigenthümlichen Schematismus, welchen er seinen Vorlesungen zu Grunde legte, und den er auch der Curatel des Institutes in extenso mittheilte, eingetreten werden. Meyer betonte im Fernern die Nothwendigkeit des Studiums der Politik für schweizerische Staatsmänner, um so mehr, als dieselbe an deutschen Universitäten nicht gelehrt werde. Im Jahr 1826, wie ich wiederum seiner Berichterstattung entnehme, verbreitete er sich des Eingehendsten über die Vorzüge des Repräsentativsystems.

Ferdinand Meyer gehörte jedenfalls zu den anregendsten und genialsten Lehrern unsers Institutes, und es war in hohem Grade zu bedauern, daß er in Folge seiner im Jahr 1826 erfolgten Wahl zum Staatsschreiber seine Stelle niederlegte. Von da an wurden Staats-, Völkerrecht und Politik nicht mehr vorgetragen. F. Meyer war, nachdem er 1831—1832 kurze Zeit die Stelle eines Regierungs- und Erziehungsrathes bekleidet hatte, von 1833 bis 1839 Lehrer der Geschichte und Geographie am untern Gymnasium.

Und wie verhielt es sich mit dem Civilrecht? Nach dem Rücktritte David Ulrich's übernahm Dr. Friedrich Ludwig Keller[67] (von Keller) diese Professur. Keller, geboren 1799, hatte in den Jahren 1819—1822 in Göttingen und Berlin studirt und galt als einer der ausgezeichnetesten Schüler Savigny's.[68] Seine Leistungen auf wissenschaftlichem Gebiete, sowie seine politische Wirksamkeit in der Schweiz sind zu bekannt, als daß ich hier darauf eintreten müßte; wohl aber ist es gerade für unsere Aufgabe von wesentlicher Bedeutung, seinen Einfluß als Lehrer auf die jüngere Juristenwelt zu schildern. Durch ihn ist ein ganz neuer Geist in unsere zürcherische Rechtspflege eingeführt worden. Keller trat 1826 in das Amtsgericht ein. Im Jahr 1831 übernahm er das Präsidium des Obergerichtes, von 1833—1843 wirkte er als Professor des römischen Rechtes an unserer Universität, erhielt 1843 einen Ruf nach Halle und 1847 von dort aus einen solchen an Puchta's Stelle nach Berlin, wo er mitten in voller Thätigkeit im Jahre 1860 vom Tode ereilt wurde.

Dem Wunsche Kellers entsprechend, errichtete die Behörde nun geradezu einen Lehrstuhl für römisches Recht am politischen Institut. Wenn auch schon Heinrich Escher auf die Bedeutung dieser Disciplin hingewiesen hatte, so war doch Keller der erste, der sie wirklich in den juristischen Unterricht einführte. Schon in einem Schreiben vom 24. Dezember 1824 an die hohe Regierung spricht sich der damals fünfundzwanzigjährige Jüngling in prägnanter Weise über den Werth des römischen Rechtes[69] aus und betont, indem er sowohl dessen formelle als materielle Bedeutung characterisirt, daß es die Grundlage alles civilistischen Studiums sei. Nachdem er wirklich im Jahr 1825 Vorträge über die Institutionen gehalten hatte, wurde er im Jahr 1826 zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft am politischen Institut ernannt, mit Sitz und Stimme in der Curatel. Keller begriff mit seinem scharfen, praktischen Verstande sogleich, worauf es in dieser Anstalt wesentlich ankomme. „Obwohl er," sagt Bluntschli in seiner Erinnerung an F. L. Keller, „dem Vorgang Savigny's

„mit hingebender Treue folgte, war er doch fest entschlossen, das „Beispiel des römisch-rechtlichen Unterrichts auf den deutschen „Universitäten nur mit erheblichen Modificationen nachzuahmen und „das römische Recht nur als juristisches Bildungsmittel, „nicht wie eine geltende Gesetzgebung zu behandeln. Was in den „deutschen Staaten, in denen die Landesgesetze dem corpus juris „jede bindende Autorität ausdrücklich entzogen haben, ebenso „geschehen sollte, aber des Herkommens wegen nicht geschieht, das „führte er mit sicherem Takte und freier Kritik in Zürich durch. „Von den klassischen römischen Juristen hat der moderne Jurist „sehr viel mehr zu lernen, als von den byzantinischen Kaisern. „Deßhalb wendete er den Pandekten und den Fragmenten aus „der klassischen Periode des römischen Rechtes die vollste Auf- „merksamkeit zu und kümmerte sich um den Codex und die „Novellen nur so viel, als unerläßlich war, um ein Bild von „der spätern Geschichte des römischen Rechtes zu geben."

Da vom Jahr 1826 an Keller zugleich im Amtsgerichte thätig war, so entfaltete sich bei ihm eine harmonische Ver- schmelzung von Theorie und Praxis, welche seinen Unterricht ganz besonders anregend machte. Durch die fortwährende Beziehung auf das praktische Leben wurde die Wissenschaft für den Zuhörer zugänglich und anschaulicher gemacht. Ich selbst habe in den Jahren 1848 und 1849 in Berlin bei Keller Pandekten gehört und seine exegetica mit Eifer besucht. Dankbaren Herzens erinnere ich mich heute noch, mit welcher Meisterschaft Keller es verstand, seine Schüler in den Gedankengang der klassischen Juristen und insbesondere in das Verständniß des römischen Formularprocesses einzuführen. Es war, als ob er die alten Prätoren selbst gesehen und gehört hätte. Manche jetzt lebenden Romanisten mögen Keller an Reichthum des Wissens überragen, mit Bezug auf das Ver- ständniß des römischen Aktionenrechts und der gerichtlichen Reden Cicero's steht er unübertroffen da.

In diese erste Periode seiner Lehrthätigkeit fällt auch die Ausarbeitung seiner Schrift: „Ueber Litiscontestation und Urtheil

nach klassischem römischem Recht" (Zürich 1827), welche die Entdeckung der Fragmente des Gajus erst recht verwerthete, und wenn auch die Semestrium ad M. T. Ciceronem libri VI. (Zürich 1841—1851) ein Buch, das vielleicht nur allzu scharfsinnig und in einem höchst eleganten Latein geschrieben ist, sowie sein kleines Buch über den römischen Civilproceß (Leipzig 1852) viel später erschienen sind, so fallen doch die Anfänge der betreffenden Studien und Untersuchungen in die Zeit, da Keller in Zürich lebte und wirkte. Durch Kellers lebendigen und geistvollen Unterricht drang ein neues Leben in das politische Institut. Indessen nicht blos die richtige Würdigung des römischen Rechtes war ihm beizumessen, sondern auch die Pflege des vaterländischen Rechtes seiner Initiative zu verdanken. Keller zuerst arbeitete ein vollständiges System des zürcherischen Privatrechtes in Form eines Collegienheftes[70] aus, wobei er das alte Zürcher Stadt- und Landrecht von 1715 und das Erbrecht von 1716, sowie die Statuten der Landschaft analysirte. Es war dies ein bis jetzt ganz ungepflügter Boden und die Mühe wahrlich keine geringe, da Vorarbeiten, das schwerfällige Werk von Leu abgerechnet, gar nicht existirten.

Zu den fähigsten und bedeutendsten Schülern Kellers und Ferd. Meyers gehörte in den Jahren 1826 und 1827 Johann Caspar Bluntschli[71] (geb. 1808), welcher nachher seine Studien in Berlin und Bonn fortsetzte und an letztem Orte im August 1829 den Doctorgrad erhielt. Nach einem kurzen Aufenthalte in Paris kehrte Bluntschli 1830 in seine Vaterstadt zurück. Mit diesem jüngern Schüler war der Lehrer fortwährend in freundschaftlichem und wissenschaftlichem Verkehr gestanden, und da Keller jetzt in Folge seiner amtlichen Stellung und seiner großen politischen Thätigkeit in der damaligen Regenerationszeit nicht mehr Muße genug fand, seine beiden Lehrfächer vorzutragen, so beschränkte er sich auf das zürcherische Recht, und Bluntschli, durch ihn empfohlen, übernahm nun in der bescheidenen Stellung eines Privatdocenten Vorträge über römisches Recht.

In und durch Keller hatte das politische Institut in Zürich seinen Höhepunkt im specifisch-juristischen Unterricht erreicht. Ferd. Meyers hervorragende Lehrthätigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes ist bereits erwähnt worden. Mit Freuden wurde H. Eschers Rückkehr in seine frühere Professur des Criminalrechtes begrüßt. Bluntschli's Talente traten für den tiefer Blickenden schon damals hervor. In Keller, Bluntschli und Escher lag das persönliche Band des politischen Institutes, das sich jetzt überlebt hatte, mit der spätern staatswissenschaftlichen Fakultät der zürcherischen Hochschule und ohne Befangenheit darf man wohl sagen, daß das schweizerische Athen in der Periode von 1825—1833 einen Aufschwung in der Pflege der Rechtswissenschaft zeigt, glänzender und erfolgreicher, als keine andere Schweizerstadt ihn aufzuweisen vermag. Zur weitern Bestätigung dieser Thatsache ist es nothwendig, noch einiges über das wissenschaftliche Leben der jüngern Zürcher Juristen in den zwanziger Jahren zu sagen und auch einen Blick auf die übrige Schweiz zu werfen.

Achtes Kapitel.

Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Zürcher Juristen in den zwanziger Jahren und die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege.

Oben schon wurde erwähnt, daß Keller bald nach seiner Rückkehr in die Heimat im Jahr 1826 als Mitglied in das Amtsgericht des damaligen Oberamtes Zürich ernannt worden war. Es war dies das Civil- und Strafgericht erster Instanz. Während früher der größte Theil der zürcherischen Richter keine fremde Universität gesehen und nur durch eine allgemeine Bildung sich für den Staatsdienst vorbereitet, höchstens etwa durch Arbeiten auf den Gerichtskanzleien oder bei hervorragendern Anwälten sich einigermaßen in eine juristische Auffassung und Behandlung der Geschäfte hineingearbeitet hatte, — nicht zu gedenken derer, die ohne alle Vermittlung als ehrsame Bürger aus dem Kaufmannsstande oder als angesehene Landleute auf die Richterstühle gesetzt wurden, — so hatte sich nun in den Jahren 1820—1830 dieses Amtsgericht im Gegensatze zu den bisherigen Zuständen einer ganz ausgezeichneten Zusammensetzung zu erfreuen. Es war offenbar der wohlthätige Einfluß des politischen Institutes, welches auf eigentliche Universitätsstudien als nothwendige Ergänzung hinwies und welches überhaupt bei den fähigen Köpfen den Eifer eines gründlichen, wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens erzeugt hatte, so daß im zweiten und dritten Decennium dieses Jahrhunderts eine Anzahl vermöglicher und talentvoller zürcherischer Jünglinge

die deutschen Hochschulen für kürzere oder längere Zeit besuchte und dann, in die Heimat zurückgekehrt, ihre Kenntnisse zu verwerthen strebte.

Das Amtsgericht bildete naturgemäß die erste Stufe der richterlichen Thätigkeit, daher wurde es der Hauptsitz der neuen Richtung. Neben Keller fungirte als Richter J. G. Finsler (geb. 1800, gest. 1863), der spätere Obergerichtspräsident des Kantons Zürich, in welchem alle Eigenschaften eines gewissenhaften und gebildeten Richters vereinigt waren, ferner der bereits von uns erwähnte Joh. Caspar Ulrich, sodann G. v. Meiß (geb. 1791, gest. 1851) zuerst als Schreiber und dann als Präsident des Amtsgerichtes, später ebenfalls Obergerichtspräsident. Er hatte schon im Jahr 1821 das zürcherische Pfandrecht in einer eigenen Monographie bearbeitet. Alle diese Männer, nebst ihren Collegen, waren unter sich befreundet und von dem gleichen idealen Streben beseelt, die zürcherische Justiz auf neue und dauerhafte Grundlagen zu stellen. Es wurde eine juristische Gesellschaft gegründet, in welche alle strebsamen und talentvollen jüngern Beamten und Richter eintraten. In den wöchentlichen Zusammenkünften besprach man in freier Weise die politischen Tagesfragen und die Aufgaben des Berufes.

Während früher in unserer kleinen schweizerischen Republik eigentlich mehr das subjective Rechtsgefühl die Processe entschieden hatte, und gebildete Juristen als etwas in unsern volksthümlichen Tribunalen Fremdes und Anormales eher mit mißtrauischem Auge betrachtet wurden, so machte es sich nun umgekehrt das Amtsgericht zur Pflicht, alle Streitigkeiten nach festen, objectiven Rechtsgrundsätzen zu entscheiden und in dieser Hinsicht ganz mit der Vergangenheit zu brechen. Schon bei der Durchführung der Processe wurde dieser Standpunkt eingenommen und dann das Endurtheil mit sorgfältigen Erwägungen versehen. Die Energie, womit die richterliche Selbstständigkeit sowohl der Regierung als der obern Instanz gegenüber gewahrt wurde, soll damals nach dem Zeugniß eines Zeitgenossen [72] großes Aufsehen in unserer Republik erregt

haben. Die Seele aber dieses wissenschaftlichen Strebens war Keller, der sich denn auch verpflichtet fühlte, die neuen Theorien gegen die vielfachen Angriffe und Mißdeutungen, denen sie ausgesetzt waren, und nach den damaligen Anschauungen ausgesetzt sein mußten, in einer kleinen Schrift zu beleuchten und zu vertheidigen. Diese Schrift (Die neuen Theorieen in der zürcherischen Rechtspflege v. F. L. K. Zürich 1828) ist heute ganz vergessen und vergriffen. Obwohl nur für die damalige Zeit und einen beschränkten zürcherischen Leserkreis berechnet, zeichnet sie doch die Aufgabe des Juristen so scharf und klar und characterisirt gewisse Gegensätze und Strömungen, die immer wiederkehren werden, in so prägnanter Weise, daß ich mich nicht enthalten kann, einige Hauptstellen aus derselben hier wörtlich wiederzugeben.

Gegen den Vorwurf, man wolle nun mit Gewalt das römische Recht in Zürich einführen, und doch sei dasselbe für die zürcherischen Richter ganz entbehrlich, antwortet die Schrift folgendermaßen: (Seite 18).

„Wir studiren das römische Recht nur in der Absicht, uns „die Weise der römischen Juristen zu merken. Wir wollen von „ihnen blos lernen, unser Recht ebenso geschickt zu erkennen und „anzuwenden, wie ihnen das mit dem ihrigen gelungen ist. Jedem „wissenschaftlichen Mann aber ist es ebenso begreiflich, daß man „römisches Recht zum Zweck der formellen Bildung des juristischen „Verstandes studiren könne, wie er einsieht, daß beim Studium „römischer und griechischer Sprache die allgemeine formelle Bil„dung im Ganzen Hauptzweck ist; und so lächerlich man es „finden würde, wenn jemand aus dem letztern den Verdacht „schöpfen wollte, man gehe damit um, in unserm guten Zürich „die Leute lateinisch oder griechisch reden zu machen, gerade so „verkehrt ist der Schluß: Weil man römisches Recht kenne und „liebe, so strebe man darnach, dasselbe auf Kosten des zürcherischen „einzuführen."

Gegen die Vorwürfe, man begünstige jetzt nur einen Zweig der Staatsverwaltung ganz vorzüglich, und die Richter brauchten

eigentlich keine Juristen zu sein, anwortete Keller (Seite 21) folgendermaßen:

„Oft hört man allervorderst ältere Staatsmänner darüber „klagen, daß wir uns einem Zweige der Staatsverwaltung aus„schließlich oder doch ganz vorzugsweise widmen, für große „monarchische Staaten möge das gut sein, in unsern kleinen „Schweizerkantonen dagegen müsse jeder Staatsmann alle Zweige „der öffentlichen Geschäfte umfassen, und nicht durch Ergründung „eines Einzelnen einseitig werden. Vor Zeiten habe man auch „nichts von einem besondern Juristenstande gewußt und die „jetzigen ältern Staatsmänner umfassen auch Alles. Im Ernste „wollen wir uns nur folgende drei Bemerkungen erlauben:

„1. Der größte Theil unserer jetzigen ältern Regenten „haben den Staat durch die Revolution hindurchgearbeitet, ihn „im Augenblick, wo er zerfallen wollte, gehalten und geleitet. „Wer wollte leugnen, daß in einem solchen Momente gründliche „und ausschließliche Behandlung und Erörterung einzelner Zweige „und Materien nicht am Platz gewesen wäre, daß sie vielmehr „völlig zeitgemäß auf das Ganze und alle seine Theile zugleich „ihr Augenmerk richten, kurz den Gang einschlagen mußten, den „sie nun als den richtigen vertheidigen? Aber müssen wir darum „in der gegenwärtigen Zeit daselbe thun? Der Staat steht jetzt „wieder, das baufällige Haus ist von ihnen wieder neu im Groben „aufgestellt. Sollte es daher jetzt nicht an der Zeit sein, sich an „die einzelnen Theile zu machen und jedem derselben die feinere „und vollendete Ausbildung nach besten Kräften zu geben; zu „diesem Behuf aber die nöthige Theilung der Arbeit vorzunehmen? „Wäre es nicht blindes Nachbeten, wenn wir unter ganz andern „Umständen das Gleiche thun wollten, und ist es nicht kurzsichtige „Intoleranz, wenn man uns verdammt, weil wir einen andern „Weg betreten haben?

„2. In besonderer Beziehung auf die Rechtspflege darf „nicht übersehen werden: diese war vor der Revolution als einzelner „Zweig der Verwaltung mit allen übrigen auf gleiche Linie gestellt,

„mit diesen wurde sie ungefähr auf gleichem Fuß behandelt, und „namentlich von einer und derselben Behörde als oberste Instanz „administrirt: — wie und mit welchem Erfolg mag für jetzt „dahingestellt bleiben.

„Unsere gegenwärtige Verfassung will es anders. Aus „Gründen, die wir hier nicht zu erörtern brauchen, weil ihre „Gewichtigkeit allgemein anerkannt ist, hebt sie die Rechtspflege „aus der ganzen Verwaltung hervor, entzieht sie der allgemeinen „Regierungsbehörde, und legt sie in die Hände besonderer Collegien; „ein ordentliches Gerichtswesen ist organisirt, Amtsgerichte, un„abhängig von der Regierung in allen ihren Entscheidungen, und „nur für Beobachtung der Formen und persönliche Pflichterfüllung „der Mitglieder unter ihre Controle gestellt; über ihnen das „Appellationsgericht als oberste Instanz, in Achtung gebietender „Stellung; dem Rathe in gleichem Range zur Seite.

„Liegt es nicht im Geiste dieser Verfassung, daß der Rechts„pflege, von der überhaupt das Wohl eines Staates so vorzüglich „abhängt, diesem Grundpfeiler zugleich wahrer Ordnung und „wahrer Freiheit, auch besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde „und daß es Leute gebe, welche dieselbe zur vorzüglichen Aufgabe „ihres Lebens machen? — mit andern Worten: fordert nicht „schon unsere Verfassungsform einen Juristenstand, während die „alte keinen forderte?

„3. Wahr bleibt es, daß jedes Staatswesen, Republik wie „Monarchie, Männer bedarf, welche, alle Zweige der Verwaltung „durchdringend und über dem Detail derselben stehend, Einheit „und Zusammenhang unter allen erhalten. Hohe Ehre dem, der „diesen erhabenen Beruf erfüllt, und wohl unserm Vaterlande, „wenn jedes Jahrhundert auch nur einige Männer dieser Art „zählt! Das ist Sache der eminenten Talente. Aber wer ungeweiht „und unberufen zu dieser Funktion sich hinzudrängt, der ist und „bleibt im Ganzen nichts und in allem ein Pfuscher, deren die „Welt in hohen und niedern Stellen so viele zählt, und wozu „Mancher herabsinkt, der, hätte er die richtige Bahn betreten, und

„sich nicht überschätzend, seine Kräfte einem einzelnen Fache zu-
„gewendet, ein brauchbarer und wackerer Arbeiter im Weinberge
„geworden wäre.

„Unsere Richter, sagt man ferner, brauchen gar nicht Juristen
„zu sein, das viele Lernen und Studiren verwirre mehr, als es
„nütze. Hier müssen wir uns allervorderst über die Ausdrücke
„verständigen. Denn, entweder weiß ich nicht, was ein Richter
„und ein Jurist bedeutet, oder, jene oft gehörte Phrase ist baarer
„Unsinn. Unter einem Richter nun verstehe ich einen Menschen,
„der Recht spricht, unter einem Juristen aber einen solchen, der
„das Recht versteht. Soll man aber, um Recht zu sprechen, das
„Recht auch verstehen? Darüber wird wohl Niemand mit uns
„streiten wollen. In der That ist man nur über den Begriff
„eines Juristen nicht ganz im Klaren. Es liegt jenem Satze die
„dunkle Idee zu Grunde, die Juristen seien jene Leute, welche
„auf Universitäten das Recht studirt haben, auf den Universitäten
„aber werde nicht das zürcherische, sondern das römische und
„andere fremde Rechte gelehrt; diese gelten aber bei uns nicht
„und deßhalb könne man bei uns die Juristen, d. h. die Leute,
„welche nur das römische und andere fremde Rechte kennen, nicht
„brauchen. Nimmt man die Sache aber so, dann ist darauf durch
„das Obige schon geantwortet. Käme uns einer von einer Uni-
„versität und wollte nun das römische oder ein anderes fremdes
„Recht, das er dort kennen gelernt hätte, nude crude in Zürich
„anwenden, so würden wir ihn auslachen und weiter schicken,
„aber nicht weil er ein Jurist sei, sondern weil er für Zürich
„kein Jurist sei, d. h. das Recht von Zürich nicht kenne und
„doch in Zürich Recht sprechen wolle. Aber wie? Wenn er mit
„gründlicher Kenntniß des römischen Rechtes nach Hause kommt,
„dann sich sofort bemüht, das zürcherische Recht aus den be-
„stehenden Gesetzen und Uebungen zu erforschen, wenn er bei
„seinen Beobachtungen und Forschungen, bei der Entwicklung und
„Anwendung der gefundenen Grundsätze zwar die Methode der
„römischen Juristen und die vermittelst des Studiums derselben

„erworbene Fertigkeit in Behandlung von Rechtsgegenständen „benutzt, und unser Recht so geschickt, wie die Römer das ihrige „theoretisch zu entwickeln und praktisch anzuwenden sucht, dabei „aber sich nie einfallen läßt, das Material des römischen Rechtes „in das zürcherische eindrängen zu wollen, soll man ihn dann „fürchten und hassen? deßwegen, weil er auch das römische Recht „kennt, oder, weil hie und da ein junger Stutzer, der ein paar „Jahre Studiens halber in der Fremde passirt, und auch seine „Institutionen und Pandekten gehört hat, ebenso dumm zurück„kommt, wie er fortgegangen und entweder das Eingetrichterte „blindlings fürs praktische Leben gebrauchen will, oder, dadurch „ganz confus geworden, sich gar nicht zu benehmen weiß?"

Endlich zeigt noch Keller, daß, um der Kleinheit unseres Landes willen, das Richteramt deßwegen durchaus nicht leichter sei, und daß auch die bloße Praxis das wissenschaftliche Studium nie ersetzen könne.

Diese Theorieen haben sich erst in der Folgezeit Bahn gebrochen; daß sie aber schon damals, wenigstens theilweise Anerkennung fanden, dafür sorgten diese jungen Juristen im Amtsgericht am besten durch ihre eigene Tüchtigkeit.

Eine bedeutsame Thatsache des damaligen, regen, wissenschaftlichen Sinnes ist auch die Gründung einer eigenen juristischen Bibliothek. Im Jahr 1823 nämlich stifteten die Herren Johann Caspar und David Ulrich, Ferdinand Meyer, Dr. Finsler und G. v. Meiß eine Gesellschaft zur Gründung und Aeufnung einer juristischen Büchersammlung.[73] Aus den Beiträgen der Mitglieder, sowie aus einem Geschenke des kaufmännischen Directoriums wurden die ersten Anschaffungen bestritten. Bald nahmen auch Keller und Bluntschli an dieser neuen Schöpfung thätigen Antheil. Die Bibliothek wuchs von Jahr zu Jahr, obwohl nur durch Privatmittel in's Leben gerufen und fortgesetzt, und bildete dann bei der Stiftung der zürcherischen Hochschule eine werthvolle, das juristische Studium in hohem Grade fördernde Hülfsanstalt.

Was endlich die zürcherische Rechtsliteratur aus dieser Periode anbetrifft, so ist noch zu erwähnen, daß schon im Jahr 1806 Sigmund Ferdinand Keller (geb. 1781, später Landschreiber zu Grüningen, gest. 1854) eine fleißige Arbeit publizirte unter dem Titel: „Vergleichung der Intestaterbfolge nach zürcherischem Stadtrecht mit dem römischen Rechte, nebst vorausgeschickten Grundlinien, mit besonderer Rücksicht auf die Staatsverwaltung des Kantons Zürich." Das Pfandrecht von G. v. Meiß wurde bereits erwähnt. P. Usteri (geb. 1768, Arzt und genialer Staatsmann, gest. 1831) schrieb ein Handbuch des schweizerischen Staatsrechtes, deutsch und französisch, 2 Bde. Aarau 1815 und 1816. Zweite vermehrte Ausgabe, Aarau 1821. Dasselbe umfaßt sowohl das Bundesrecht auf Grundlage der Bundesverfassung von 1815, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Urkunden, Staatsverträge mit dem Ausland und Concordate unter den einzelnen Ständen, als das Staatsrecht der Kantone, und enthält werthvolle statistische und historische Notizen. Endlich schrieb 1827 der Fürsprech Dr. J. J. Pestalozzi (Pestaluz, geb. 1801, gest. 1874) eine Abhandlung über zürcherisches Wechselrecht und gab im Jahr 1830 eine vollständige Sammlung der verschiedenen auf dem Gebiete des Kantons Zürich geltenden Statute heraus. Der Verfasser erklärt in dem ersten Werke die zürcherische Wechselordnung von 1805 für eine Nachbildung der St. Galler von 1784 und hat aus derselben sowohl, sowie aus dem Zusammenhang mit der Augsburger und Basler Wechselordnung eine richtige Interpretation mancher zweifelhafter Bestimmungen dieses allerdings keineswegs glücklich redigirten Gesetzes mit Geschick versucht.

Der Einfluß Kellers und dieser wissenschaftlichen Strömung in Zürich machte sich allmälig auch in der übrigen deutschen Schweiz fühlbar.

Im Jahr 1819 wurde in Luzern am dortigen Lyceum ein Lehrstuhl des Rechtes und der vaterländischen Geschichte errichtet. Die Regierung berief an diese Stelle Casimir Pfyffer,[74] (geb. 1794, gest. 1875). Die Vorlesungen begannen indessen

erst im November 1821, da Pfyffer zu besserer Vorbereitung sich zuerst noch nach Heidelberg begeben und dann im Jahr 1821 in Tübingen den Doctorgrad erworben hatte. Seine juristischen Vorlesungen titulirte er selbst „Leitfaden zum Unterricht in der Rechtswissenschaft;“ [75] sie gaben ein encyclopädische Uebersicht über das Civilrecht und den Civilproceß mit besonderer Rücksicht auf Luzern. Da indessen bald nachher eine gewisse reaktionäre Strömung in Luzern sich geltend machte, die auf das gesammte Unterrichtswesen ihren Einfluß übte, so gab Pfyffer am Schlusse des Schuljahres 1824 seine Stellung auf, und von da an gieng auch jener juristische Lehrstuhl gänzlich ein.[76]

Casimir Pfyffer, ein Mann von unerschüttlichen Grundsätzen ist der Gesetzgeber seines Heimatcantons geworden. Von ihm rührt namentlich das Luzerner Civilgesetzbuch aus den Jahren 1831—1839 her. Er ist auch der Begründer einer wissenschaftlichen Rechtspflege in Luzern, denn während der Jahre 1831—1841 war er Präsident des dortigen Appellationsgerichtes. Von 1848 an bekleidete er während einer längern Reihe von Jahren die Stelle eines Mitgliedes des schweizerischen Bundesgerichtes. Zahlreiche Schriften und Gutachten rühren von ihm her. Schon im Jahr 1821 publizirte er in Tübingen eine gediegene Abhandlung über die Bürgschaft nach den Rechten des Cantons Luzern. Bekannt ist auch seine Geschichte der Stadt und des Cantons Luzern. 2 Bände, Zürich 1850 und 1852. Als er im Jahr 1871 sein fünfzigjähriges Doctorjubiläum feierte, erhielt er vom In- und Ausland manigfache Beweise hoher Achtung und sympathischer Gefühle. Der siebenundsiebenzigjährige Greis, damals noch frisch und lebendig, war der Nestor der schweizerischen Juristen geworden. Vier Jahre später gieng er zur ewigen Ruhe ein.

Anschließend an Luzern mag hier noch erwähnt werden, daß ein anderer Lehrer am dortigen Lyceum, Dr. Ignaz P. V. Troxler[77] von Münster, Canton Luzern, (geb. 1780, gest. 1866), Mediciner und Philosoph aus der Schelling'schen Schule, ein Mann der manigfache Schicksale durchgemacht hat, im Jahr 1820

eine „Philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität“ herausgab. Troxler huldigte stets dem gemäßigten Fortschritt und tritt in diesem Buch Hallers Restaurationstheorie (s. folg. Kapitel) entgegen. Er hat außerdem eine Reihe philosophischer Schriften veröffentlicht, in welchen er, einen selbstständigen Weg verfolgend, alles Wissen aus der innern Natur des menschlichen Geistes ableitet, Idealismus und Realismus, Wissenschaft und christlichen Glauben zu versöhnen sucht. Als bejahrter Mann wirkte er noch für größere Einheit der schweizerischen Bundesglieder, schrieb in diesem Sinne: „Die Verfassung der Vereinigten Staaten Nordamerika's als Musterbild der schweizerischen Bundesreform.“ Schaffhausen 1848, und erlebte noch die Verwirklichung dieser seiner Ideen in der neuen Bundesverfassung von 1848.

Im dritten Decennium unsers Jahrhunderts fing man an, auch in Aarau und Chur Rechtsunterricht zu ertheilen; doch beschränkte sich derselbe gewöhnlich auf die Anfangsgründe, Encyclopädie, Institutionen und wenn es gut ging ein wenig Rechtsgeschichte, und hatte wohl zunächst bloß den praktischen Zweck, die Anwälte für ihre Prüfung vorzubereiten.

Neuntes Kapitel.

Die Universität Basel und die Academie in Bern während der Mediations- und Restaurationszeit.

Von der Basler Universität, beziehungsweise deren juristischer Fakultät, läßt sich im Ganzen in dieser Zeit nur Weniges berichten. Die Universität war in den ersten zwei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts im Zustande des Ueber-, wenn nicht des Unterganges. Die Besetzung der Lehrstellen nur mit Baslern[78] war ein großer Fehler, der mit alten Gebrechen zusammenhieng. Die Pflege der Hochschule durch die übergeordneten Behörden war erschwert, weil jedem Versuch zu Aenderungen Widerstand des Professorencollegiums entgegentrat, und weil die politischen und ökonomischen Geschäfte die befähigteren Köpfe mehr beschäftigten. In den Jahren 1816 und 1817 begann man mit einer Reorganisation von oben bis unten bis zu den Primarschulen. Die juristische Fakultät ward auch in Fluß gebracht.

Bei seiner Rückkehr von Göttingen (1818) widmete sich den wenigen, vorhandenen Zuhörern der nachher als glänzender Advokat und als energischer Criminalgerichtspräsident bekannt gewordene Licentiat Nikolaus Bernoulli[79] (geb. 1793, gest. 1876). Er las aber nur bis 1820 Encyclopädie und Basler Recht. N. Bernoulli hatte in Bern die Vorlesungen Sam. Schnells (s. unten) und in Heidelberg Martin und Thibaut gehört. Er war ein eigenthümlicher, aber characterfester, hochgeachteter Mann, ein ächter Christ im schönsten Sinne des Wortes, bis 1843 im

Richteramt thätig. Von ihm rührt die Schrift „Göttliches Recht und der Menschen Satzung".

Im Jahr 1820 ward J. R. Schnell (geb. 1767, gest. 1829), Vater des Professors und Civilgerichtspräsidenten Joh. Schnell, des Begründers der Zeitschrift für schweizerisches Recht,[80] zu der Stelle für römisches Recht berufen. Derselbe war Autodidact, hatte nie eine Universität außer Basel besucht und seine freie Zeit meist philologicis, namentlich römischer Literatur gewidmet. Diese freie Zeit war aber seit seinem dreißigsten Jahre durch richterliche Thätigkeit, erst 1797—1799 in Basel, dann als Mitglied des obersten helvetischen Gerichtshofes 1799—1803 in Bern, und von da an wieder in Basel so sehr beschränkt, daß er sein Feld erst jetzt recht mußte kennen lernen, wozu es in seinem zweiundfünfzigsten Jahre wohl etwas spät war. Neben dem römischen Recht lehrte er auch Naturrecht; später, als beides ein College übernommen hatte, Basler Recht. Erst dieses trug er in deutscher, alles frühere in lateinischer Sprache vor. Obwohl seiner politischen Gesinnung nach ein strenger Aristokrat, war er für Neuerungen sehr zugänglich, soweit er sie als nützlich erkannte, und fand daher sich auch vorzüglich leicht in den Verkehr mit den nun aus Deutschland berufenen Professoren der verschiedenen Gebiete. Aber der Wissenschaft diente er nur insofern, als er für die Einsicht in den Zusammenhang des Basler Rechtes mit den übrigen schweizerischen Rechten, die er vom obersten Gerichtshof in Bern her vielfach aus deren Anwendung kennen gelernt hatte, einzelnen seiner Zuhörer den Blick öffnete.

Im Jahr nach seiner Berufung (1821) erhielt er als Collegen Dr. Wilhelm Snell aus Idstein, Nassau (geb. 1789, gest. 1851), der nun das römische Recht und das Naturrecht übernahm, und dann auch Criminalrecht und Criminalproceß, seine eigentlichen Fächer, mit Glück und Erfolg vortrug. Seine Beiträge zur Criminalpsychologie, das Einzige, was er schrieb, hat Mittermaier ein klassisches Werk genannt. Von Basel kam W. Snell 1833 an die neugestiftete Universität Zürich und von

hier im folgenden Jahr nach Bern. Mit seinem Bruder Ludwig entwickelte er später eine große, nicht immer glückliche politische Thätigkeit, die ihn der Wissenschaft entfremdete.

Deutsches Recht fand damals noch keine Vertretung in Basel, bis Dr. Emil Remigius Frey (geb. 1803),[81] ein eifriger Schüler Mittermaiers, Privatdocent seit dem Wintersemester 1827—1828, dasselbe im Lectionskatalog für 1829 ankündigte. Allein mit 1831 siedelte er nach Liestal über. Von diesem Dr. Frey rührt eine vortreffliche Schrift her: „Die Quellen des Basler Stadtrechts, namentlich der Gerichtsordnung von 1719, ein Beitrag zur Bildungsgeschichte schweizerischer Stadtgesetze. Nebst einigen Nachrichten über die Schicksale des römischen Rechts in einzelnen Gegenden der Schweiz, besonders in Basel." Basel 1830. Wohl beschäftigt sich das Buch vorzugsweise mit der Analyse des Basler Stadtrechts, allein der Anhang bietet ein allgemeines Interesse und untersucht zum ersten Mal etwas gründlicher die Frage, ob und in wie weit das römische Recht in der Schweiz Einfluß auf die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und das Notariatswesen geübt habe. Fast will es mir scheinen, daß der Verfasser diesen Einfluß — man kann überhaupt von einem solchen nur in Basel, Graubünden und Wallis reden — etwas höher angeschlagen habe, als es wirklich der Fall war.

Während man in Zürich das höhere Unterrichtswesen, wie wir oben gesehen haben, in getrennten Lehranstalten mehr oder weniger in bisheriger Weise fortbestehen ließ und bloß im Jahr 1807 das politische Institut als eine Ergänzung beigefügt hatte, fühlte man in Bern das umgekehrte Bedürfniß, das gesammte Schulwesen zu reorganisiren und die höhern Lehranstalten in eine Academie[82] zu vereinigen. Dieser Plan und dessen Ausführung sind wesentlich das Werk des fein gebildeten Kanzlers Abraham Friedrich von Mutach (geb. 1765, gest. 1831), und des bereits früher erwähnten Decan Ith.

Die Academie, welche am 2. November 1805 feierlich eingeweiht wurde, war eine höhere Unterrichtsanstalt, in welcher die

Jünglinge nach erhaltener Confirmation bis zur Vollendung ihrer Studien für jeden gelehrten und bürgerlichen Beruf auf eine für den Zweck des Gemeinwesens hinreichende Weise vorbereitet und ausgebildet werden sollten. Sie enthielt zwei Abtheilungen, die untere hieß die philosophische Fakultät. In derselben wurden die klassischen Sprachen, Literatur, schöne Wissenschaften, Geschichte, Geographie, Philosophie, Mathematik, Physik und Naturgeschichte gelehrt. In der obern Abtheilung wurden die Theologie, die Medicin und die Jurisprudenz vorgetragen. In jeder Abtheilung währte der Aufenthalt in der Regel zwei Jahre. Für die Theologen freilich waren drei, für die Mediciner vier Jahre festgesetzt.

Obgleich demnach alle vier Fakultäten vertreten waren, unterschied sich doch diese Academie wesentlich von einer Universität einmal dadurch, daß sie zur Ertheilung des Doctorgrades nicht competent war, ferner weil die Organisation eine verschiedene war. Die philosophische Fakultät war den andern drei nicht coordinirt, sondern untergeordnet, sodann herrschte ein strenge Disciplin, und den Studenten war vorgeschrieben, in einer bestimmten Reihenfolge die Vorlesungen zu besuchen. Auch waren die Professoren verpflichtet, von Zeit zu Zeit Repetitorien und Prüfungen zu halten.

Die Academie gab ein eigenes literarisches Archiv (6 Bde.) heraus, in welchem die Jahresberichte sammt Rectorats- und Festreden der Professoren, sowie einzelne wissenschaftliche Abhandlungen und Uebersichten über die damalige schweizerische Literatur enthalten sind. Die Zahl der Studirenden betrug im Anfang zweiundachtzig und stieg allmählig auf einhundertundfünfzig, diejenige der Juristen betrug durchschnittlich fünfunddreißig. Im Anfang scheint ein sehr reges, wissenschaftliches Leben unter den Schülern geherrscht zu haben. Preisaufgaben wurden ausgeschrieben und ihre Verfasser gekrönt, wenn sie zur Befriedigung gelöst waren. Eine solche gekrönte und wirklich ganz vortreffliche juristische Preisarbeit verfaßte im Jahr 1807 Stud. jur. Joh. Gottlieb Wyß von Bern, über die Frage: „Welchen Vortheil kann ein Berner Rechts-

gelehrter aus dem römischen Recht ziehen, und ist ihm die Kenntniß desselben unentbehrlich oder nicht?" Später aber war von diesem Eifer wenig mehr zu verspüren.

In der juristischen Fakultät treffen wir als Lehrer Samuel Schnell, K. L. v. Haller, J. Chr. Gmelin und später Eduard Henke.

Samuel Schnell von Burgdorf[83] (geb. 1775, gest. 1849) hatte in Tübingen studirt, nach seiner Rückkehr im Jahr 1797, kurze Zeit als Anwalt prakticirt und wurde dann in der helvetischen Periode Senator und Präsident des Criminalhofes. Mit der Mediation kehrte Schnell zur Advokatur zurück und wurde 1806 als Professor des bernischen Rechtes und der vaterländischen Geschichte an die Academie berufen. Als solcher wirkte er bis zu seinem Lebensende 1842, also sechsunddreißig Jahre ununterbrochen, zuerst an der erwähnten Anstalt, dann an der bernerischen Hochschule. Sein „Handbuch des Civilrechtes mit besonderer Hinsicht auf die positiven Gesetze des Cantons Bern" (1811) erfreute sich bald einer großen Popularität.[84] Munzinger nennt ihn den eigentlichen Begründer einer wissenschaftlichen Rechtsschule im Canton Bern. Schnell ist der Redaktor des heutigen bernerischen Civilgesetzbuches von 1825, der Civilproceßordnung von 1821 (nicht mehr in Kraft), sowie einiger Specialgesetze. Seine legislatorischen Arbeiten sind sein größtes Verdienst.

K. Ludwig v. Haller[85] (geb. 1768, gest. 1854) ist der Enkel des großen Albrecht v. Haller, und der Sohn des bereits oben erwähnten Em. v. Haller, des Verfassers der schweizerischen Bibliothek. Als Staatsrechtslehrer ist er bekannt unter dem Namen: der Restaurator. Die heutige Zeit beurtheilt Haller mit Recht viel milder als seine eigenen Zeitgenossen. Schon am 2. November 1806 hielt er bei Antritt des Prorectorates der Academie eine Rede über die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des Staatsrechtes. Es ist dies sein eigentliches Programm, das er zehn Jahre später in seiner „Restauration der Staatswissenschaften" im Einzelnen durchführte. Wie Rousseau der Prophet

und Bahnbrecher der Revolution, so war Haller der Lehrer und Vorkämpfer der Restauration. An die Stelle der von den Naturrechtsphilosophen als politisches Evangelium ausgegebenen Ideen von Gesellschaftsvertrag und Volkssouveränetät, suchte er ganz andere Grundlagen des Staates und der Staatswissenschaft zu legen, indem er der fürstlichen Gewalt einen privatrechtlichen Character vindicirt. Mit großem Geschick und bewunderungswürdiger Ausdauer kämpfte er für seine Ideen. 1814 trat Haller in den Rath ein, wurde jedoch in Folge seines Uebertrittes zur katholischen Kirche (1821) in der damals streng protestantischen Republik aller seiner Stellen entsetzt. Er ging nun zunächst nach Paris, zog sich aber nach der Julirevolution in's Privatleben zurück und starb in Solothurn, nachdem er noch verschiedene kleinere Schriften veröffentlicht hatte.

Gegen sein System war Sam. Schnell mit aller Energie aufgetreten. Kaum lassen sich zwei größere Gegensätze denken, als diese zwei Rechtslehrer; Haller, ein Mann voll Geist und Phantasie, ein Romantiker des Staatsrechtes, der für die Gesellschaft kein anderes Heil sah, als in der Rückkehr zu den Anschauungen des Mittelalters. Schnell dagegen, ein Anhänger der Kantischen Philosophie, ein Gegner der historischen Rechtsschule, ein reiner Verstandesmensch. Der persönliche Kampf dieser beiden Gelehrten zog die allgemeine Aufmerksamkeit der Schweiz, ja selbst des Auslandes auf sich, blieb aber nicht ohne störenden Einfluß auf die Academie. Uebrigens scheint es, daß Haller auch ohnedies keines großen Erfolges als academischer Lehrer sich rühmen durfte, denn schon 1817 hatte er auf seine Professur verzichtet.

Christian Heinrich Gmelin[86] lehrte das römische Recht und hielt auch Vorträge über Straf- und Naturrecht von der Gründung der Academie bis zum Jahr 1814. Dann wurde er nach Tübingen berufen und starb im Jahr 1824.

H. W. Eduard Henke, geb. 1783 zu Braunschweig, gest. 1869, wurde nachdem er schon seit 1808 Docent in Erlangen und Landshut gewesen war, an Gmelin's Stelle als Lehrer des

Criminalrechtes berufen (1814). Später zog er als Hallers Nachfolger auch das Staatsrecht in den Kreis seiner Vorlesungen. Er blieb in Bern bis zum Jahr 1832, und in diese Zeit fällt auch sein Buch „Ueber das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft," (Aarau 1821) worin freilich die philosophische Einleitung den größten Raum einnimmt. Henke war ein sehr anregender Lehrer und tüchtiger Criminalist, wie denn auch seine übrigen zahlreichen Schriften[87] fast alle dem Gebiet des Strafrechts angehören. Von 1833—1857 war er Professor in Halle.

Im Vergleich mit den übrigen Fakultäten der Academie war die juristische hinsichtlich des Lehrerpersonals am dürftigsten versehen. Sie wurde nur deßhalb von den jungen Leuten besucht, weil die Berner, welche sich dem Staatsdienst widmen wollten, gesetzlich dazu verpflichtet waren. Im Jahr 1831 waren mehrere der wichtigsten Fächer ganz unbesetzt. Abgesehen von dem persönlichen Einflusse Samuel Schnells kann man also nicht sagen, daß diese bernerische Rechtsschule die Pflege der Jurisprudenz im Canton, geschweige in der Eidgenossenschaft, wesentlich gehoben hätte.

Zehntes Kapitel.

Die Academien von Lausanne und Genf in den ersten drei Decennien dieses Jahrhunderts.

Unter der helvetischen Regierung bildete das Waadtland einen Canton Leman als eigenen Verwaltungsdistrikt und die alte bernerische höhere Lehranstalt wurde nun unter die neuen Centralbehörden gestellt. Wohl beschäftigte man sich mit der Reorganisation aller Schulen, ja der damalige Unterrichtsminister Ph. A. Stapfer hegte im Jahr 1799 eifrig den Plan, eine Centralschule für alle gelehrten Berufsarten, eine Art National-Universität[88] zu stiften; allein die helvetische Regierung war nicht dazu angethan, neue Anstalten zu gründen.

Die Lausanner Academie blieb zunächst in ihrer bisherigen Einrichtung und mit ihrem vorherrschend kirchlichen Character bestehen und hatte sehr unter der Ungunst der Zeit zu leiden. Das Gebäude derselben mußte längere Zeit als Caserne dienen, die wenigen Curse wurden in Privathäusern gegeben. Die Aufmerksamkeit der Zuhörer war abgelenkt durch die großen Zeitereignisse, und die Zahl der Studirenden sank auf ein Minimum (38) herab.

Was den Lehrstuhl des Rechtes anbetraf, so wurde derselbe durch den Tod M. Dapples, (1802) der kümmerlich genug besoldet gewesen war, verwaist. An seine Stelle trat nun Dr. jur. H. Carrard[89] (geb. 1766, gest. 1820). Es wurde beschlossen, daß dieser neue Professor zugleich Naturrecht, römisches und waadtländisches Civilrecht vortragen müsse.

Die Mediationsakte von 1803 hat erst den Canton Waadt in's Leben gerufen, der bis auf heute so sehr auf seine Selbstständigkeit stolz ist. Nun wurde auch die Academie eine nationale, eine waadtländische Lehranstalt.[90] Das Gesetz vom 28. Mai 1806 schuf eine neue Organisation des gesammten Unterrichtswesens, immerhin an das Vorhandene anschließend. Dieses Gesetz ließ der Academie nicht nur ihre kirchlichen Befugnisse, sondern ertheilte ihr auch neue, gerichtliche. Dem juristischen Lehrfach wurde ein größerer Umfang gegeben, zwei Professuren wurden gegründet, die erste für Natur- und Staatsrecht, die zweite für waadtländisches Civilrecht und Civilproceß. Die Academie erhielt das Recht, den Grad eines Licentiaten (licencié) zu ertheilen, und um den Advokaturberuf auszuüben, mußte man entweder den Licentiatengrad in Lausanne oder den Doctorgrad an einer fremden Universität erworben haben.

Von 1806 an bekleidete der bereits erwähnte H. Carrard den Lehrstuhl des Naturrechts. Im Leben dieses ausgezeichneten Mannes nimmt vielleicht dessen Professur den geringsten Rang ein; durch ein ehrenvolles Wirken als Staatsmann, Advokat und Richter hat er sich bleibende Verdienste und ein unauslöschliches Andenken erworben. Seine Vorlesungen über Naturrecht beruhten auf der Wolf'schen Philosophie (er selbst hatte in Tübingen studirt) und dem Grundsatz der menschlichen Vervollkommnung. Der Einfluß seiner Persönlichkeit auf die Schüler war ein höchst wohlthätiger.

Nach seinem Tode 1820 folgte zunächst ein schwankender Zustand.

Der Franzose Charles Comte (geb. 1782, gest. 1837) hatte sich wegen eines politischen Preßvergehens nach Genf flüchten müssen und die waadtländische Regierung berief ihn nun 1821 für den verwaisten Lehrstuhl, ohne ihm jedoch den Professortitel zu verleihen. Gerne folgte er dieser Aufforderung. Seine Vorlesungen hat er herausgegeben unter dem Titel: „Traité de législation ou exposition des lois générales suivant lesquelles les

peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationnaires. Paris 1826, 4 Bände." Ihnen liegt Bentham's Utilitätssyſtem zu Grunde. Seine Vorträge waren voll Wärme und Originalität, aber ohne Tiefe. Viel zu ſehr verſetzte er ſeine Zuhörer mitten in die Kämpfe der Gegenwart. Da Frankreich indeſſen ſeine Auslieferung verlangte, ſo verließ er 1823 freiwillig die Schweiz, um der waadtländiſchen Regierung Verlegenheiten zu erſparen.

Auf ihn folgte der Waadtländer François Pidou (geb. 1799, geſt. 1877), der zugleich auch Privat- und Staatsrecht docirte. Seine Vorträge, in welchen er weder dem Naturrechtsſyſtem noch den Principien Bentham's folgte, ſondern mehr einer hiſtoriſchen Richtung mit ſcharfer Scheidung von Recht und Moral, waren gründlich und anregend.

Im Mai 1822 wurde der Lehrſtuhl für waadtländiſches Civilrecht und für Proceß Herrn Charles Secrétan (geb. 1784, geſt. 1858) übertragen. Charles Iſaak Gabriel Benjamin Secrétan[91] hatte in Tübingen ſtudirt, dort den Doctorgrad erhalten und ſich ſchon im Jahr 1811 für die Profeſſur des römiſchen Rechtes in Vergleichung mit dem waadtländiſchen Rechte der Behörde angeboten. Seine Diſſertation: „De la succession de la mère d'après les lois romaines et la coutûme du pays" (gedruckt 1811, 4°) wurde mit einem Preiſe gekrönt. Schon im Jahr 1808 ward er in den Großen Rath und 1813 zum Tagſatzungsgeſandten gewählt. Später wurde er beauftragt, mit andern ein Civilgeſetzbuch für den Canton Waadt auszuarbeiten, welches im Jahr 1819 in Kraft getreten und weſentlich ihm zu verdanken iſt. Er hat auch einen ſehr hübſchen Commentar zu demſelben bearbeitet unter dem Titel: „Remarques sur le droit civil du Canton de Vaud", Lauſanne 1840. Da er in der Praxis ſehr bewandert war, ſo wurden ſeine Vorträge auch von Nichtſtudenten, die ſich um eine öffentliche Stelle bewerben wollten, beſucht.

Im Jahr 1822 wurde die Errichtung eines dritten Lehrſtuhls an der juriſtiſchen Fakultät beſchloſſen, nämlich eines ſolchen für Criminalrecht und derſelbe Herrn J. J. Porchat von Rolle

(geb. 1800, geſt. 1864) übertragen. Doch gieng derſelbe bald zu einem andern Fache (römiſche Literatur) über. Trotz der anregenden Lehrthätigkeit Secrétan's gebrach es doch der juriſtiſchen Fakultät an Leben und an einer genügenden Anzahl von Zuhörern. Die Studien wurden mit Lauheit betrieben. Der Schwerpunkt der Academie lag fortwährend in den theologiſchen und philoſophiſchen Fächern.

1798 war der kleine Freiſtaat Genf der franzöſiſchen Republik einverleibt worden und blieb bis zum Sturze Napoleon's I. mit Frankreich vereinigt. Die Academie erlitt unter dieſer Fremdherrſchaft keine weſentliche Aenderung, abgeſehen von der kirchlichen Stellung der theologiſchen Fakultät, worauf hier nicht einzutreten iſt. Genf hatte am Ende des vorigen Jahrhunderts einen ſolchen Ruf in der wiſſenſchaftlichen Welt, daß auch die großen politiſchen Umwälzungen daran nichts ändern konnten. Als es aber 1815 in Folge des Wiener Congreſſes der Schweiz wieder zurückgegeben wurde, da bildete die Academie gerade einen Mittelpunkt der nationalen Beſtrebungen und wie in Deutſchland in Folge der Befreiungskriege eine ächt deutſche Richtung in der Jurisprudenz, in der Wiſſenſchaft der deutſchen Sprache und Geſchichte ſich Bahn brach, ſo klingt auch in Genf, wiewohl mit anderer Färbung, der gleiche Grundton durch.

Was nun unſere juriſtiſche Fakultät anbetrifft, ſo trug zunächſt Jacques Le-Fort (geſt. 1826), den ich ſchon am Schluß der vorigen Periode erwähnte, bis zum Jahr 1814, wo er in den Staatsrath gewählt wurde, das römiſche Recht vor. Im Jahr 1806 war Pierre Girod (geſt. 1844) als Lehrer für das franzöſiſche Civil- und Handelsrecht ernannt worden. Derſelbe wirkte als academiſcher Docent bis 1823. Dem Vater J. Le-Fort folgte 1814 in der Bekleidung des Lehrſtuhles für römiſches Recht ſein Sohn Jean Louis Le-Fort (geb. 1786, geſt. 1874)[92] bis zum Jahr 1817. Schon ſeit 1809 hatte er als Professeur adjoint geleſen, ſpäter hat er ſich in vorzüglicher Weiſe dem Staatsdienſt gewidmet. Dieſem letztern ſuccedirte ſodann 1819 der berühmte Pellegrino

Rossi[93] (geb. 1787, gest. 1848), welcher nicht nur das römische, sondern namentlich auch Criminalrecht in ausgezeichneter Weise vortrug und eine große Schaar bewundernder Schüler um sich sammelte. Rossi war in Carara geboren, hatte in Pisa und Bologna studirt, nachher advocirt, mußte sich aber nach Genf flüchten, da er an dem mißlungenen Erhebungsversuch König Murat's in Neapel (1815) theilgenommen hatte. Er brachte nun siebenzehn Jahre seines Lebens (1816—1833) in der Schweiz zu. Nicht nur erhielt er in Genf die erwähnte Professur, sondern wurde auch Mitglied des dortigen Großen Rathes und übte einen bedeutenden Einfluß aus. Nach dem Jahre 1830 widmete er sich vorzugsweise den eidgenössischen Angelegenheiten; als genferischer Tagsatzungsgesandter wurde er Berichterstatter der Commission, welche beauftragt war, die Bundesverfassung von 1815 im Sinne einer Verstärkung der Bundesgewalt zu revidiren. Von ihm rührt der freilich nicht angenommene Entwurf einer neuen Bundesverfassung von 1833 her, worin er einen Compromiß zwischen einem bloßen Staatenbund, was die Eidgenossenschaft damals noch war, und einem Bundesstaat versuchte. Rossi hat in Frankreich und Italien einen großen Namen als Criminalist, ja man sprach sogar in ersterem Lande von einer Ecole de Rossi. Sein „traité de droit pénal",[94] Paris 1829, ist ein nach Form wie Inhalt bewunderungswürdiges Elaborat. Mit Bezug auf die Begründung der Strafen nimmt er einen vermittelnden Standpunkt ein zwischen der absoluten Strafrechtstheorie und der relativen. Nach ihm hat die Strafe ihre principielle Berechtigung in der moralischen Ordnung, ihre Schranke aber: „dans l'utilité sociale".

Rossi verließ im Jahr 1833 Genf und erhielt dann in Paris am Collège de France die Professur der Nationalökonomie. Sein tragisches Ende als französischer Gesandter in Rom ist bekannt.

Von nicht minderer Bedeutung ist, der Genfer Pierre François Bellot[95] (geb. 1776, gest. 1836). Schon im Jahr 1819 wurde er honorarius an der Juristenfakultät, im Jahr 1823

ordentlicher Professor. Seine Vorträge bezogen sich vorzüglich auf Civilproceß, Gerichtsorganisation, auch Handelsrecht. Aber er war nicht bloß ein ausgezeichneter Lehrer, sondern ganz besonders ein vortrefflicher Gesetzgeber. Ihm verdankt Genf seine ausgezeichnete, auf das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirte, noch heute gültige Civilproceßordnung von 1819, welche allgemein als eine Fortbildung und Verbesserung des französischen code de procedure civile[96] anerkannt wird und sich in der Praxis trefflich bewährt hat. Den besten Aufschluß darüber giebt sein eigenes, bündiges exposé des motifs. Ebenso hat er für das Hypothekarwesen in Genf das deutsche Princip der öffentlichen Grundbücher ins Leben geführt (1820—1830).

Die Genfer Academie erfreute sich eines zahlreichen Besuches von Studirenden und da im Jahr 1820 der Staatsrath durch ein Reglement vom 20. October der juristischen Fakultät das Recht verlieh, den Doctorgrad zu ertheilen und indem die Ausübung der Advokatur an gewisse Prüfungen[98] geknüpft wurde, hob dies den Einfluß der Anstalt und die Bedeutung des juristischen Studiums.

Noch muß hier eines andern Genfers erwähnt werden, der zwar nicht als Professor an der Academie wirkte: Etienne Dumont (geb. 1759, gest. 1828). Er war ein Schüler Bentham's und hatte lange Zeit in England gelebt im persönlichen Verkehr mit Fox, Sheridan, Brougham und Romilly, später auch mit Bentham selbst,[98] 1814 kehrte er in seine Vaterstadt zurück und widmete sich hier vorzugsweise der Reorganisation des Gefängnißwesens.[99] Er hat das im Jahr 1825 nach panoptischem System erbaute Pénitencier ins Leben gerufen, welches lange Zeit von dem Director Aubanel geleitet wurde und die Aufmerksamkeit Europa's auf sich zog. Wohl hatte man das Auburn'sche Schweigesystem zu Grunde gelegt, aber damit eine gewisse Klasseneintheilung der Sträflinge verbunden, so daß man lange Zeit von einem eigenen Genfersystem[100] sprach und eine Reihe ausländischer Gelehrten dasselbe an Ort und Stelle besichtigten und dessen Einrichtung

studirten. Allerdings gebührt dem Canton Waadt die Ehre, nach gründlichen Berathungen und Vorstudien in Lausanne die erste Pönitentiaranstalt in der Schweiz (1822—1826) errichtet und damit auch den Anstoß für andere Kantone, zunächst Genf, dann später Bern und St. Gallen, gegeben zu haben.[101] Allein in Genf wurde die so höchst wichtige Frage der Besserung der Sträflinge und der rationellen Errichtung der Zuchthäuser nicht bloß praktisch, sondern auch wissenschaftlich mit großem Eifer betrieben und nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa verdankt in dieser Richtung Genf einen großen und wohlthätigen Impuls. „Was nützt das ganze Strafrecht, sagte mir einst der alte Mittermayer, wenn man nicht für einen vernünftigen Strafvollzug sorgt?"

Im Jahr 1816 hatte man auch in Neuenburg an dem dortigen Collège einen Lehrstuhl des Rechtes ins Leben gerufen, welcher zunächst freilich nur während sechs Jahren bekleidet war, durch den talentvollen und gelehrten Professor Ch. François de Perrot (geb. 1787, gest. 1863), welcher mit der größten Gewissenhaftigkeit seiner Aufgabe sich entledigte. Perrot wurde nachher Staatsanwalt, noch später Mitglied der Regierung und für einen andern Lehrer scheint nicht gesorgt worden zu sein.

Dagegen hielt im Jahr 1829 Henri Florian Calame (geb. 1807, gest. 1863) Vorträge über das Neuenburger Privatrecht, welche später gedruckt worden sind.[102]

Eine wirkliche juristische Fakultät aber entstund in Neuenburg erst mit der Gründung der Academie im Jahr 1841, wobei ich nicht unterlassen will, A. Motile's[103] ehrenvolle Erwähnung zu thun, obwohl dies der Zeit nach nicht mehr in den Rahmen meiner Aufgabe fällt.

Im Wallis wurde 1807 unter französischer Herrschaft ein Lehrstuhl für vaterländisches Recht errichtet.[104] Seit dieser besteht hier eine Rechtsschule zum Unterricht der Anwälte und Notare.

Ebenso bestund in Freiburg[105] fortwährend eine „école de droit".

Elftes Kapitel.

Rückblick.

Ueberblicken wir die geschilderte Periode, so tritt uns wiederum, wie in der ersten die Erscheinung entgegen, daß in der Westschweiz ein reges, wissenschaftliches Leben entfaltet wird und die bedeutenderen Rechtsgelehrten sich dort der praktischen Aufgaben der Gesetzgebung und des Pönitentiarwesens unmittelbar bemächtigen, während in der deutschen Schweiz die hervorragenden juristischen Docenten und Schriftsteller sich vorzugsweise mit der Theorie beschäftigten.

Basels juristische Fakultät fristet ein kümmerliches Leben, Bern nimmt im Anfang dieses Jahrhunderts einen neuen, kräftigen Aufschwung in seiner jugendlichen Academie, der aber allmälig nachläßt. Zürich dagegen gründet zwar mit beschränkten Mitteln und in bescheidenen Grenzen unter dem Namen politisches Institut eine eigene Rechtsschule, welche das Glück hat, mehrere ausgezeichnete Lehrkräfte zu besitzen und durch diese, vor allem durch Keller, die Verbindung mit der deutschen Rechtswissenschaft herstellt und begründet.

Die cantonale Zersplitterung der Kräfte herrscht auch in dieser Zeit wie in der frühern, allein es findet doch mehr als bisher eine gegenseitige Wechselwirkung statt. Lausanne und Genf stehen in einem gewissen Rapport zu einander. Bern wirkt in erster Linie auf Zürich, letzteres aber hinwiederum am Schlusse unseres Zeitraumes auf die ganze übrige deutsche Schweiz. Von Zürich

geht in Wissenschaft und Praxis ein Impuls aus, der ganz neuen Gestaltungen ruft. Das Bedürfniß, ein gebildetes, den gesteigerten Verkehrsverhältnissen angemessenes Recht zu besitzen, ist entschieden vorhanden, und auch in der innern Schweiz bricht Casimir Pyffer der Ueberzeugung Bahn, daß die Rechtspflege einer wissenschaftlichen Grundlage nicht entbehren könne. Hand in Hand damit geht die Codification des Civil- und später auch des Strafrechtes. Waadt und Bern waren vorangegangen, nun folgen zunächst Luzern und nachher auch andere Cantone. Die große Staatsumwälzung der dreißiger Jahre bringt diese Entwicklung überall zum Durchbruch. Die Jurisprudenz hat Anerkennung gefunden, die Pflege des Rechtes wird ein Lebensberuf, und so bildet sich allmählig auch ein besonderer Juristenstand aus, aber, Dank unsern republikanischen Anschauungen und Traditionen, nicht als eine besondere und abgeschlossene Kaste, sondern als ein wohlthätiges Glied im öffentlichen Leben.

Zwölftes Kapitel.

Die Gründung der Universitäten von Zürich und Bern.

Als in den Jahren 1830 und 1831 in Folge der französischen Julirevolution in den meisten Cantonen der Schweiz Umwälzungen stattfanden und das ganze öffentliche Leben auf neue Grundlagen gestellt wurde, da erkannten die damaligen Leiter der Bewegung, namentlich in Zürich und Bern, es sehr klar, daß die politische Herrschaft nicht plötzlich von einer bevorzugten Klasse auf das gesammte Volk übertragen werden könne, wenn dasselbe nicht tüchtig geschult und zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte innerlich befähigt werde. Ueberall ertönte daher der Ruf nach allgemeinen Volksschulen.

Schon im September 1831 beschloß die neugewählte Regierung in Bern, das gesammte Erziehungswesen gründlich umzugestalten. Man beschloß die Errichtung zweier Lehrerseminarien, sowie eine gänzlich veränderte Organisation der Academie; an derselben sollten vakant gewesene Lehrstellen besetzt, neue errichtet und die Hülfsanstalten bereichert und ergänzt werden.

Während die Berner ihre Academie reformiren wollten, gedachten die Waadtländer noch weiter zu gehen. Am 5. Juni 1832 beschloß der große Rath des Cantons Waadt, den eidgenössischen Ständen die Errichtung einer schweizerischen Hochschule vorzuschlagen. Die Tagsatzung setzte eine Commission zur Untersuchung der Frage nieder. Bern erklärte seinen Beitritt unter der Bedingung, daß die eidgenössische Hochschule nach Bern verlegt

werde, weil diese Stadt den passendsten Vereinigungspunkt für die deutsche und französische Schweiz biete, die Hauptstadt eines paritätischen Cantons sei und die meisten Subsidiaranstalten besitze. Auch der Entwurf einer neuen Bundesverfassung, den ich bereits oben, bei Anlaß Rossi's erwähnt habe, hatte die Errichtung einer centralen, höchsten Lehranstalt vorgesehen. Allein dieser Entwurf wurde bekanntlich verworfen, und so fiel auch die eidgenössische Universität dahin.

In Zürich hatte schon im Jahr 1830 der berühmte Philologe J. C. Orelli in Verbindung mit Professor H. Escher, Dr. phil., und mit dem Historiker J. J. Hottinger den Entwurf zu einer neuen Organisation des gesammten Unterrichtswesens sorgfältig ausgearbeitet, worin das Gymnasium von den Berufsschulen für Theologie, Medicin und Naturwissenschaften ausgeschieden wurde, und schon war derselbe vom Erziehungsrath gutgeheißen, als der Tag von Uster und die eben geschilderten Vorgänge zu weiterm Vorgehen ermuthigten. Orelli, dessen höchstes Ideal stets eine Nationalhochschule gewesen war, der den schweizerischen Lehrkörper so gerne durch deutsche Kräfte erfrischt hätte, „da unsere geistige Nationalität sich ja aufs innigste an die deutsche anschließe, wenn auch von einer politischen Einheit keine Rede sein könne", hatte früher oft geseufzt: „für eine wirkliche Hochschule sind wir leider zu arm!" Jetzt aber wandte er seine ganze Kraft der Gründung einer Universität zu und wurde dabei von dem damaligen Bürgermeister P. Usteri, von M. Hirzel, L. Meyer von Knonau und den oben erwähnten Männern aufs kräftigste unterstützt. „Will Zürichs Staat seine seit drei Jahrhunderten behauptete wissenschaftliche Ehre fürderhin bewahren, so bedarf es jetzt der von uns beantragten Hochschule, nicht mehr einer bloßen Landesanstalt, sondern einer freien Burg der Wissenschaft für die gesammte deutsche Nation." So lautete sein denkwürdiges Votum im schaffenden Erziehungsrath von 1832.

Der große Rath von Zürich beschloß nun am 23. September 1832 die Errichtung einer solchen höchsten Lehranstalt mit vier

Fakultäten nach dem Muster der deutschen Universitäten, welche als Schlußstein das ganze neue Gebäude des Unterrichtswesens zu krönen bestimmt war. Die ökonomischen Mittel hiefür mußte das alte Chorherrnstift zum Großmünster gewähren, dessen Aufhebung durch Gesetz vom 10. April 1832 dekretirt worden war. So sehr nun auch die Energie der damaligen Staatsmänner zu bewundern, so sehr auch die Hochherzigkeit des zürcherischen Volkes und seiner damaligen Vertreter, welche vor den größten Opfern nicht zurückschreckten, um dem kleinen Freistaat diese höchste Bildungsstätte zu schenken und für die Zukunft zu sichern, rühmend hervorzuheben ist; darüber darf man sich doch nicht täuschen, daß diese Schöpfung nur der Abschluß einer langen vielhundertjährigen Entwicklung war, und daß ohne die ökonomischen Mittel des nun aufgehobenen Chorherrenstiftes die Dotation der Universität unmöglich gewesen wäre. Es handelte sich bloß darum, die vorhandenen Anstalten, das Carolinum in seinen höhern Classen, das medicinische und das politische Institut zusammenzufassen und in ein organisches Ganzes zu verschmelzen. Längst war der Boden vorbereitet; es bedurfte noch eines äußern Anstoßes und günstiger Faktoren, um das Ideal in Wirklichkeit überzusetzen. Auch die Sammlungen und Bibliotheken waren größtentheils schon vorhanden, und die Aufgabe bestund mehr darin, sie zweckentsprechend unterzubringen und für ihre Erweiterung und Aeufnung zu sorgen. Die Bibliothek des alten Chorherrenstiftes legte den Grund zu der sogenannten Cantonalbibliothek, welche wesentlich der Hochschule und den höhern Lehranstalten dient, und welche eben so passend Universitätsbibliothek genannt werden könnte. Der juristischen Bibliothek habe ich bereits Erwähnung gethan. Eine reiche medicinische und naturwissenschaftliche Büchersammlung bestand schon seit langem, nicht zu gedenken der ältern schon im siebenzehnten Jahrhundert gegründeten, an seltenen Schätzen reichen Stadtbibliothek. Am 29. April 1833 wurde im Großmünster die neue Hochschule feierlich eröffnet durch Reden des damaligen Präsidenten des Erziehungsrathes, M. Hirzel, und

des ersten Rektors, Professor Dr. L. Oken, welcher aus der Hand des Amtsbürgermeisters J. J. Heß die Stiftungsurkunde in Empfang nahm.

Was nun insbesondere die staatswissenschaftliche Fakultät der neu gegründeten Zürcher Hochschule anbetrifft, so wurden an derselben drei ordentliche Professuren, zwei für die Rechtswissenschaft im engern Sinne, (römisches, deutsches und Criminalrecht), die dritte für die sogenannten Staatswissenschaften errichtet und daneben noch außerordentliche Professuren für die übrigen Fächer.[106] Drei Lehrstühle wurden an gewesene Lehrer des politischen Institutes übertragen, an F. L. Keller, H. Escher und J. C. Bluntschli. Durch diese hervorragenden vaterländischen Lehrkräfte mit drei neu berufenen deutschen Lehrern, L. v. Löw von Weilburg, Nassau, Dr. Seuffert von Würzburg und Dr. Wilhelm Snell, gewesener Professor in Basel (s. oben S. 73), wurde die Fakultät gebildet. Keller, jetzt Obergerichtspräsident und daher nur Extraordinarius, beschränkte seine Vorlesungen auf zürcherisches Privatrecht. Bluntschli beschäftigte sich damals noch mit römischem Recht, H. Escher aber erhielt die Professur für Staatswissenschaften und lehrte vornehmlich Staats- und Völkerrecht.

Unterdessen hatte auch eine academische Specialcommission in Bern rastlos fortgearbeitet. Das Resultat ihrer Bemühungen war der wohldurchdachte Entwurf einer vollständigen Reorganisation der Berner Academie und die Errichtung einer Universität und eines höhern Gymnasiums. In der projektirten Universität sollte die theologische Tendenz zurücktreten, die philosophische Fakultät den übrigen Fakultäten coordinirt, der Collegienzwang abgeschafft, und völlige Lehr- und Lernfreiheit eingeführt werden. Das höhere Gymnasium sollte aus den zwei Classen der philosophischen Fakultät der Academie und der obersten Classe des Gymnasiums gebildet werden und den Zweck haben, eine für alle Studenten unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren. Am 14. März 1834 faßte der große Rath von Bern folgenden Beschluß: „In der Absicht, der Verpflichtung des Staates für

die gründliche Ausbildung und Befähigung seiner Bürger zu jedem wissenschaftlichen Beruf hinlänglich zu sorgen, ein Genüge zu leisten; in Betracht, daß es der Pflicht und Ehre, sowie dem Interesse des Staates angemessen ist, Alles zu thun, was in seinen Kräften steht, um die Wissenschaft zu fördern; in Betracht des anerkannten Bedürfnisses einer gänzlichen Umgestaltung der bestehenden Academie, auf Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath beschließt der große Rath des Cantons Bern: Es soll ein höheres Gymnasium in Bern errichtet und die bisher unter dem Namen der Academie bestehende Lehranstalt in eine Hochschule umgewandelt werden."

Am 15. November 1834 wurde die neu gestiftete bernerische Hochschule feierlich eröffnet. Der Präsident des Erziehungsdepartements Neuhaus hielt eine schwungvolle Rede über den Werth der Wissenschaften und über die Resultate, welche das Vaterland von ihrer Entwicklung hoffen darf. Aus seiner Hand empfieng Professor Wilh. Snell, der neugewählte Rektor, die Stiftungsurkunde. Professor Troxler hielt eine Rede, über Idee und Wesen der Universität in der Republik.

Durch Gesetz vom 9. April 1835 wurde auch die Basler Universität — entgegen einem aus dem Druck der Trennungszeit von Stadt und Landschaft hervorgegangenen Antrag auf Aufhebung — gesetzlich neu geordnet, aber nicht im Sinne der Erweiterung, sondern eher umgekehrt in dem einer Vereinfachung, was freilich die juristische Fakultät am wenigsten betraf, da dieselbe schon vorher einfach genug bestellt war. Es heißt in dem erwähnten Gesetz ausdrücklich, die juristische Fakultät solle zum Besuch höherer Lehranstalten vorbereiten und den Studirenden, sowie andern Bürgern Kenntnisse im vaterländischen Recht verschaffen. Zu diesem Zwecke blieb es zunächst bei zwei Professuren[107] (damals von Herrn Rathsherr A. Heusler und dem Germanisten G. Beseler bekleidet). Diese bescheidene Organisation wurde aber bald zum Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung und einer allmälig

erwachsenden Blüthe, welche zu schildern nicht mehr in mein Thema fällt. Im Wintersemester 1837/1838 begann Dr. Joh. Schnell, der Sohn des früher erwähnten Professors, und langjähriger ausgezeichneter Civilgerichtspräsident, seine Vorträge über Basler Recht. Er war der erste Docent, der Vorlesungen über vergleichendes schweizerisches Privatrecht und über schweizerische Rechtsgeschichte in unserm Vaterlande hielt, und ist der Begründer der Zeitschrift für schweizerisches Recht, durch welche er sich ein großes und bleibendes Verdienst um das Verständniß und die Pflege unsers heimatlichen Rechtes erworben hat.

In Zürich übernahm ungefähr um die gleiche Zeit Bluntschli die Fächer des deutschen Rechtes und bearbeitete nach dem Vorbilde Eichhorns seine zürcherische Rechtsgeschichte,[108] vielleicht das bedeutendste seiner zahlreichen Werke, jedenfalls aber dasjenige, das für unsere schweizerische Rechtsliteratur als ein epochemachendes bezeichnet werden muß.

Bern erhielt später in J. Leuenberger, C. G. König und dem leider allzufrüh verstorbenen W. Munzinger ausgezeichnete Lehrkräfte, welche ebenfalls vorzugsweise der Pflege des vaterländischen Rechtes sich widmeten.

Ich will es einer andern Feder überlassen, später im Einzelnen zu schildern, welche Entwicklung die schweizerische Rechtswissenschaft seit den letzten drei Jahrzehnten genommen hat, wie durch ein vereintes Streben auf gemeinsame Ziele hin unter den Juristen-Fakultäten von Zürich, Basel und Bern ein geistiger Zusammenhang und ein wohlthätiger gegenseitiger Einfluß herbeigeführt wurden, welche treffliche rechtsgeschichtliche Arbeiten wir einem Blumer,[109] Segesser,[110] Fr. v. Wyß (sen.),[111] A. Heusler,[112] Osenbrüggen,[113] sowie einem Ch. Le-Fort[114] und Ed. Secrétan[115] verdanken, wie das Bundesstaatsrecht durch Rüttimann[116] eine lehrreiche Darstellung erhielt, wie auch in den Academieen von Lausanne und Genf der Einfluß der deutschen Wissenschaft sich Bahn brach, wie im Jahr 1876 Genf seine höchste Lehranstalt zu einer eigentlichen und vollständigen Universität erweiterte, und in

Neuenburg an der dortigen im Jahr 1841 gestifteten Academie im Jahr 1873 die Faculté de droit zweckmäßig ergänzt wurde, wie Zürichs Einfluß durch die hier studirenden Jünglinge sich auf der Ost- und die Mittelschweiz mehr und mehr erstreckte und wie der im Jahr 1861 in Luzern gestiftete schweizerische Juristen-Verein eine rühmliche Thätigkeit[117] entwickelte und ein freundschaftliches Band zwischen den Juristen deutscher und welscher Zunge knüpfte. Es würde im Fernern nachzuweisen sein, wie die Aufgaben, welche die Bundesverfassung von 1874 der Bundesgesetzgebung[118] stellt, einer noch größeren Concentration der Kräfte ruft und wie das von Munzinger[119] begonnene Werk einer schweizerischen Codification von H. Fick[120] fortgeführt worden ist.

Aber die Neubelebung des wissenschaftlichen Studiums in unserm Vaterland, das Eindringen der Wissenschaft in Gesetzgebung und Praxis, die rechtshistorische Forschung, welche auf die Quellen selbst zurückgeht, verdankt die ganze Schweiz hauptsächlich und in erster Linie den beiden großen Koryphäen

Keller und **Bluntschli.**

Anmerkungen.

[1] M. Büdinger. Von den Anfängen des Schulzwanges. Festrede zur Feier des Stiftungstages der Hochschule Zürich, gehalten von — Zürich 1865.

[2] (G. v. Wyß) Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich, pro 1861. Zürich 1861.

[3] Pertz Monumenta Germaniæ. Script. II. 132 ff.

[4] Vergl. hierüber H. Hottinger Schola Tigurinorum Carolina. 4° Zürich 1664. U. Ernst, Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Winterthur 1879. S. 7—33.

[5] Vergl. über diesen merkwürdigen Mann die sorgfältige und treffliche Biographie von B. Reber, Fel. Hemmerlin von Zürich. Zürich 1846. (Verzeichniß seiner zahlreichen Schriften, S. 11 ff.)

[6] Vergl. J. J. Wirz, historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich betreffen. (2 Theile. Zürich 1793 und 94) I. S. 214 ff. und U. Ernst a. a. O. S. 43 ff. Das Chorherrenstift wurde in seinem ökonomischen und rechtlichen Character belassen, wie es früher gewesen war: Die Chorherrenpfründen dienten zur Besoldung der Professoren am Carolinum. Man betrachtete die (jetzt reformirten) Canonici, mit Ausnahme der zwei Doctores Medicinæ, welche die Naturwissenschaften vortrugen (professores physicæ), als Geistliche und zog sie auch zu kirchlichen Verrichtungen hinzu.

[7] Vergl. Neujahrsblatt des zürcherischen Waisenhauses von 1861 (verfaßt von Hrn. Oberrichter Dr. J. J. Escher).

[8] Vergl. G. Meyer von Knonau, der Canton Zürich. II. S. 13 und J. C. Mörikofer, die schweizerische Literatur des achtzehnten Jahrhunderts. 1861, besonders S. 72—247.

[9] Der Verfasser befindet sich im Besitze eines solchen Collegienheftes.

[10] S. über denselben unten Cap. 7. § 2. S. 48. Hottinger, J. J., Hans Conrad Escher von der Linth. Zürich 1852. S. 96. ff. Hier ist auch der Standpunkt des Lehrers trefflich geschildert.

[11] Vergl. E. Frey, observationes ad historiam juris criminalis teutonici. Heidelberg 1825 pag. 42. Vor dem Frauenfelder Gericht berief ſich im ſiebenzehnten Jahrhundert ein Doctor juris aus Conſtanz auf die Schriften der Gloſſatoren Bartolus und Baldus. Demſelben wurde ſofort die Thüre gewieſen. „Hört Ihr, Herr Doctor!“ hieß es, „wir Eidgenoſſen fragen nicht nach dem Bartel oder Baldel und andern Doctoren, wir haben ſonderbare Bräuche und Rechte. Naus mit Euch!“

[12] R. v. Mohl in ſeiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Erlangen 1855. Bd. I. S. 477 ſcheint mir die Bedeutung dieſes Werkes zu unterſchätzen.

[13] S. Haller Bibl. der Schw. Geſch. IV. S. 295 ff. Zu erwähnen iſt namentlich eine Fortſetzung und Erweiterung des Werkes durch den bekannten Bürgermeiſter Leu s. t. von dem Regiment der Löbl. Eidgenoſſenſchaft. Zürich 1722 und 1735. 4°.

[14] Er war Profeſſor an der Kunſtſchule und ein Sohn des Pfarrers Joh. Konrad Fäſi, geſt. 1790, des Verfaſſers der Staats- und Erdbeſchreibung der helvetiſchen Eidgenoſſenſchaft. 4 Th. Zürich 1768. Dieſes vortreffliche und reichhaltige Werk giebt ebenfalls von den Staatseinrichtungen der regierenden und zugewandten Orte Bericht.

[15] Dieſer luzerniſche Geſchichtsforſcher iſt wohl bekannt; lange Jahre Seckelmeiſter, machte er ſich daran, nach der Idee Em. v. Hallers eine Schweizerbibliothek zu ſammeln, verfertigte 70 Folio-Bände Abſchriften merkwürdiger Aktenſtücke und Urkunden und ſammelte über 1000 Schriften, welche unſer Vaterland betreffen. Der Stadtrath von Luzern erwarb dieſelben nachher um billigen Preis für die dortige Bürgerbibliothek. (ſ. Heitz, E. Die öffentlichen Bibliotheken der Schweiz im Jahr 1868. Baſel 1872. S. 23.) Sie iſt wohl die reichſte an Helveticis in der Schweiz. Dieſen Specialcharacter, der auch heute noch bewahrt und gepflegt wird, hat ſie der Initiative Balthaſars zu verdanken.

[16] Vergl. darüber: Pütter, Literatur des deutſchen Staatsrechts. I. 178. II. 433. und Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen I. 210, 211. II. 418.

[17] W. Viſcher, Geſchichte der Univerſität Baſel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529. Baſel 1860. (Stiftungsbulle abgedruckt S. 268 ff.)

[18] Vergl. Lutz, M. Geſchichte der Univerſität Baſel. Aarau 1826 (enthält mit Bezug auf die juriſtiſche Fakultät ſehr wenig) Athenæ Rauricæ sive Catalogus professorum academiæ Basiliensis ab a. MCCCCLX ad a. MDCCLXXVIII. Baſel 1778 (pag. 99 ff.) Fortſetzung und theilweiſe Berichtigung dieſes Verzeichniſſes und der biographiſchen Notizen wäre ſehr erwünſcht.

Für meinen Zweck habe ich manche werthvolle Notiz gefunden in Frei, E. R. Die Quellen des Basler Stadtrechts, Basel 1830 (ein Buch, das im 9. Kapitel besonders besprochen wird). Auch Ochs in seiner Geschichte von Basel (Bd. V. u. ff.) enthält Verschiedenes, was die Stellung der Universität betrifft.

[19] S. Ochs, Geschichte von Basel. VI. S. 63.

[20] Lutz a. a. O. S. 176.

[21] Unvorgreifliche Gedanken über die Verbesserung der B . . . schen hohen Schule. Anonym erschienen o. O. u. J. (von Isaak Iselin verfaßt).

[22] Vergl. die Rektoratsrede von Stintzing, das Sprichwort „Juristen, böse Christen" in seinen geschichtlichen Bedeutungen. Bonn 1875. S. 7 und 8.

[23] Dieser Familie gehört z. B. auch Remigius Fäsch an (geb. 1595, gest. 1666), Professor des römischen Rechts seit 1628, welcher eine sehr werthvolle Familien-Stiftung (das Fäschische Museum) der Universität vermachte. Auch sollte immer ein Doctor juris Inhaber des F. Familienhauses sein. Näheres darüber s. bei Lutz a. a. O. S. 167 ff.

[24] Vergl. über ihn Lutz, M. Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem achtzehnten Jahrhundert. Aarau 1812. S. 248.

[25] J. Schnell, die frühere schweizerische Rechtsliteratur in der Zeitschrift für Schweiz. Recht. XIII. (1) S. 127.

[26] Bibliothek der Schweizer Geschichte Bd. VI. Nr. 2002.

[27] Dreyer in seinen Beiträgen zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts erwähnt auf S. 28 einer Handschrift eines Hrn. M. H. Passavant „Erläuterung der Statuten, Gerichts- und Landesordnung von Basel", welche er selbst besitze, und in Berlin erschien 1777 anonym ein Buch gegen die Folter s. t. Raurici Positiones ad rem criminalem, welches einen Basler, den Schultheiß Dr. Wolleb zum Verfasser hat. S. Ochs, Geschichte von Basel. VIII. 13. und Schnell, Basler Rechtsquellen. I. pag. 597. Note zu Nr. 396.

[28] W. Munzinger. Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern. Rektoratsrede gehalten den 15. November 1865 von — Bern 1866. S. 10 u. 11.

[29] Ueber deren spätere Entstehungszeit vergl. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt Bern. I. S. 353 ff.

[30] a. a. O. S. 14.

[31] S. über ihn Berner Taschenbuch. II. Jahrgang 1853. S. 300. Lutz, M., Nekrolog denkwürdiger Schweizer aus dem achtzehnten Jahrhundert. Aarau 1812. S. 559—560. Tillier, A. v. Geschichte des Freistaates Bern. V. 456. 462. 468.

[32] Vergl. Mörikofer, Schweizerische Literatur des achtzehnten Jahrhundert. 1861. S. 474.

[33] A. v. Tillier, Geschichte des Freistaates Bern. Bd. V. S. 454 ff.

[34] Vergl. über ihn B. S. F. Schärer, Geschichte der öffentlichen Unterrichtsanstalten Berns. Bern 1829. S. 279.

[35] Lutz, M., Biographien. S. 167—168.

[36] Hr. Professor Dr. C. G. König in Bern ist im Besitze eines solchen von R. Zeerleder (dem Herausgeber der Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern und ihres Gebietes) geschriebenen Collegienheftes, von welchen ich durch seine Gefälligkeit Einsicht zu nehmen Gelegenheit hatte.

[37] Er ist jetzt abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer. Recht in Bd. XIII., XIV. und XV. nebst einem werthvollen Glossar.

[38] Zeitschrift für Schweizer. Recht. XIII. (1.) S. 118.

[39] Calame, H. F. Droit privé d'après la coutûme neuchâteloise. Neuenburg 1858.

[40] Vergl. Schnell a. a. O. Zeitschrift XIII. S. 119. Hier sind die Handschriften auf der Bibliothek von Neuenburg angegeben. Ferner Leu, helvetisches Lexikon s. t. Boyve.

[41] R. E. Ullmer. Der Zürcherische Civilprozeß nach den Gesetzen und der Praxis dargestellt. Zürich 1861.

[42] S. Biographie neuchâteloise par Jeanneret et Bonhôte. Locle 1866. tom. II. pag. 410 ff. Neueste Ausgabe seines Völkerrechts von Pradier-Fodéré. Paris 1863.

[43] Vergl. über dieselbe: A. Gindroz, histoire de l'instruction publique dans le pays de Vaud. Lausanne 1853. H. Vuilleumier, Programme des cours de l'académie de Lausanne pour le semestre d'hiver 1878 – 1879 suivi d'une notice historique et statistique sur l'académie de Lausanne. Lausanne 1878. Vulliemin, L. Der Kanton Waadt, ins Deutsche übersetzt von Wehrli-Boisot. St. Gallen und Bern 1849. Th. II. S. 99 ff. und S. 170 ff.

[44] Vergl. Gindroz a. a. O. S. 304 ff. und Revue de législation et de jurisprudence. Paris 1838. tom. 8, pag. 455—468. Ein liebliches Gedicht des waadtländischen Poeten M. Porchat „la perruque de Barbeyrac" findet sich in der Revue Suisse VI. (année 1843) pag. 360.

[45] Vergl. über denselben Gindroz a. a. O. S. 314 ff.

[46] Vergl. über die Geschichte der Genfer Academie: J. E. Cellérier L'académie de Genève. Esquisse d'une histoire abrégée de l'académie fondée par Calvin en 1559. Genève 1872.

Souvenir du jubilé triséculaire de l'académie de Genève en Juin 1859. Genève 1859.

Le livre du recteur. Catalogue des étudiants de l'académie de Genève de 1559 à 1859. Genève (J. G. Fick) 1860.

T. Amiel et A. Bouvier. L'enseignement supérieur à Genève depuis la fondation de l'académie 1559 jusqu'à l'inauguration de l'université le 26 Octobre 1876. Genève-Bâle-Lyon 1878. in-4°.

[47] Von ihm rühren die Novellæ græcæ Genevæ 1558. Dieſen griechiſchen Text hat auch Oſenbrüggen in ſeiner Bearbeitung der Novellen für die Kriegelſche Ausgabe des corpus juris civilis (tom. III. Leipzig 1840) weſentlich zu Grunde gelegt. S. deſſen præfatio a. a. O.

[48] Vergl. über dieſen Inſtitutionen-Commentar: Spangenberg, Einleitung in das römiſch-juſtinianeiſche Rechtsbuch. Hannover 1817. S. 309 und 310. Seine ſämmtlichen Werke Hottomanni opera per Jac. Lectium collecta in 3 Folianten ſind erſchienen Genf und Lyon 1599.

[49] Ueber dieſe Schrift drückt ſich Profeſſor Hornung in Genf in einem Artikel betitelt „les jurisconsultes et les publicistes" in den von Eug. Secretan herausgegebenen biographies nationales tom. II, p. 225 (Lausanne 1876) folgendermaßen aus: Il faut relever le libéralisme politique de sa Franco-Gallia écrite et publiée à Genève (1573) au lendemain de la Saint-Barthélemy. Dans ce livre, dont le mérite a été remis en lumière par Aug. Thierry et qui inspira les Vindiciæ contra tyrannos de Hubert Languet, Hotmann soutient les droits des états généraux de France, en les rattachant aux assemblées nationales des Francs. S. auch R. Dareste, essai sur Hotman. Paris 1850.

[50] S. Senebier, histoire litéraire de Genève. II. pag. 7. (S. 33 im Text lies Chabeuil nicht Chateuil).

[51] Mortreuil, histoire du droit byzantin. 1843.

[52] Von ihm rührt eine Ausgabe der Corpus jur. Genf 1580 (vergl. Spangenberg Einleitung S. 445 und S. 834 N. 305 und 306.)

[53] Ein ſehr genaues und wie ich glaube vollſtändiges Verzeichniß der ſämmtlichen zahlreichen Gothofrediſchen Ausgaben des Corpus juris mit ſeinen eigenen Noten, mit der Gloſſe, und ohne Noten, giebt Spangenberg a. a. O. S. 839 ff.

[54] Vergl. über ſeine hiſtoriſchen und poetiſchen Schriften Senebier, histoire littéraire de Genève II. 54. und Cellérier a. a. O. S. 141.

[55] Genf beſaß im Laufe der Zeiten eine Reihe von Familien, deren Glieder ſich in ganz hervorragender Weiſe der Pflege der Wiſſenſchaften zuwandten. Es ſind die Turretini, Pictet, Colladon, Tronchin, Maurice, Cramer und Necker. Vergl. über dieſe „familles académiques" Cellérier a. a. O. S. 155 ff.

[56] Erſt nachdem der Druck dieſes Buches nahezu vollendet war, erhielt

ich endlich von Freiburg die gewünschten Mittheilungen und kann nun das im Text Angedeutete hier noch ergänzen.

Im Jahr 1752 faßte die Regierung von Freiburg den Plan, eine Academie zu errichten und setzte zu diesem Behuf eine besondere Commission nieder. Allein das Project wurde nur theilweise verwirklicht durch Errichtung eines Lehrstuhles für den Rechtsunterricht. Im Jahr 1763 wurde Jos. Ant. Greysing von Constanz, Lic. jur., provisorisch angestellt, um die Institutionen vorzutragen und neben ihm ein Advocat Franz Rey von Vallon als Repetitor. Da man aber mit Greysing nicht zufrieden war, so wurde durch ein am 14. Juni 1765 getroffenes Verkommniß dieser Unterricht den Jesuiten übertragen, welche damals in Freiburg eine höhere Lehranstalt leiteten. Der P. Phil. Gerbl von Traubenbach (Bayern) trug von 1765 bis 1770 das Civilrecht vor. Daß das Studium mit Ernst betrieben wurde, ersehe ich namentlich aus gedruckten Thesen, welche in lateinischer Sprache öffentlich vertheidigt und theilweise gedruckt worden sind, so z. B. 1769 positiones ex universo jure propugnandæ a Tobia Barras. J. U. studioso. Freiburg. Später folgten einige andere Patres bis zur Aufhebung des Ordens im Jahr 1774. Von da an lehrte nun ein Laie, der eben erwähnte T. Barras von Broc, Canton Freiburg, der inzwischen in Wien den Doctorgrad erworben und eine Dissertation de jure accrescendi geschrieben hatte, bis zum Jahr 1798 die Elemente der Jurisprudenz. Er wurde zur Zeit des Einheitsstaates Mitglied des helvetischen Senates und bekleidete später von 1806—1813 das Amt eines Appellationsrichters des Cantons Freiburg. Vergl. auch Berchtold, histoire du Canton de Fribourg. 1852. S. 248.

[57] Diese Rede ist abgedruckt in der „Isis" Monatsschrift von deutschen und schweizerischen Gelehrten. Jahrg. III. April 1807. S. 241 ff. Zürich.

[58] Vergl. über denselben: Allgemeine deutsche Biographie. München. VI. S. 353 ff.

[59] Vergl. die bereits oben Nr. 10 erwähnte Biographie desselben von J. Hottinger. Zürich 1852, bes. Seite 227 und 228.

[60] Ed. Werdmüller-v. Escher, ein Mann von altem Schrot und Korn, hatte in Heidelberg und Göttingen studirt und war zugleich vom Jahr 1817—1831 Actuar des politischen Institutes. Seine Protokolle wie seine Jahresberichte zeugen von großer Gewissenhaftigkeit. Er erhielt auf seinen Wunsch den 14. Januar 1832 eine ehrenvolle Entlassung und zog sich von da ganz ins Privatleben zurück, meist historischen Studien sich widmend.

[61] L. Meyer von Knonau ist der Vater des Staatsarchivars Gerold Meyer (gest. 1858) und der Großvater des jetzt lebenden Historikers gleichen Namens, Professors der Geschichte an der Universität Zürich (geb. 1843).

Das Zürcher Taschenbuch 1858, 1859 und 1862 enthält seine (freilich nur bis 1797 reichende) Selbstbiographie.

[62] Dazu gehören auch: vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1822. Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzirte Ermordung des Hrn. Schultheiß Keller von Luzern geführten Kriminal-Prozedur. Nebst urkundlichen Belegen. Aarau 1826 und: Versuch über die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit der Wiederherstellung der Volksgerichte in der Schweiz. Zürich 1838.

[63] H. Escher, Erinnerungen seit mehr als sechszig Jahren. 2 Bde. Zürich 1866.

[64] S. Pupikofer, J. J. Heß. Zürich 1859.

[65] Es ist der einzige heute (Juni 1879) noch lebende ehemalige Lehrer des zürcherischen politischen Institutes.

[66] Vergl. über ihn Neujahrsblatt des zürcherischen Waisenhauses für 1849.

[67] Vergl. über ihn die hübsche „Erinnerung an —", die ihm Bluntschli gewidmet hat im dritten Band der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 1 ff. München 1861 und Rüttimann, vermischte Schriften S. 35 ff.

[68] Schon seine ganz vorzügliche Doctor-Dissertation Commentatio ad L. si ex duobus 32 pr. § 1 de peculio. Göttingen 1822, hatte mit Recht in der gelehrten Welt Aufsehen erregt.

[69] In wahrhaft klassischer Weise hat er dieß später in der Vorrede zu seinen Pandekten gethan, welcher jeder Jurist lesen sollte.

[70] Die juristische Bibliothek in Zürich ist im Besitze eines solchen Collegienheftes.

[71] Die zahlreichen Werke Bluntschli's anzuführen, halte ich hier nicht für nothwendig. Für die Schweiz sind besonders wichtig seine zürcherische Rechtsgeschichte, von welcher im letzten Kapitel noch die Rede sein wird und seine Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. Zürich 1849—52. 2 Bände (der zweite Band ist Urkundenbuch. Die zweite Auflage des ersten Bandes, Stuttgart 1875, ist fast unverändert).

[72] Ich verdanke diese Mittheilungen Herrn a. Oberrichter J. C. Ulrich.

[73] Herrn Rathsherrn Schinz verdankt die juristische Bibliothek in Zürich das werthvollste Kleinod, das sie besitzt, ein sehr schönes Manuscript des Schwabenspiegels auf Pergament aus dem Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Laßberg hat dasselbe neben seinem eigenen Codex seiner Ausgabe den Schwabenspiegels zu Grunde gelegt. Dr. G. Finsler hat die Handschrift in Falks Eranien. Bd. I. Lieferung 2, S. 38 ff. genau beschrieben. In Homeyers Verzeichniß der deutschen Rechts-

bücher des Mittelalters und ihrer Handschriften, Berlin 1856, ist dieser Codex als Nr. 731 auf S. 166 angeführt.

[74] Vergl. Sammlung kleiner Schriften Dr. Casimir Pfyffers nebst Erinnerungen aus seinem Leben. Zürich 1866.

[75] Das betreffende Collegienheft wurde mir auf der Bürgerbibliothek in Luzern zur Einsicht mitgetheilt.

[76] Später wurde an der sogenannten polytechnischen Schule in Luzern nochmals von Pfyffer Rechtsunterricht ertheilt, zwar nur in zwei wöchentliche Stunden in den Jahren 1829—1836.

[77] Vergl. über ihn: Alfred Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit Nr. 40 und Dr. J. P. V. Troxler, Nekrolog von J. L. Aeby, Luzern 1866. Ueber den Rechtsunterricht in Aarau (1823—1829), welcher durch Troxlers Gründung des Lehrvereins in dort ins Leben gerufen wurde, s. J. Müller der Aargau. 2 Bde. Zürich 1870 und 1871. II. S. 313.

[78] In der juristischen Fakultät docirten von 1801—1820 bloß die Herren Heinrich Falkner und Rudolf Fäsch, über welche ich nichts Näheres mitzutheilen weiß.

[79] Ein hübscher Nekrolog dieses merkwürdigen Mannes findet sich im christlichen Volksboten, Jahrgang 1876. S. 225 ff. und 233 ff. Sein Schwiegersohn V. D. M. Iselin-Bernoulli verfaßte ein ansprechendes Lebensbild unter dem Titel: Einiges vom Leben und Wirken von Nik. Bernoulli. Basel 1877.

[80] Letzterem verdanke ich diese Notizen.

[81] Herr Dr. E. R. Frey ist jetzt noch thätig auf dem Gebiete historischer Forschungen, wie mir sein Sohn Herr Oberst und Nationalrath Frey mitzutheilen die Güte hatte.

[82] Vergl. über die Gründung der bernerischen Academie: Berner Taschenbuch von 1871. S. 5—56.

[83] Vergl. über denselben: Alfred Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit. Baden 1871. Bd. II. Nr. 68.

[84] In der schon früher erwähnten Rektoratsrede S. 33.

[85] Vergl. über ihn die vortreffliche Abhandlung von Rob. v. Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften II. S. 529 ff.

[86] Näheres über diesen Chr. H. Gmelin auszumitteln, war unmöglich. Er ist nicht zu verwechseln mit Christian Gottlieb v. Gmelin, geb. 1749, gest. 1818, noch mit Christian v. Gmelin, geb. 1750, gest. 1823, welcher über den Concurs der Gläubiger schrieb. Vergl. über diese Gelehrten-Familie aus Tübingen Ersch und Gruber s. v. Gmelin. Die Notiz, daß unser Gmelin im Jahr 1824 gestorben, entnehme ich Engelmanns juristischer Literatur S. 135, darnach hätte er eine Methodologie oder Rechtsanwendungskunst verfaßt.

[87] Er verfaßte ein sehr gutes Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, Zürich 1815, und bekannt ist insbesondere seine Schrift über den Streit der Strafrechtstheorien. Ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Regensburg 1811.

[88] Vergl. R. Monnard Geschichte der Eidgenossenschaft während des achtzehnten und des ersten Decenniums des neunzehnten Jahrhunderts (Fortsetzung von Joh. v. Müller) Band. 3. S. 410 und ff., und Vinet notice sur Stapfer in dessen mélanges philosophiques, litéraires, historiques et réligieux. tom I. Paris 1844.

[89] Er ist der Großvater des jetzigen ausgezeichneten Rechtsgelehrten gleichen Namens, welcher an der Lausanner Academie den Lehrstuhl für Civil- und Handelsrecht bekleidet.

[90] Vergl. der Canton Waadt (s. oben N. 43) Bd. II. S. 171 ff.

[91] Er ist der Oheim des später an der Academie wirkenden Professors der Rechte Eduard Secrétan, gest. 1870, und des bekannten Philosophen Charles Secrétan, welcher jetzt die Professur des Naturrechts bekleidet.

[92] Er ist der Vater des im Jahr 1821 gebornen Charles Le-Fort, welcher von 1852—1874 Professor des römischen Rechtes und der Geschichte an der Genfer Academie war und sich namentlich durch rechtshistorische Arbeiten und Herausgabe von Quellen sehr verdient macht. Von ihm ist auch bearbeitet der Catalogue des thèses soutenues devant la faculté de droit de Genève de 1821 à 1877, welcher auf die Thätigkeit und den Einfluß der Genfer Rechtslehrer ein helles Licht wirft.

[93] A. E. Cherbuliez in der bibliothè- universelle October und December 1867, Pierantoni Pellegrino Rossi. 1872.

[94] Derselbe wurde mit Anmerkungen herausgegeben von F. Hélic. Paris 1863.

[95] Vergl. Notice sur la vie et les travaux de feu Pierre François Bellot. Genève 1838. Der ungenannte Verfasser dieser Biographie ist der Professor A. E. Cherbuliez. Ein zweiter ebenfalls anonymer Lebensabriß dieses ausgezeichneten Mannes erschien Genf 1877 s. t. Notice sur P. Fr. Bellot, sa vie et son œuvre. Avec un portrait.

[96] Vergl. darüber z. B. Mittermaierim Archiv für civilistische Praxis VI. S. 33 ff.

[97] S. (Ch. Le-Fort) Catalogue des thèses soutenues devant la faculté de droit de Genève 1821 à 1877. Genève 1878. pag. 6.

[98] Er hat Benthams Ideen über Gesetzgebung in französischer Sprache populär zu machen gesucht in folgenden Werken: Bentham J., tactique des assemblées législatives suivie d'un traité des sophismes politiques par E. Dumont. 2 tom. Genève et Paris 1816. Dito, traité des preuves judiciaires. 2 tomes 1823. Théorie des peines et des récompenses; 3me

édition. 2 tomes. Paris 1825 et 1826. Bentham œuvres. 3 tomes. Bruxelles 1829.

[99] Er redigirte auch einen beachtenswerthen Entwurf eines Strafgesetzbuches mit einem exposé préliminaire. Vergl. darüber A. Flammer lois pénales du Canton de Genève. Genève 1862, Introduction historique pag. XXXV, etc.

[100] Aubanel, M. C. Mémoire sur le système pénitentiaire, accompagné de plans etc. par Vaucher-Crémieux. Genève 1837.

[101] Vergl. darüber meine Darstellung des Gefängnißwesens in der Schweiz in M. Wirth Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz (Zürich 1871) Bd. I. S. 766—781.

[102] H. Th. Calame le droit privé d'après la coutûme neuchâteloise. Cours professé par — Neuchâtel 1858.

[103] G. A. Matile, welcher jetzt in Amerika lebt, hat die auf der Bibliothek in Bern befindliche alt-französische Handschrift des Schwabenspiegels herausgegeben (Neuenburg 1843 Fol.); ferner unter dem Titel: „Monuments de l'histoire de Neuchâtel" N. 1844 fol., eine werthvolle Quellensammlung aus der ältern Zeit bis zum vierzehnten Jahrhundert. Ferner verfaßte er: „tableau des institutions judiciaires et législatives de Neuchâtel 1838, welches in rechtshistorischer Beziehung sehr werthvoll ist.

(Irrthümlich heißt es im Text S. 85 Motile statt Matile).

[104] Vergl. J. Schnell in der Zeitschrift für schweizerisches Recht XVIII. 1. S. 9.

[105] Während der helvetischen Periode war die Rechtsschule in Freiburg ganz aufgehoben. Erst als im Jahr 1811 Jean François Ducros Dr. der Rechte aus Sixt in Savoyen, um die Erlaubniß nachsuchte, Vorlesungen über Civilrecht halten zu dürfen, wurde die frühere Professur wieder hergestellt und Ducros übertragen, welcher sie bis zu seinem Tode im Jahr 1824 bekleidete. Dann blieb dieser Lehrstuhl drei Jahre lang unbesetzt. Im Jahr 1827 aber wurde der Advokat Fr. M. Bussard von Freiburg und Greyerz berufen, Natur- und Civilrecht zu lehren, was er ebenfalls bis zu seinem im Jahr 1853 erfolgten Tode that. Er hat im Jahr 1836 in Freiburg „Eléments de droit naturel privé" veröffentlicht. Seitdem besteht fortwährend diese bescheidene, auf wenige Fächer beschränkte Rechtsschule in Freiburg.

[106] S. § 151 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens vom 2. Herbstmonat 1832.

[107] S. §§ 25 und 26 des citirten Gesetzes vom 9. April 1835. Der eine Lehrstuhl war bestimmt für römisches, Handels- und Kriminalrecht, der andere für vaterländisches Civilrecht und Civilprozeß.

[108] J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Theile. Zürich. Erste Auflage 1838 und 1839, Zweite Auflage 1856.

[109] Blumer, J. J. Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. 2 Th. St. Gallen 1850 und 1858/59. Von Ebendemselben Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts. 2 Bde. Schaffhausen 1863—1865.

[110] v. Segesser, A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bde. Luzern 1850 ff.

[111] Unter den zahlreichen, auf gewissenhaftem Quellen-Studium ruhenden Arbeiten des Herrn Professor Fr. v. Wyß haben namentlich die Abhandlungen über die Reichsvogtei Zürich in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. XVII. (1.) S. 3 ff. und diejenige über die freien Bauern, Freigerichte und Vogteien der Ostschweiz in der gleichen Zeitschrift. Bd. XVIII. (1.) S. 19 ff. auf einzelne Parthien der schweizerischen Rechtsgeschichte ein ganz neues Licht geworfen und die Forschungen Bluntschli's theils berichtigt, theils ergänzt.

[112] A. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.

[113] Ed. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen 1868, insbesondere aber auch dessen „Alamannisches Strafrecht". Schaffhausen 1860.

[114] Charles Le-Fort (vergl. oben Note 92) hat unter Anderm mit P. Lullin die Stadtrechte der alten Diözese Genf herausgegeben im XIII. Bd. der Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, Genf 1863 und mit Fr. Forel die Chartes communales du pays de Vaud und dazu sehr werthvolle observations beigefügt im 27. Bande der Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisee romande. (Lausanne 1872.)

[115] Edouard Secrétan essai sur la féodalité, introduction au droit féodal du pays de Vaud. Lausanne 1858.

[116] Rüttimann, J. Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz. 2 Theile. Zürich 1867, 1872 und 1876.

[117] Unter den Publikationen des schweizerischen Juristenvereins dürften ganz besonders hervorgehoben werden: Die Hauptdifferenzen der französisch- und deutsch-schweizerischen Civilgesetzgebung, Referat von Professor H. Carrard und Dr. C. Hilty. Bern 1873. Dr. P. F. v. Wyß (jun.) Referat über das schweizerische Hypothekenrecht. Basel 1874, sowie die beiden ausgezeichneten Monographien von Dr. F. Meili, Advocat: Die Haftpflicht

der Poſtanſtalten. Vergleichende Studien. Leipzig 1877 und: das Pfand- und Concursrecht der Eiſenbahnen. Leipzig 1879.

[118] Vergl. im Allgemeinen hierüber meine beiden Abhandlungen in der Revue de droit international et de législation comparée IV. p. 365 ff. et V. pag. 216 ff. „état actuel de la législation en Suisse et les tendances unificatrices."

[119] Klaſſiſch werden ſtets bleiben W. Munzinger's Motive zu dem Entwurf eines ſchweizeriſchen Handelsrechts. Bern 1865.

[120] Sehr werthvoll und mit großer Sorgfalt bearbeitet iſt H. Fick Kritiſche Ueberſicht der ſchweizeriſchen Handels- und Wechſelgeſetzgebung. Erlangen 1862. Eben derſelbe: Die ſchweizeriſchen Rechts-Einheitsbeſtrebungen insbeſondere auf dem Gebiete des Eiſenbahnrechts (Beilageheft zur Zeitſchrift für das geſammte Handelsrecht. Bd. XIX.) Erlangen 1874.

Inhalts-Verzeichniß.

Dedication.
Vorwort.

A. Die ältere Zeit bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts.

Seite

Erstes Kapitel. Das Collegium Carolinum in Zürich . . 1
Zweites Kapitel. Die ältere Rechtsliteratur in Zürich und in der Ostschweiz 6
Drittes Kapitel. Das Rechtsstudium in Basel (1460—1798) 11
Viertes Kapitel. Die Pflege der Rechtswissenschaft im alten Bern 18
Fünftes Kapitel. Die romanische Schweiz und die Academien von Lausanne und Genf 24
Sechstes Kapitel. Rückblick 37

B. Die neuere Zeit bis zum Beginne der dreißiger Jahre.

Siebentes Kapitel. Geschichte des politischen Institutes in Zürich (1807—1833) 39
§ 1. Die Gründung des politischen Institutes im Jahr 1807 39
§ 2. Die Lehrer und die Lehrmethode 46
Achtes Kapitel. Die wissenschaftlichen Bestrebungen der Zürcher Juristen in den zwanziger Jahren und die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege 62
Neuntes Kapitel. Die Universität Basel und die Academie in Bern während der Mediations- und Restaurationszeit . . 72
Zehntes Kapitel. Die Academien von Lausanne und Genf in den ersten drei Decennien dieses Jahrhunderts . . . 79
Elftes Kapitel. Rückblick 86
Zwölftes Kapitel. Die Gründung der Universitäten von Zürich und Bern 88
Anmerkungen 95

Früher erschien in unterzeichnetem Verlage:

Deutsches Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten
herausgegeben von
Dr. J. C. Bluntschli und **Dr. K. Brater.**
Mit Nachträgen bis zum Jahr 1869.

Dieses hervorragende nationale Werk behandelt gemäß dem ursprünglichen Programme in alphabetischer Ordnung und in gesonderten Artikeln:

1. Die bestehenden und die seit 1740 aufgelösten europäischen, sowie die bestehenden außereuropäischen Staaten von einiger Bedeutung.
2. Die bedeutendsten Staatsmänner der neueren Zeit und die für die Entwicklung der Staatswissenschaft wichtigen Persönlichkeiten.
3. Die staats- und völkerrechtlichen, politischen und nationalökonomischen Begriffe und Anstalten.
4. Nachträge bis zum Jahr 1869

mit vorzüglicher Beachtung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Verhältnisse.

Das ganze Werk umfaßt elf starke Bände oder 114 Lieferungen Lex.-8°, und kostet vollständig M. 114. —

Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen an.

Stuttgart und Leipzig, Juli 1879.

Expedition des Staatswörterbuchs.

Bluntschli's Staatswörterbuch

in drei Bänden

auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuches von Bluntschli und Brater in elf Bänden, in Verbindung mit mehreren Gelehrten bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Löning.

30 Lieferungen à 5 Bogen gr. 8° à 80 Pfg.
oder 6 Halbbände à 25 Bogen gr. 8° à M. 4. —

mit einem Nachtrage von vier Heften (Preis M. 4.)
welcher theils den **„Schluß des Alphabetes"** enthält, theils mit Rücksicht auf die großen Ereignisse, welche seit der Herausgabe der ersten Hefte des Werkes die öffentlichen Zustände verändert haben, die nöthigen **„Ergänzungen und Berichtigungen"** bietet.

Während des Erscheinens und vorzüglich gegen den Schluß des großen Staatswörterbuches hin wurde vielfach sowohl gegen die Herausgeber als gegen den Verleger der Wunsch geäußert, daß die Ergebnisse dieses Werkes einem größern Publikum dadurch zugänglich gemacht werden, daß es seinem wesentlichen Inhalte nach in einer abgekürzten und theils auszugsweise, theils neu bearbeiteten für weitere Kreise der Gebildeten und Staatsbeamten bestimmten Volksausgabe unter der Oberleitung des Hauptherausgebers erscheine.

Diesem Bedürfnisse ist mit obigem Compendium entsprochen worden. (Preis mit den Nachträgen M. 28 oder Frcs. 35.)

Jede Buchhandlung ist in den Stand gesetzt, dasselbe zur Einsicht abzugeben.

Die Verlagshandlung.

Verlag von **Friedrich Schultheß** in **Zürich.**

Bluntschli, Dr., Redaktor des Gesetzes. **Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich erläutert:**
I. Personen- und Familienrecht 3. Aufl. Fr. 4. —
II. Sachenrecht 2. Aufl. Fr. 3. 65 C.
III. Forderungen und Schulden 1. Abthl. Fr. 3. 80 C.
III. Forderungen und Schulden 2. Abthl. Fr. 3. 60 C.
IV. Erbrecht 2. Aufl. Fr. 2. —. Sach- u. Inhaltsregister Fr. 1. 50.
— — **Die zürcherische Vormundschaftsordnung erläutert.** Fr. 1. 50 C.
— — und **Hottinger. Geschichte der Republik Zürich.** Neue billige Ausgabe in 12 Heften. Fr. 9. —
Benz, R., Dr., Redaktor des Gesetzes. **Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.** Für Juristen und Nicht-Juristen, besonders auch für Geschworne. Fr. 3.
Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich. Text-Ausgabe, oder: Offizielle Gesetzes-Sammlung. Band XI. br. Fr. 5. — C.
ebenso: Band I—X. br., zu verschiedenen Preisen.
Egli, Taschenbuch schweizerischer Geographie, Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Ein Hilfs- und Nachschlagebüchlein. 77 statist. Hülfstafeln für Beamte und Geschäftsleute, Zeitungsleser und Redaktoren, sowie für jeden Gebildeten. Fr. 3. —
Escher, v. G. Memorabilia Tigurina oder zürcherische Chronik mit Kupfern 1850/1860. 4° Fr. 16. —
Gwalter, J. H. **Das zürcherische Schuldbetreibungsgesetz erläutert.** Fr. 2. 25 C.
— — **Das zürcherische Flur- und Feldwege-Gesetz erläutert.** Fr. 1. 50.
Kappeler, A. Dr. jur. **Der Rechtsbegriff des öffentlichen Wasserlaufes.** Fr. 2. 80 C.
Landtwing, C. A. **Das Erbrecht für den Kanton Zug erläutert.** Fr. 1. 20 C.
Meyer, K. **Das zürcherische Feuerversicherungswesen.** Fr. 1. 50 C.
Orts- und Bevölkerungs-Lexikon der Schweiz. In Taschenformat. Fr. 2. 70 C.
Rechtsfreund für den Kanton Zürich. Von Dr. R. **Benz.** I. Thl. Fr. 4.
II. Thl. Fr. 4. 50 C.
" " " " **Aargau.** Von J. **Keller.** Fr. 4. 50 C.
" " " " **Bern.** Von A. **Kurz.** I. Thl. Fr. 4. 50 C.
II. Thl. Fr. 4. 50 C.
Rechts-Kalender der schweizerischen Eidgenossenschaft enthaltend die für den Verkehr wichtigsten Vorschriften des Civil- und Prozeßrechtes, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden und das Verzeichniß der praktizirenden Rechtsanwälte, herausgegeben von **F. Schlatter**, Advocat in Zürich. Fr. 7. 50 C.
Rusch, J. B. **Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409.** Fr. 2. 50 C.
Rüttimann, J. **Die zürcher. Gesetze betreffend die Strafrechtspflege und das Strafverfahren erläutert.** Fr. 2. 50 C.
Sammlung, offizielle, der zürcher. Gesetze seit 1831. Bd. I—XI.
Streuli, Chr. H. Register zu denselben. Fr. 1. —
Schollenberger, J., Dr. **Der schweizerische Rechtsspiegel.** Ein gedrängtes Abbild der gesammten derzeit geltenden Bundesgesetzgebung. Fr. 2. 10 C.
Wyß, v. F. **Karl der Große als Gesetzgeber.** Fr. 1. —
— — **Die Idee des Rechtes.** Fr. —. 75 C.
— — P. F. **Die Haftung für fremde Culpa nach römischem Rechte.** Fr. 3. —
Zeitschrift für zürcherische Rechtspflege. Redigirt von Dr. **Jos. Schauberg**, später von **J. H. Gwalter.** Bd. I—XXIII. à Fr. 3. — C.
— — Neue Folge. Band I. II. à Fr. 4. — C.

DEC 31 1891

Rechtsschulen und Rechtsliteratur
Widener Library 004715023
3 2044 079 805 511